PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 17. SEPTEMBER 1998

(98/C 313/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau FONTAINE Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Herr Pompidou spricht zu *Teil II Punkt 17* der französischen Fassung, und speziell zu Erwägung E.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

* *

Es sprechen die Abgeordneten:

- Rübig, der mitteilt, daß am Vortag in Brüssel die Assistentin von Frau Schierhuber überfallen und in die Wohnung von Herrn Schiedermeier eingebrochen wurde, und fragt, wann der von 150 Abgeordneten unterzeichneten Forderung nach einer Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen entsprochen wird (die Präsidentin antwortet, die zuständigen Stellen des Parlaments täten, was möglich ist, und hätten bereits eine Reihe von Maßnahmen in dieser Richtung ergriffen);
- Rosado Fernandes, der das Parlament darauf aufmerksam macht, daß die portugiesische Regierung – wie er sagt – gewalttätig und unter Einsatz der Armee auf Bauerndemonstrationen reagiert;
- Bertens, der fordert, daß das Parlament der Regierung von Burkina Faso gratuliert, die den Antipersonenminen-Vertrag von Ottawa ratifiziert hat, wodurch aufgrund der Ratifizierung durch 40 Staaten dessen Inkrafttreten möglich wird;
- Plooij-van Gorsel, die daran erinnert, daß sie am 7. April 1998 eine schriftliche Anfrage an den Präsidenten zur Lieferung von Möbeln für die Räumlichkeiten des Parlaments in Brüssel gerichtet hat und immer noch auf eine Antwort wartet, obwohl sie wiederholt vorstellig geworden ist; sie fragt, was sie nun tun müsse, um endlich eine Antwort zu erhalten (die Präsidentin antwortet, sie werde den Parlamentspräsidenten bitten, die Anfrage zu beantworten, falls er es nicht schon getan habe).

2. Geschlechterspezifische Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit **II (Aussprache)

Frau Junker erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über die Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit (C4-0307/98 – 97/0151(SYN)) (A4-0291/98).

Es sprechen die Abgeordneten Gröner im Namen der PSE-Fraktion, Günther im Namen der PPE-Fraktion, Kerr im Namen der V-Fraktion, Scarbonchi im Namen der ARE-Fraktion und Mendes Bota sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 5.

3. Frauen: Auswirkungen der Arbeitslosigkeit (Aussprache)

Frau Marinucci erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über die besonderen Auswirkungen der Frauenarbeitslosigkeit (A4-0272/98).

Es sprechen die Abgeordneten Gröner im Namen der PSE-Fraktion, Thomas Mann im Namen der PPE-Fraktion, Larive im Namen der ELDR-Fraktion, Daskalaki im Namen der UPE-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Hautala im Namen der V-Fraktion und Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion.

VORSITZ: Herr Gerard COLLINS Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Seillier im Namen der I-EDN-Fraktion, Angelilli, Delcroix, Lulling, Ryynänen, Ribeiro, Stirbois, Torres Marques, Baldi, Frischenschlager, Vanhekke, Blak, Stenzel, d'Ancona und Matikainen-Kallström sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 24.

4. Beschäftigung von Frauen: Rolle der Genossenschaften (Aussprache)

Frau Colombo Svevo erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über die Rolle der Genossenschaften bei der Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen (A4-0270/98).

Es spricht Frau Ghilardotti im Namen der PSE-Fraktion.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen;

Sie wird um 18.00 Uhr fortgesetzt (Teil I Punkt 25).

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

Frau Dührkop Dührkop erinnert das Plenum daran, daß die ETA am Vorabend einen sofortigen und bedingungslosen Waffenstillstand angekündigt hat; zwar müsse man diese Erklärung mit Vorsicht genießen, doch sei sie auf jeden Fall ein erfreuliches Zeichen. Die Abgeordneten Areitio Toledo, Puerta, Vorsitzender der GUE/NGL-Fraktion, und Imaz San Miguel schließen sich diesen Ausführungen an.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

5. Geschlechterspezifische Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit **II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Junker — A4-0291/98 (qualifizierte Mehrheit erforderlich)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0307/98 – 97/0151(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 4 durch NA; 5 bis 10 en bloc; 11; 12 bis 16 en bloc; 17 durch NA; 18 und 19 en bloc; 20

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 11, 20 (I-EDN)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 4 (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	428
Ja-Stimmen:	403
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	18

Änd. 17 (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	430
Ja-Stimmen:	411
Nein-Stimmen:	10
Enthaltungen:	9

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (Teil II Punkt 1).

6. Zahlungsverzug im Handelsverkehr *** (Abstimmung)

Bericht Harrison — A4-0303/98 (einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0126 — C4-0251/98 — 98/0099(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 4 bis 7 en bloc; 9 bis 11 en bloc; 13; 14 mündlich geändert; 15; 17; 18 (1. Teil) durch EA (277 Ja-Stimmen, 177 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 18 (2. Teil); 18 (3. Teil) durch EA (218 Ja-Stimmen, 207 Nein-Stimmen, 23 Enthaltungen); 19 und 21 en bloc; 22 (1. Teil); 23 durch EA (318 Ja-Stimmen, 128 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 24; 25 durch EA (224 Ja-Stimmen, 196 Nein-Stimmen, 29 Enthaltungen); 33; 26 (2. Teil); 27 und 28 en bloc; 29; 34; 31

Abgelehnte Änd.: 35; 8 durch EA (207 Ja-Stimmen, 208 Nein-Stimmen, 23 Enthaltungen); 12 durch EA (196 Ja-Stimmen, 224 Nein-Stimmen, 28 Enthaltungen); 16; 22 (2. Teil)

Hinfällige Änd.: 26 (1. Teil); 30

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO):

Annullierte Änd.: 20

Artikel 9 des Texts der Kommission wird getrennt angenommen, der 2. Teil durch EA (218 Ja-Stimmen, 215 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

- Nach der EA über Änd. 8 teilen die Abgeordneten Bloch von Blottnitz, Roth, Cunha und Telkämper mit, daß sie dafür stimmen wollten; Frau Roth bittet auch darum, ihr Gerät zu überprüfen.
- Vor der Abstimmung über Änd. 14 schlägt Herr Harrison als Berichterstatter eine mündliche Änderung dazu vor, um im Buchst. d "60" statt "45 Tage" zu setzen.

Der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt.

Frau Thyssen zieht im Namen der PPE-Fraktion den von ihrer Fraktion gestellten Antrag auf getrennte Abstimmung über diesen Änd. zurück, da er durch die mündliche Änderung des Berichterstatters hinfällig sei.

- Vor der Abstimmung über Änd. 18 beantragt Herr Harrison als Berichterstatter eine getrennte Abstimmung über den vorletzten Satz dieses Änd. (der Präsident akzeptiert diesen Antrag).
- Vor der Abstimmung über Änd. 33 erklärt Herr Harrison als Berichterstatter, daß er dafür und im Falle der Annahme auch für den zweiten Teil von Änd. 26 ist, der von Änd. 33 nicht abgedeckt wird.
- Vor der Abstimmung über den 2. Teil von Änd. 26 erinnert Frau Thyssen daran, daß die PPE-Fraktion getrennte Abstimmung darüber beantragt hat (der Präsident weist darauf hin, daß dieser Antrag der getrennten Abstimmung entspricht, von der der Berichterstatter vor der Abstimmung über Änd. 33 gesprochen hat).

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 8, 12, 16 (PPE); Artikel 5 des Texts der Kommission (PSE); Änd. 23 (Frau Lambraki); Änd. 25, 30 (PPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 18 (PPE, PSE, Berichterstatter):

- 1. Teil: Absatz 1 Unterabsatz 1
- 2. Teil: Unterabsatz 2 bis "Schaden oder Verlust der Waren auf ihn über"
- 3. Teil: Rest von Unterabsatz 2

Änd. 22 (PPE, PSE):

1. Teil: Text ohne Absatz 2

2. Teil: Absatz 2

Artikel 9 des Texts der Kommission (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte ..und in Artikel 6"

2. Teil: diese Worte

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 2).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 2).

7. Gemeinsame Steuerregelung für verbundene Unternehmen * (Abstimmung)

Bericht Secchi — A4-0299/98 (einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0067 – C4-0195/98 – 98/0087(CNS):

Angenommene Änd.: 1; 2 durch EA (221 Ja-Stimmen, 170 Nein-Stimmen, 46 Enthaltungen); 3; 4 durch EA (219 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen, 24 Enthaltungen); 5; 6

Abgelehnte Änd.: 7; 8; 9 durch EA (198 Ja-Stimmen, 233 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 10

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 3).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

8. Gemeinsames Mehrwertsteuersystem * — Verbrauchsteuerpflichtige Waren * (Abstimmung)

Berichte Langen — A4-0084/98 — und Miller — A4-0064/98 (einfache Mehrheit erforderlich)

a) A4-0084/98

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0325 – C4-0365/97 – 97/0186(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 4 a*).

b) A4-0064/98

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0326 – C4-0394/97 – 97/0181(CNS):

Angenommene Änd.: 4; 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 4 b).

9. Teilnahme der MOEL an KMU-Programmen * (Abstimmung)

Bericht Rübig — A4-0309/98 (einfache Mehrheit erforderlich)

Der Berichterstatter schlägt vor, über alle Änd. zu den sieben Beschlußvorschlägen en bloc abzustimmen.

Der Präsident macht sich diesen Vorschlag zu eigen, mit dem sich das Plenum einverstanden erklärt.

Die Änd. 1 bis 35 werden en bloc angenommen.

I. bis VII. VORSCHLÄGE FÜR BESCHLÜSSE KOM(98)0113 — C4-0203/98 bis C4-0209/98 — 98/0078(CNS) bis 98/0084(CNS):

Das Parlament billigt die so geänderten Vorschläge der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

ENTWÜRFE LEGISLATIVER ENTSCHLIESSUNGEN:

Das Parlament nimmt die legislativen Entschließungen an (*Teil II Punkt 5*).

10. Klimawandel (Abstimmung)

Entschließungsantrag B4-0802/98 (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0802/98:

Es sprechen die Abgeordneten Weber im Namen der ARE-Fraktion, der darauf hinweist, daß laut den Abstimmunglisten die Änd. 4 und 18 bei Annahme von Änd. 14 hinfällig würden, was er bestreitet, da seiner Meinung nach Änd. 4 als Zusatz zur Abstimmung gestellt werden könnte, Roth-Behrendt im Namen der PSE-Fraktion zu dieser Wortmeldung, Weber, der an seinem Vorschlag festhält, und Breyer im Namen der V-Fraktion.

Angenommene Änd.: 9; 12; 15; 13; 14 durch NA; 11; 5; 8; 16 getrennt

Abgelehnte Änd.: 1; 2; 10; 17; 3 durch NA. 19 durch NA; 20 durch NA

Hinfällige Änd.: 4; 18

Zurückgezogene Änd.: 6; 7

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

Nach der Abstimmung über Änd. 14 fordert Frau Breyer, Änd. 18 der V-Fraktion zur Abstimmung zu stellen (der Präsident lehnt dies ab, da dieser hinfällig ist).

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 16 (ELDR):

1. Teil: Text ohne Buchst. b

2. Teil: Buchst. b

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 3 (ARE):

Abgegebene Stimmen:	458
Ja-Stimmen:	100
Nein-Stimmen:	355
Enthaltungen:	3

Änd. 14 (V):

Abgegebene Stimmen:	464
Ja-Stimmen:	259
Nein-Stimmen:	196
Enthaltungen:	9

Änd. 19 (V):

Abgegebene Stimmen:	459
Ja-Stimmen:	50
Nein-Stimmen:	405
Enthaltungen:	4

Änd. 20 (V):

Abgegebene Stimmen:	464
Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	408
Enthaltungen:	5

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	463
Ja-Stimmen:	409
Nein-Stimmen:	49
Enthaltungen:	5

(Teil II Punkt 6).

11. Internationale Finanzkrise – politische Lage in Rußland (Abstimmung)

a) Internationale Finanzkrise

Entschließungsanträge B4-0810, 0812, 0835, 0863, 0865, 0868, 0877/98

(einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0810/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

Herr Sainjon wundert sich über die Geschwindigkeit, mit der der Präsident die Ablehnung des Entschließungsantrags bekanntgegeben hat.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0812/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0835, 0863, 0865 und 0868/98:

gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordne-

Hendrick und Randzio-Plath im Namen der PSE-Fraktion, Jarzembowski im Namen der PPE-Fraktion, Gallagher im Namen der UPE-Fraktion sowie

Watson im Namen der ELDR-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 7; 4; 5

Abgelehnte Änd.: 11; 14; 15/kor; 16; 10 durch EA (219 Ja-Stimmen, 224 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 17; 1; 2 durch NA; 9 durch EA (218 Ja-Stimmen, 231 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 18; 8 durch EA (202 Ja-Stimmen, 250 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 12; 13

Zurückgezogene Änd.: 6

Annullierte Änd.: 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 2 durch EA (276 Ja-Stimmen, 152 Nein-Stimmen, 26 Enthaltungen) und Ziff. 3 durch EA (390 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen).

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 2 (PSE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 2 (V):

Abgegebene Stimmen:	455
Ja-Stimmen:	79
Nein-Stimmen:	369
Enthaltungen:	7

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA (244 Ja-Stimmen, 188 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen) an (Teil II Punkt 7 a).

(Der Entschließungsantrag B4-0877/98 ist hinfällig.)

b) Politische Lage in Rußland

Entschließungsanträge B4-0804, 0830, 0866, 0869, 0873, 0875/98 (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0804/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0830, 0866 und 0869/98

gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Krehl, Swoboda, Wiersma, Titley und Hoff im Namen der PSE-Fraktion,

Martens, Brok, Valdivielso de Cué, Lehne und Schröder im Namen der PPE-Fraktion,

Väyrynen im Namen der ELDR-Fraktion,

Lalumière im Namen der ARE-Fraktion sowie Carnero González

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 7

Abgelehnte Änd.: 3; 8; 2; 5 durch EA (186 Ja-Stimmen, 211 Nein-Stimmen, 18 Enthaltungen); 1; 4; 6 durch EA (178 Ja-Stimmen, 203 Nein-Stimmen, 28 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen mit Ausnahme des 2. Teils der Ziff. 3, die abgelehnt wurde.

Wortmeldungen:

Frau Oomen-Ruijten spricht zur niederländischen Simultanübersetzung.

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 3 (V):

1. Teil: Text ohne das Wort "weiter"

2. Teil: dieses Wort

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7 b).

(Die Entschließungsanträge B4-0873 und 0875/98 sind hinfällig.)

12. Zollunion EG/Türkei (Abstimmung)

Bericht McMillan-Scott — A4-0251/98 (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1; 8; 9 durch EA (239 Ja-Stimmen, 139 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 22; 10 durch EA (198 Ja-Stimmen, 179 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen); 2; 3 durch EA (246 Ja-Stimmen, 133 Nein-Stimmen, 20 Enthaltungen); 7 durch EA (198 Ja-Stimmen, 191 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 5 durch EA (241 Ja-Stimmen, 134 Nein-Stimmen, 18 Enthaltungen); 6; 16 durch EA (205 Ja-Stimmen, 179 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 29; 26

Abgelehnte Änd.: 12; 13; 14; 19 durch EA (183 Ja-Stimmen, 187 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 20; 21; 23; 15; 24; 11; 4; 27; 17; 28; 18; 30

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 7 durch EA (201 Ja-Stimmen, 178 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); Ziff. 10 durch EA (210 Ja-Stimmen, 152 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen), Ziff. 11 durch EA (219 Ja-Stimmen, 146 Nein-Stimmen, 17 Enthaltungen) und der 2. Teil der Ziff. 15 durch EA (211 Ja-Stimmen, 171 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

Ziff. 12 wird durch die Annahme von Änd. 16 hinfällig.

Wortmeldungen:

- Der Berichterstatter erklärt sich mit Änd. 19 einverstanden, wenn dieser als Zusatz betrachtet wird, womit sich die GUE/NGL-Fraktion als Verfasserin ebenfalls einverstanden erklärt.
- Herr Swoboda fragt nach der Abstimmung über Ziff. 9, ob Ziff. 8 zur Abstimmung gestellt worden sei (der Präsident antwortet, diese sei aufgrund der Annahme von Änd. 7 hinfällig).
- Nach der Abstimmung über Ziff. 16 verliest Herr Titley eine mündliche Änderung, die nach seinen Angaben vom Berichterstatter unterstützt wird, um Änd. 25 durch folgenden Zusatz zu Ziff. 16 zu ersetzen: "unterstreicht die Bedeutung des von der PKK am 28. August 1998 erklärten Waffenstillstands und fordert die türkischen Behörden auf, diese Gelegenheit zu nutzen, um eine friedliche und politische Verhandlungslösung für die Kurdenfrage zu suchen".

Herr Schwaiger, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, schlägt in Vertretung des Berichterstatters folgenden Text vor: "unterstreicht die Notwendigkeit eines Waffenstillstands und fordert die türkischen Behörden auf, eine friedliche und politische Verhandlungslösung für die Kurdenfrage zu suchen".

Herr Titley erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung der mündlichen Änderung in dieser Fassung gibt, die angenommen wird.

Die Abgeordneten Schwaiger und Titley sprechen anschließend zum Verfahren.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 10, 11 (PSE)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 15 (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte "sowie zwischen der Türkei und allen ihren Nachbarstaaten"

2. Teil: diese Worte

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 8).

* *

Hinfällige Änd.: 25

Erklärungen zur Abstimmung:

Empfehlung Junker - A4-0291/98

- schriftlich: die Abgeordneten Sandbæk, Bonde.

Bericht Harrison - A4-0303/98

- mündlich: Frau Oddy.

- schriftlich: die Abgeordneten Trizza; Titley; Hager.

Bericht Secchi - A4-0299/98

schriftlich: die Abgeordneten Andersson, Wibe, Lööw;
 Fourçans.

Bericht Langen - A4-0084/98

 schriftlich: die Abgeordneten Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen.

Bericht Miller - A4-0064/98

- schriftlich: die Abgeordneten de Rose; Souchet.

Klimawandel - B4-0802/98

mündlich: Herr Martinez.

 schriftlich: die Abgeordneten Bloch von Blottnitz im Namen der V-Fraktion; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen.

Internationale Finanzkrise

schriftlich: Frau Lienemann.

Krise in Rußland

mündlich: Herr Berthu.

schriftlich: die Abgeordneten Souchet; Lagendijk; Martinez.

Bericht McMillan-Scott — A4-0251/98

- mündlich: Herr Fabre-Aubrespy.

schriftlich: die Abgeordneten Buffetaut; Vanhecke; Souchet; Blokland; Bébéar; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen.

* *

Berichtigungen des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Empfehlung Junker - A4-0291/98

 Änd. 4: die Abgeordneten de Rose, Striby, Fabre-Aubrespy und Seillier wollten sich enthalten.

Klimawandel - B4-0802/98

- Herr Kittelmann war anwesend, hat aber an den NA nicht teilgenommen.
- Änd. 14: die Abgeordneten Fassa und Bourlanges wollten dafür stimmen.

Internationale Finanzkrise

- Herr Kittelmann war anwesend, hat aber an der NA nicht teilgenommen.
- Änd. 2:

Herr Garot wollte dafür stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.45 Uhr bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr MARINHO

Vizepräsident

13. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 64,1 GO mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags den folgenden Gemeinsamen Standpunkt des Rates, die dazugehörige Begründung und den Standpunkt der Kommission erhalten hat:

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verringerung der zu liefernden Daten (C4-0492/98 — 97/0155(COD))

Ausschußbefassung: federführend: WIRT

(in erster Lesung mitberatend: REGI) Rechtsgrundlage: Artikel $100~\mathrm{a}~\mathrm{EGV}$

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, Freitag, 18. September 1998.

Er teilt außerdem mit, daß ein Text mit dem Titel "Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019 (C4-0493/98 — 97/0290(COD))" vom Rat übermittelt wurde.

Er habe jedoch ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Qualität dieses Texts und insbesondere seiner Zulässigkeit als Gemeinsamer Standpunkt gemäß Artikel 189 b EGV und werde daher den Geschäftsordnungsausschuß mit der Frage befassen, ob Artikel 64,1 und 62 GO in diesem Fall Anwendung finden können, sowie den Rechtsausschuß mit der Frage einer eventuellen Klage vor dem Gerichtshof.

14. Lage in der Region der Großen Seen (Erklärung mit anschließender Aussprache)

Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zur Lage in der Region der Großen Seen ab.

Es sprechen die Abgeordneten Delcroix im Namen der PSE-Fraktion, Tindemans im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion, Carnero González im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Hory im Namen der ARE-Fraktion, Amadeo, fraktionslos, Junker, Mendes Bota, Fassa, Girão Pereira und Antony.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO sieben Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- André-Léonard und Fassa im Namen der ELDR-Fraktion zur Region der großen Seen (B4-0818/98)
- Nordmann im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Angola (B4-0822/98)
- Martens, Fernández Martín, Méndez de Vigo, Tindemans, Mendes Bota und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in der Region der Großen Seen und insbesondere zur Demokratischen Republik Kongo (B4-0834/98)
- Aelvoet im Namen der V-Fraktion zur Region der Großen Seen (B4-0860/98)
- Hory und Castagnède im Namen der ARE-Fraktion zur Lage in der Region der Großen Seen (B4-0867/98)
- Delcroix, Vecchi und Rocard im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in der Region der Großen Seen (B4-0871/98)
- Pasty, Rosado Fernandes, Aldo, Andrews und Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion zur Situation in Zentralafrika, insbesondere in der Region der großen Seen (B4-0874/98).

(Der Entschließungsantrag B4-0845/98 wurde annulliert.)

Es sprechen die Abgeordneten Vecchi und Lehideux.

VORSITZ: Herr David W. MARTIN Vizepräsident

Es sprechen die Herren Happart und Pinheiro.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 18. September 1998

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 15. September 1998).

15. Albanien (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Entschließungsanträge (B4-0831, 0836 und 0843/98).

Die Abgeordneten Frischenschlager, Swoboda und Habsburg-Lothringen erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Lambraki im Namen der PSE-Fraktion, von Habsburg im Namen der PPE-Fraktion, Fassa im Namen der ELDR-Fraktion, Papayannakis im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lagendijk im Namen der V-Fraktion und Amadeo, fraktionslos, sowie Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 18.

16. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 15 Entschließungsanträge (B4-0820, 0825, 0832, 0849, 0823, 0833, 0838, 0841, 0858, 0817, 0821, 0842, 0824, 0852 und 0819/98).

Birma

Die Abgeordneten Maij-Weggen, Bertens, Scarbonchi und Kerr erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Frau Erika Mann im Namen der PSE-Fraktion.

Afghanistan

Die Abgeordneten Fassa, Dupuis und Newens erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Lenz im Namen der PPE-Fraktion und Schroedter im Namen der V-Fraktion.

Todesstrafe

Die Abgeordneten Lenz, Wolf, Bertens und Gasòliba i Böhm erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Salafranca Sánchez-Neyra im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion und Carnero González im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

Kambodscha

Herr Bourlanges erläutert den Entschließungsantrag.

Es sprechen die Abgeordneten Junker im Namen der PSE-Fraktion und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion.

Gleichberechtigung für Homosexuelle

Die Abgeordneten Frischenschlager und Voggenhuber erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Berger im Namen der PSE-Fraktion, Stenzel im Namen der PPE-Fraktion, Pailler im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Vanhecke, fraktionslos.

Sudan

Herr Bertens erläutert den Entschließungsantrag.

Es sprechen die Herren Kerr im Namen der V-Fraktion und Pinheiro, Mitglied der Kommission, dieser zum gesamten Punkt "Menschenrechte".

Frau Maij-Weggen stellt erneut eine Frage an die Kommission, die sie bereits in der Aussprache zu Birma gestellt hat, die Herr Pinheiro beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 19.

17. Naturkatastrophen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Ausprache über 14 Entschließungsanträge (B4-0826, 0848, 0854, 0859, 0837, 0844, 0846, 0853, 0815, 0839, 0857, 0827, 0855 und 0856/98).

Überschwemmungen in China

Die Abgeordneten McCartin, Kerr und Eisma erläutern die Entschließungsanträge.

Überschwemmungen in Bangladesch

Die Abgeordneten Ford, der auch zu den Überschwemmungen in China spricht, und Kerr erläutern die Entschließungsanträge.

Waldbrände in Spanien

Die Abgeordneten Burtone und González Álvarez erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten García Arias im Namen der PSE-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion und Dary im Namen der ARE-Fraktion.

Waldbrände in Portugal

Es sprechen die Abgeordneten Apolinário im Namen der PSE-Fraktion, Coelho im Namen der PPE-Fraktion und Rosado Fernandes im Namen der UPE-Fraktion.

Waldbrände in Griechenland

Herr Papayannakis erläutert den Entschließungsantrag.

Es spricht Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission, zum gesamten Punkt "Naturkatastrophen".

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 20.

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten:

 Fabre-Aubrespy, der unter Bezugnahme auf Artikel 19 GO dem Parlament mitteilt, daß eine Meldung der Agence France Presse, die er gerade gesehen hat, eine Quelle im Umkreis des Parlamentspräsidenten zitiert, wonach der neue Plenarsaal des Parlaments in Straßburg Ende November 1998 vorläufig übernommen und im Dezember eingeweiht werden könnte, wobei allerdings noch nicht alle Einrichtungen und insbesondere die elektronische Abstimmungsanlage fertiggestellt wären. Weiter hieße es, Abgeordnete hätten die Frage aufgworfen, ob es nicht besser sei, erst in der nächsten Wahlperiode Tagungen in diesem Gebäude abzuhalten, zumal die Unterhaltskosten erheblich seien. Er stellt die Frage, wie es möglich sei, daß der Parlamentspräsident es tolieriere, daß in seinem Namen in dieser Weise gesprochen werde.

 Oomen-Ruijten, die bittet, in der englischen Fassung des Entschließungsantrags B4-0841/98 zur Todesstrafe auf den Philippinen in Erwägung C ihren dort irrtümlich aufgeführten Namen zu streichen (die Präsidentin antwortet, dies werde berücksichtigt).

ABSTIMMUNG

(einfache Mehrheit erforderlich)

18. Albanien (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0831, 0836 und 0843/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0831, 0836 und 0843/98:

gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Wiersma, Swoboda, Titley, Roubatis und Imbeni im Namen der PSE-Fraktion,

Habsburg-Lothringen und Pack im Namen der PPE-Fraktion

La Malfa und Caligaris im Namen der ELDR-Fraktion, Papayannakis, Theonas, Manisco, Marset Campos und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion,

Tamino im Namen der V-Fraktion sowie

Lalumière im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 9).

19. Menschenrechte (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0820, 0825, 0832, 0849, 0823, 0833, 0838, 0841, 0858, 0817, 0821, 0842, 0824, 0852 und 0819/98

Birma

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0820, 0825, 0832 und 0849/98:

gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Harrison im Namen der PSE-Fraktion,

Maij-Weggen und Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion,

Pasty und Caccavale im Namen der UPE-Fraktion,

Bertens im Namen der ELDR-Fraktion,

Puerta und Vinci im Namen der GUE/NGL-Fraktion,

McKenna, Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion sowie

Scarbonchi, Dupuis, Dell'Alba, Leperre-Verrier und Hory im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (98 Ja-Stimmen, 94 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 4 durch EA (120 Ja-Stimmen, 88 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

Wortmeldungen:

- Frau Erika Mann erinnert vor Beginn der Abstimmung daran, daß sie gesonderte Abstimmung über Ziff. 4 beantragt hat
- Frau Aelvoet bittet nach der Abstimmung über Ziff. 4 um Erläuterungen dazu, desgleichen Herr Kerr nach der Schlußabstimmung (die Präsidentin antwortet letzterem, daß es sich nicht um eine getrennte, sondern eine gesonderte Abstimmung handelte, die fristgerecht beantragt war).

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 4 (Frau Erika Mann)

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 10 a).

Afghanistan

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0823, 0833 und 0838/98:

 gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Apolinário im Namen der PSE-Fraktion,

Lenz im Namen der PPE-Fraktion,

Pasty und Caccavale im Namen der UPE-Fraktion,

Monfils, Bertens, Fassa und André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion,

Sornosa Martínez, Sierra González und Ainardi im Namen der GUE/NGL-Fraktion,

Roth und Aelvoet im Namen der V-Fraktion sowie Dupuis und Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 10 b).

Todesstrafe

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0841/98:

Die Präsidentin erinnert daran, daß in diesem Entschließungsantrag die von Frau Oomen-Ruijten vor Beginn der Abstimmung erbetene Korrektur vorzunehmen ist.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 10 c).

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0858/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0817/98:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 10 d).

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0821/98:

Angenommene Änd.: 1 durch NA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erw. D durch EA (130 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen, 19 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

 Herr Wolf weist nach der Abstimmung über Erw. D darauf hin, daß sein Abstimmungsgerät nicht richtig funktioniert hat.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. D (PSE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 1 (PPE):

Abgegebene Stimmen: 210
Ja-Stimmen: 192
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 15

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 10 e).

Kambodscha

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0842/98:

Angenommene Änd.: 1 mündlich geändert; 2; 3; 4

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 5 mündlich geändert.

Wortmeldungen:

 Herr Bourlanges schlägt vor der Abstimmung über Änd. 1 eine mündliche Änderung vor, um dort zu schreiben: "... Wahlen nicht wirklich gegeben war, weil...".

Herr Bertens, Verfasser des Änd. im Namen der ELDR-Fraktion, erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

Die Präsidentin stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt.

— Vor der Abstimmung über Änd. 4 schlägt Frau Junker eine mündliche Änderung zu Ziff. 5 vor, um den jüngsten Ereignissen in Kambodscha Rechnung zu tragen, wonach am Ende dieses Absatzes folgender Text angefügt werden soll: "begrüßt daher daß FUNCIPEC von einem Parlamentsboykott Abstand genommen hat".

Die Präsidentin stellt nach der Abstimmung über Änd. 4 fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung als Zusatz zu Ziff. 5 gibt.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 10 f).

Gleichberechtigung für Homosexuelle

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0824 und 0852/98:

gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Swoboda und Berger im Namen der PSE-Fraktion, Frischenschlager, Watson, Thors und Plooij-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion,

Ojala, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Vinci, Pailler und Eriksson im Namen der GUE/NGL-Fraktion,

Voggenhuber, Lindholm und Roth im Namen der V-Fraktion sowie

Dupuis im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen: 205
Ja-Stimmen: 110
Nein-Stimmen: 89
Enthaltungen: 6

(Frau Oomen-Ruijten war anwesend, hat aber nicht teilgenommen.)

(Teil II Punkt 10 g).

Sudan

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0819/98:

Angenommene Änd.: 2 durch EA (108 Ja-Stimmen, 79 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 3 durch EA (119 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 4 durch EA (137 Ja-Stimmen, 71 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 5

Abgelehnte Änd.: 1 (1. Teil) durch NA; 1 (2. Teil) durch NA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 6 durch NA.

Wortmeldungen:

Vor der getrennten Abstimmung über Änd. 1 erinnert Herr Kerr im Namen der V-Fraktion daran, daß seine Fraktion NA über Ziff. 6 beantragt hat, und beantragt, dies auf Änd. 1 zu erweitern, der sich auf diese Ziff. bezieht (die Präsidentin erklärt sich damit einverstanden).

Gesonderte Abstimmungen: Erw. E (V)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 1 (V):

1. Teil:Text bis "sudanesische Regierung"

2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 1 (1. Teil) (V):

Abgegebene Stimmen: 186
Ja-Stimmen: 45
Nein-Stimmen: 134
Enthaltungen: 7

(Herr Buffetaut wollte dafür stimmen, Herr Posselt dagegen.)

Änd. 1 (2. Teil) (V):

Abgegebene Stimmen: 195
Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 156
Enthaltungen: 9

(Die Abgeordneten Buffetaut und Posselt wollten dagegen stimmen.)

Ziff. 6 (V):

Abgegebene Stimmen: 207
Ja-Stimmen: 189
Nein-Stimmen: 14
Enthaltungen: 4

(Herr Fabre-Aubrespy wollte dafür stimmen.)

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 10 h).

20. Naturkatastophen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0815, 0826, 0827, 0837, 0839, 0844, 0846, 0848, 0853, 0854, 0855, 0856, 0857 und 0859/98

Überschwemmungen in China und Bangladesch

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0826, 0837, 0844, 0846, 0848, 0853, 0854 und 0859/98:

gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Newens und Pollack im Namen der PSE-Fraktion, McCartin, Thomas Mann und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion,

Pasty und Daskalaki im Namen der UPE-Fraktion,

Eisma und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion,

Miranda, Moreau, Alavanos und Mohamed Alí im Namen der GUE/NGL-Fraktion,

Aglietta, Telkämper, Gahrton und Kerr im Namen der V-Fraktion sowie

Dupuis im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 3

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA (38 Ja-Stimmen, 159 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 11

Waldbrände in der Europäischen Union

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0815, 0827, 0839, 0855, 0856 und 0857/98:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordne-

Apolinário, Colom i Naval, Lambraki und Colajanni im Namen der PSE-Fraktion,

Ferrer, Coelho, Oomen-Ruijten, Burtone, Bianco, Castagnetti, Viola, Graziani und Colombo Svevo im Namen der PPE-Fraktion,

Pasty, Caccavale, Cardona, Girão Pereira, Kaklamanis, Mezzaroma und Rosado Fernandes im Namen der UPE-Fraktion.

González Álvarez, Sierra González, Marset Campos, Jové Peres, Puerta, Mohamed Alí, Sornosa Martínez, Gutiérrez Díaz, Carnero González, Miranda, Novo, Ribeiro, Papayannakis, Ephremidis, Alavanos und Theonas im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie

Dary im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 1; 2; 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 11 b).

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

ABSTIMMUNGSSTUNDE

21. Lage im Kosovo (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0811, 0861, 0862, 0864, 0870, 0872 und 0876/98 (einfache Mehrheit erforderlich)

(Herr Cox hat ebenfalls den Entschließungsantrag B4-0811/98 unterzeichnet.)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0811, 0862 und 0864/98:

gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion, La Malfa, Cars und Cox im Namen der ELDR-Fraktion, Dupuis im Namen der ARE-Fraktion sowie Carnero González

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 5 durch EA (104 Ja-Stimmen, 90 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 4 durch EA (104 Ja-Stimmen, 94 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Abgelehnte Änd.: 2 durch EA (89 Ja-Stimmen, 100 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 3 durch EA (88 Ja-Stimmen, 109 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

 Frau Aelvoet schlägt im Namen der V-Fraktion vor, Änd.
 als Zusatz zu Erw. E zu betrachten, womit sich Herr Swoboda im Namen der PSE-Fraktion einvestanden erklärt.

Das Parlament lehnt den gemeinsamen Entschließungsantrag durch EA (95 Ja-Stimmen, 98 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen) ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0811/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungantrag durch EA (88 Ja-Stimmen, 110 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen) ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0861/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0862/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungantrag durch EA (87 Ja-Stimmen, 105 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen) ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0864/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch EA (97 Ja-Stimmen, 102 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0870/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch EA (81 Ja-Stimmen, 117 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen) ab.

Frau Oomen-Ruijten stellt fest, daß Herr Seppänen im Plenarsaal Fotos macht, und fragt, zu welchem Zweck (die Präsidentin erinnert daran, daß es verboten ist, ohne besondere Genehmigung im Plenarsaal zu fotografieren, und erklärt, dies werde im Präsidium besprochen). Herr Seppänen sagt, er mache nur Erinnerungsfotos; dazu sprechen erneut Frau Oomen-Ruijten und Herr Cox.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0872/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0876/98:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch EA (27 Ja-Stimmen, 164 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen) ab.

22. Harmonisierung der Umsatzsteuer (Abstimmung)

Bericht Castagnède — A4-0252/98 (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 10; 11; 3 durch EA (101 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 4 durch EA (101 Ja-Stimmen, 80 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 5 durch EA (99 Ja-Stimmen, 84 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 12; 7 durch EA (94 Ja-Stimmen, 84 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 1; 2; 8 durch NA; 9 durch NA; 6 durch EA (33 Ja-Stimmen, 151 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen)

Zurückgezogene Änd.: 13

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

Frau Thyssen zieht im Namen der PPE-Fraktion Änd. 13 zurück.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 8 (GUE/NGL):

Abgegebene Stimmen:	192
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	159
Enthaltungen:	6

Änd. 9 (GUE/NGL):

Abgegebene Stimmen:	190
Ja-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	151
Enthaltungen:	6

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (I-EDN)

Abgegebene Stimmen:	195
Ja-Stimmen:	183
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	4

(Teil II Punkt 12).

23. Europäische Kapitalmärkte für KMU – Europäische Beobachtungsstelle für KMU (Abstimmung)

Berichte Hendrick — A4-0202/98 und Scarbonchi — A4-0255/98 (einfache Mehrheit erforderlich)

a) A4-0202/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 (1. Teil), 1 (2. Teil) durch EA (94 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen);

Abgelehnte Änd.: 2 durch EA (70 Ja-Stimmen, 96 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); 3 durch NA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 13 durch NA.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 1 (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte "als ebenso" und "wie der Informations- und Kommunikations-technologiemarkt"

2. Teil: diese Worte

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 3 (GUE/NGL):

Abgegebene Stimmen:	177
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	150
Enthaltungen:	1

Ziff. 13 (GUE/NGL):

Abgegebene Stimmen:	177
Ja-Stimmen:	151
Nein-Stimmen:	26
Enthaltungen:	0

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 13 a).

b) A4-0255/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (106 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 5 durch EA (85 Ja-Stimmen, 78 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 6; 7 durch EA (78 Ja-Stimmen, 96 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 2 durch EA (80 Ja-Stimmen, 87 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 3 durch EA (19 Ja-Stimmen, 153 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 4; 8 durch EA (81 Ja-Stimmen, 90 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. B (I-EDN)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 2 (I-EDN):

1. Teil: Text bis "einbezogen worden sind"

2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 13 h)

* *

Die Präsidentin schlägt vor, die Abstimmungsstunde an dieser Stelle zu schließen.

Frau Gröner beantragt, an diesem Abend noch den Bericht Marinucci (A4-0272/98) zur Abstimmung zu stellen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Herr Happart fragt unter Verweis auf die vom Präsidium festgelegten Bestimmungen bezüglich der Abstimmungsteilnahme der Abgeordneten, ob die NA an diesem Abend für die Tagegelder der Abgeordneten berücksichtigt werden (die Präsidentin antwortet, alle Abstimmungen am Donnerstag würden berücksichtigt).

24. Frauen: Auswirkungen der Arbeitslosigkeit (Abstimmung)

Bericht Marinucci — A4-0272/98

(einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 4; 7 durch EA (90 Ja-Stimmen, 78 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 16 durch EA (90 Ja-Stimmen, 74 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 1; 9 getrennt; 10

Abgelehnte Änd.: 11 durch EA (73 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 12; 3 durch EA (82 Ja-Stimmen, 83 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 14 durch EA (72 Ja-Stimmen, 96 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 5 durch EA (74 Ja-Stimmen, 86 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 2 durch EA (67 Ja-Stimmen, 73 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 6 durch EA (76 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 15; 13/rev; 8 durch EA (84 Ja-Stimmen, 88 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erw. K (2. Teil) durch EA (81 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen), Ziff. 4 durch EA (99 Ja-Stimmen, 74 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen), Ziff. 7 durch EA (107 Ja-Stimmen, 57 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen), Ziff. 9 durch EA (88 Ja-Stimmen, 75 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen), Ziff. 19 durch EA (118 Ja-Stimmen, 44 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen).

Nur Ziff. 18 (2. Teil) wird durch EA abgelehnt (82 Ja-Stimmen, 91 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

 Frau Lulling schlägt eine mündliche Änderung zu Ziff. 4 vor, wo die Worte "das Recht auf" gestrichen werden sollen.

Herr Wolf widerspricht gemäß Artikel 124,6 GO und mit Unterstützung von mehr als elf Abgeordneten einer Abstimmung über diese mündliche Änderung, die daher nicht berücksichtigt wird.

 Herr Seppänen weist darauf hin, daß trotz des Verbots eine Abgeordnete (Frau Oomen-Ruijten) mit ihrem Handy im Plenarsaal telefoniert (die Präsidentin bestätigt dieses Verbot); dazu spricht Frau Oomen-Ruijten.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. V, Ziff. 4, 9, 11, 19 (ELDR)

Getrennte Abstimmungen:

Erw. K (ELDR):

1. Teil: Text bis "zu finden sind"

2. Teil: Rest

Ziff. 18 (ELDR):

1. Teil: Text ohne die Worte "ein Prozentsatz der Mittel... bestimmt ist, und daß"

2. Teil: diese Worte

Änd. 9 (ELDR):

1. Teil: Text ohne die Worte "von Einkommen... abhängigen"

2. Teil: diese Worte

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	177
Ja-Stimmen:	96
Nein-Stimmen:	14
Enthaltungen:	67

(Teil II Punkt 14).

Es spricht die Berichterstatterin.

* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Kosovo

- mündlich: die Abgeordneten Posselt, Swoboda.
- schriftlich: die Abgeordneten Väyrynen, Olsson, Anttila, Virrankoski, Ryynänen.

Bericht Castagnède - A4-0252/98

— schriftlich: die Abgeordneten Wolf im Namen der V-Fraktion; Wibe; Berès; Bonde, Krarup, Sandbæk.

Bericht Hendrick — A4-0202/98

- schriftlich: die Abgeordneten Ebner; Wibe; Verwaerde.

Bericht Scarbonchi — A4-0255/98

 schriftlich: die Abgeordneten de Rose im Namen der I-EDN-Fraktion; Wibe.

Bericht Marinucci — A4-0272/98

- *mündlich:* die Abgeordneten Seillier im Namen der I-EDN-Fraktion, Lulling, Posselt.
- schriftlich: die Abgeordneten Hawlicek; Delcroix.

Herr Fabre-Aubrespy kommt auf die Abstimmung über Änd. 1 zum Entschließungsantrag zum Sudan (*Teil I Punkt 19*) zurück und meint, diese Abstimmung sei zweimal vorgenommen worden, da nämlich der 1. Teil dieses Änd. dem Originaltext von Ziff. 6 entspricht, der nach der Ablehung des Änd. zur Abstimmung gestellt worden sei (die Präsidentin antwortet, es habe bei dieser Abstimmung keinerlei Verwirrung gegeben, die Geschäftsordnung sei genau eingehalten worden).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

VORSITZ: Herr AVGERINOS

Vizepräsident

25. Beschäftigung von Frauen: Rolle der Genossenschaften (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Bennasar Tous im Namen der PPE-Fraktion und Stenzel sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 18. September 1998.

26. Ledige Mütter und Alleinerziehende (Aussprache)

Frau García Arias erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über die Situation von alleinerziehenden Müttern und Familien mit einem Elternteil (A4-0273/98), sie weist auch darauf hin, daß sie bei der Abstimmung auf zwei Versäumnisse im Entschließungsantrag hinweisen wird.

Es sprechen die Abgeordneten Gröner im Namen der PSE-Fraktion, Colombo Svevo im Namen der PPE-Fraktion, Larive im Namen der ELDR-Fraktion, Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kerr im Namen der V-Fraktion, Seillier im Namen der I-EDN-Fraktion, Flemming und Eriksson sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 18. September 1998

27. Gemeinsame Fischereipolitik: Entwicklung der Überwachung (Aussprache)

Herr Provan erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Fischerei über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklung der Überwachung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(98)0092 — C4-0134/98) (A4-0277/98).

Es sprechen die Abgeordneten Kindermann im Namen der PSE-Fraktion, Langenhagen im Namen der PPE-Fraktion, Teverson im Namen der ELDR-Fraktion, Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion und McCartin sowie Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 18. September 1998

28. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

- Abstimmungen
- Bericht Gallagher über das Fischereiabkommen EG/ Madagaskar * (¹)
- Bericht Girão Pereira über das Fischereiabkommen EG/ Gabun * (¹)
- Bericht Schwaiger über das Handelsinterimabkommen EG/Aserbaidschan * (¹)

(Die Sitzung wird um 20.45 Uhr geschlossen.)

(¹) Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Julian PRIESTLEY

Generalsekretär

Ursula SCHLEICHER

Vizepräsidentin

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Geschlechterspezifische Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit **II

A4-0291/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (C4-0307/98 — 97/0151(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0307/98 97/0151(SYN),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung (¹) zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(97)0265,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c und Artikel 130 w des EG-Vertrags konsultiert,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit für die zweite Lesung (A4-0291/98),
- 1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
- 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 3

- (3) Zu diesen Hindernissen gehört, daß hinsichtlich des Rechts der Frauen auf eine gleichberechtigte Mitgestaltung der Entwicklung, des Zugangs zu wichtigen Dienstleistungen, der Teilhabe am Entscheidungsprozeß und der Kontrolle über wirtschaftliche Ressourcen nach wie vor erhebliche Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen bestehen.
- (3) Zu diesen Hindernissen gehört, daß hinsichtlich des Rechts der Frauen auf eine gleichberechtigte Mitgestaltung der Entwicklung, des Zugangs zu wichtigen Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen der Bildung, Ausbildung und Gesundheit, der Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozeß in vielen Bereichen der Gesellschaft und Familie und der Kontrolle über wirtschaftliche Ressourcen nach wie vor erhebliche Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen bestehen.

(Änderung 2)

Erwägung 17

- (17) Als wirksamstes Verfahren gilt nicht so sehr die Förderung kleiner operationeller Projekte sondern vielmehr eine zielgerichtete Sensibilisierung, mit der ein hoher Multiplikatoreffekt erreicht werden kann.
- (17) Als wirksamstes Verfahren gilt nicht nur die Förderung kleiner operationeller Projekte, sondern vor allem eine zielgerichtete Sensibilisierung, mit der ein hoher Multiplikatoreffekt erreicht werden kann. Die Mittel der Europäischen Union für operationelle Projekte der Entwicklungszusammenarbeit sollten zusätzlich verstärkt für frauenspezifische Maßnahmen verwandt werden.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Artikel 1 Absatz 1

- (1) Die Gemeinschaft leistet finanzielle Hilfe und fachliche Beratung, um die durchgängige Berücksichtigung ("mainstreaming") der Geschlechterperspektive *bei allen Strategien und Maßnahmen ihrer* Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen
- (1) Die Gemeinschaft leistet finanzielle Hilfe und fachliche Beratung, um die durchgängige Berücksichtigung ("mainstreaming") der Geschlechterperspektive in ihrer Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen.

(Änderung 4)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

- a) Förderung der Berücksichtigung einer Analyse der Geschlechterrollen unter besonderer Beachtung der rechtlichen sowie der tatsächlichen Stellung von Frauen und Männern, ihrer Bedürfnisse und ihres Beitrags im Rahmen von Gesellschaft und Familie; Förderung einer die Geschlechterrollen berücksichtigende Vorgehensweise bei der Formulierung, Planung und Durchführung der gemeinschaftlichen Entwicklungsstrategien und -maßnahmen auf Makro-, Meso- und Mikroebene sowie bei deren Überwachung und Evaluierung;
- a) Förderung einer Analyse der Geschlechterrollen in der gesamten Entwicklungszusammenarbeit unter besonderer Beachtung der rechtlichen sowie der tatsächlichen Stellung von Frauen und Männern, ihrer Bedürfnisse und ihres Beitrags im Rahmen von Gesellschaft und Familie; Förderung einer die Geschlechterrollen berücksichtigende Vorgehensweise bei der Formulierung, Planung und Durchführung der gemeinschaftlichen Entwicklungsstrategien und -maßnahmen auf Makro-, Meso- und Mikroebene sowie bei deren Überwachung und Evaluierung;

(Änderung 5)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

- Förderung und Erleichterung einer hinreichend weitgehenden Einbeziehung von Maßnahmen zum Abbau der geschlechtsbedingten Ungleichheiten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Ressourcen und Dienstleistungen sowie der Beteiligung an Entscheidungsprozessen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, in alle Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft;
- b) Förderung und Erleichterung einer angemessenen Einbeziehung von Maßnahmen zum Abbau der geschlechtsbedingten Ungleichheiten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Ressourcen und Dienstleistungen sowie der Beteiligung an Entscheidungsprozessen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, in alle Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft;

(Änderung 6)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c

- schrittweises Hinwirken darauf, daß bis zum Jahr 2003 ein erheblich größerer Prozentsatz der Gemeinschaftsmaßnahmen den OECD/DAC-Kriterien für die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive oder für positive Maßnahmen genügt;
- c) schrittweises Hinwirken darauf, daß ein erheblich größerer Prozentsatz der Gemeinschaftsmaßnahmen den OECD/ DAC-Kriterien für die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive oder für positive Maßnahmen genügt;

(Änderung 7)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe da (neu)

da) Zusammenfassung von Maßnahmen im Rahmen der Koordinierung mit den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in der Entwicklungszusammenarbeit.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Artikel 2 Absatz 2 siebter Spiegelstrich

- Fortbildung und Sensibilisierung der Hauptentscheidungsträger in der Kommission und in den Entwicklungsländern,
- Fortbildung und Sensibilisierung der Entscheidungsträger auf Gemeinschaftsebene und in den Entwicklungsländern,

(Änderung 9)

Artikel 2 Absatz 3

- (3) Besondere Aufmerksamkeit wird der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in den neuen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit gewidmet.
- (3) Besondere Aufmerksamkeit wird der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in den neuen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit gewidmet, die für eine Sensibilisierung für Fragen der Geschlechterperspektive in der Entwicklungszusammenarbeit in Betracht kommen, darunter Soforthilfemaßnahmen und Krisenvermeidung, Menschenrechte und Demokratisierung, makroökonomische Analysen, Handel sowie Sexualität und Fortpflanzung unter gesundheitlichen und rechtlichen Gesichtspunkten.

(Änderung 10)

Artikel 3 Absatz 2

Besondere Aufmerksamkeit wird einheimischen Strukturen gewidmet, die beim Ausbau der örtlichen Kapazitäten zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine Rolle spielen können.

Vorrang wird einheimischen Strukturen eingeräumt, die beim Aufbau der örtlichen Kapazitäten zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine tragende Rolle spielen können.

(Änderung 11)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2

(1) Die Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 1 durch die Gemeinschaft erstreckt sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren (1999-2003).

entfällt

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 1999 bis 2003 auf 25 Mio. ECU.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende **indikative** Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 1999 bis 2003 auf 25 Mio. ECU.

(Änderung 12)

Artikel 5 Absatz 1

- (1) Die Instrumente, die bei den Maßnahmen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen Studien, geeignete technische Hilfe, einschließlich des kurz- bis mittelfristigen Einsatzes von Sachverständigen, Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen *und andere Dienstleistungen*, Lieferungen und Arbeitsleistungen sowie Buchprüfungen und Evaluierungsund Kontrollmissionen.
- (1) Die Instrumente, die bei den Maßnahmen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen Studien, geeignete technische Hilfe, einschließlich des kurz- bis mittelfristigen Einsatzes von Sachverständigen, Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen, Lieferungen und Arbeitsleistungen sowie Buchprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(Änderung 13)

Artikel 7 Absatz 1

- (1) Die Kommission ist dafür zuständig, die von dieser Verordnung erfaßten Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, zu bewerten, *auszuwählen* und durchzuführen.
- (1) Die Kommission ist dafür zuständig, die von dieser Verordnung erfaßten Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, zu bewerten, **zu beschließen** und durchzuführen.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Artikel 7 Absatz 2

- (2) Beschlüsse über Zuschüsse von mehr als *I* Million ECU für nach dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels *7* angenommen.
- (2) Beschlüsse über Zuschüsse von mehr als 2 Millionen ECU für nach dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen.

(Änderung 15)

Artikel 7 Absatz 6

- (6) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer und in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.
- (6) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes und anderer Entwicklungsländer zu gleichen Bedingungen offen. Bei der Zuschlagserteilung werden bei gleicher Qualität vorrangig die Angebote aus den Empfängerländern und den Entwicklungsländern derselben Region berücksichtigt

(Änderung 16)

Artikel 7 Absatz 7

- (7) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.
- (7) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig. Bei gleicher Qualität der Angebote werden vorrangig solche aus den Empfängerländern und den Entwicklungsländern derselben Region berücksichtigt.

(Änderung 17)

Artikel 8

- (1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuß unterstützt.
- (1) Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, unterstützt:
- Im Falle der Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean vom EEF-Ausschuß, der mit Artikel 21 des am 16. Juli 1990 von den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten angenommenen internen Abkommens 91/401/EWG über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des vierten Lomé-Abkommens eingesetzt wurde;
- im Falle der Mittelmeerländer von dem mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 eingesetzten Mittelmeerausschuß;
- im Falle der Länder in Asien und Lateinamerika von dem mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 eingesetzten ALA-Ausschuß.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von einem Monat, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.
- Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit ein anderslautenden Beschluβ fassen.

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen; außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Aufnahme seines Standpunkts in das Protokoll verlangen.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seiner Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Gemäß der zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission erzielten Vereinbarung über die Komitologie, auf die die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 1996 zum Entwurf des Gesamthaushalts der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 — Einzelplan III (¹) — Kommission Bezug nimmt, unterrichtet die Kommission das Parlament voll und ganz über die Arbeiten des Ausschusses und verlangt von allen in diesem Ausschuß vertretenen Mitgliedern eine Erklärung, mit der sie bestätigen, daß ihre Zugehörigkeit zu diesem Ausschuß ihren persönlichen Interessen nicht entgegensteht.

Darüber hinaus findet in diesem Ausschuß auf dem Wege eines Informationsaustausches eine Koordinierung zwischen den Kooperationsmaßnahmen der Gemeinschaft und denen statt, die von den Mitgliedstaaten bilateral durchgeführt werden.

(1) ABl. C 347 vom 01.11.1996, S 125.

(Änderungsantrag 18)

Artikel 8 Absatz 2a (neu)

(2a) Es wird ein hochrangiger Lenkungsausschuß der EG für die Berücksichtigung der Fragen der Geschlechterperspektiven in der Entwicklungspolitik eingesetzt, der allgemeine Ziele im Hinblick auf die Leistung festlegt, bei der Durchführung berät und die Fortschritte überwacht.

(Änderungsantrag 19)

Artikel 9

Einmal im Jahr findet im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausschüsse ein Gedankenaustausch statt; als Grundlage dient ein vom Vertreter der Kommission vorgelegtes Papier mit allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen.

Einmal im Jahr findet im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausschüsse ein Gedankenaustausch statt; als Grundlage dient ein vom Vertreter der Kommission vorgelegtes Papier mit allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen. Ein Mitglied des Europäischen Parlaments nimmt an der Sitzung teil.

(Änderungsantrag 20)

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

entfällt

2. Zahlungsverzug im Handelsverkehr ***I

A4-0303/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr (KOM(98)0126 — C4-0251/98 — 98/0099(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 7

- (7) Für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, verursacht Zahlungsverzug große Verwaltungs- und Finanzlasten; überdies ist Zahlungsverzug einer der Hauptgründe für Konkurse und führt zu dem Verlust zahlreicher Arbeitsplätze.
- (7) Für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, verursachen übermäßig lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug große Verwaltungs- und Finanzlasten; überdies sind diese Probleme einer der Hauptgründe für Konkurse und führen zu dem Verlust zahlreicher Arbeitsplätze.

(Änderung 2)

Erwägung 13

- (13) Der Eigentumsvorbehalt als Mittel zur Beschleunigung der Zahlungen wird derzeit durch Unterschiede des nationalen Rechts behindert; es muß sichergestellt werden, daß Gläubiger den Eigentumsvorbehalt in der ganzen Gemeinschaft geltend machen und dabei auf eine einheitliche Klausel, die in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, zurückgreifen können.
- (13) Der Eigentumsvorbehalt als Mittel zur Beschleunigung der Zahlungen wird derzeit durch Unterschiede des nationalen Rechts behindert; es muß sichergestellt werden, daß Gläubiger den Eigentumsvorbehalt in der ganzen Gemeinschaft geltend machen und dabei auf eine einheitliche Klausel, die in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, zurückgreifen können, damit vermieden wird, daß übermäßig lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr das Funktionieren des Binnenmarktes verzerren.

(Änderung 3)

Erwägung 15

- (15) Behörden leisten in großem Umfang Zahlungen an Unternehmen; eine strenge Zahlungsmoral öffentlicher Auftraggeber würde sich auf Dauer günstig auf die Wirtschaft auswirken; für Zahlungen der Kommission wurde bereits beschlossen, bestimmten Gläubigern das Recht auf Verzugszinsen einzuräumen, ohne daß es einer weiteren Rechtshandlung bedarf.
- (15) Behörden leisten in großem Umfang Zahlungen an Unternehmen; eine strenge Zahlungsmoral öffentlicher Auftraggeber würde sich auf Dauer günstig auf die Wirtschaft auswirken; im öffentlichen Auftragswesen verzögern die Auftragnehmer ihrerseits die Zahlungen an ihre Lieferanten und Subunternehmer, wobei sie diesen für gewöhnlich unangemessene Zahlungsfristen aufzwingen, was den Interessen zahlreicher Unternehmen, insbesondere KMU, schwer schadet; für Zahlungen der Kommission wurde bereits beschlossen, bestimmten Gläubigern das Recht auf Verzugszinsen einzuräumen, ohne daß es einer weiteren Rechtshandlung bedarf.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 16a (neu)

(16a) Im Zuge einer Revision dieser Richtlinie könnte es notwendig sein, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, etwas gegen die Auswirkungen von langen vertraglich vorhergesehenen Zahlungsfristen zu unternehmen.

(Änderung 5)

Erwägung 16b (neu)

(16b) Die Mitgliedstaaten sollten gegenüber unfairen Handelspraktiken wachsam sein, da in einigen Sektoren des Einzelhandels Lieferfirmen beispielsweise durch die Drohung, sie von der Liste der Zulieferbetriebe zu streichen, davon abgehalten werden, auf prompte Zahlung zu drängen.

(Änderung 6)

Erwägung 16c (neu)

(16c) Im Zusammenhang mit einigen Erzeugnissen, wie verderblichen Lebensmitteln, ist der Zahlungsverzug nicht auf echte Erfordernisse des Marktes zurückzuführen, sondern vielmehr auf Wettbewerbsverzerrungen, die korrigiert werden müssen;

(Änderung 7)

Erwägung 16d (neu)

(16d) Der Begriff des "öffentlichen Auftraggebers" entspricht der in den Richtlinien 92/50/EWG (¹) und 93/37/EWG (²) über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Definition.

(Änderung 9)

Artikel 2 Nummer 1

- "Geschäftsverkehr": Geschäftsvorgänge zwischen einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, oder zwischen natürlichen oder juristischen Personen und Behörden, die zu einem Austausch von Gütern oder Dienstleistungen gegen Entgelt führen;
- "Geschäftsverkehr": Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen, die zu einem Austausch von Gütern oder Dienstleistungen gegen Entgelt führen; Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie durch eine einzelne Person ausgeübt wird, und auch wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist. Öffentliche Auftraggeber, einschließlich der Organe der Europäischen Union, gelten in jedem Fall als Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Artikel 2 Nummer 3

- "Eigentumsvorbehalt": der Vorbehalt des Verkäufers am Eigentum des Kaufgegenstandes bis zu seiner vollständigen Bezahlung durch den Käufer;
- "Eigentumsvorbehalt": die nicht an Formvoraussetzungen gebundene Vereinbarung, daß der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer des Kaufgegenstandes bleibt;

(Änderung 11)

Artikel 2 Nummer 4

- 4. "Behörde": ein Staat oder eine regionale oder eine örtliche Behörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Vereinigung aus einer oder mehreren Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine Einrichtung des Gemeinwohls ohne gewerbliche Ausrichtung, die Rechtspersönlichkeit besitzt und überwiegend vom Staat, regionalen oder örtlichen Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziert, von diesen verwaltet oder in bezug auf ihre Verwaltung beaufsichtigt wird oder deren Geschäftsführung, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, regionalen oder örtlichen Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ernannt werden.
- 4. "Öffentlicher Auftraggeber": die Europäische Gemeinschafte und die im EG-Vertrag, EGKS-Vertrag und Euratom-Vertrag vorgesehenen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen.
- 4a. Als "Einrichtung des öffentlichen Rechts" gilt jede Einrichtung,
 - die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
 - die Rechtspersönlichkeit besitzt und
 - die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

(Änderung 13)

Artikel 2 Nummer 5

- "Öffentlicher Auftrag": ein schriftlicher und entgeltlicher Vertrag, der zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einer Behörde im Sinne von Nummer 4 geschlossen wird.
- "Öffentlicher Auftrag": ein schriftlicher entgeltlicher Vertrag, der zwischen einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Ziffer 4 und einem Unternehmen, das kein öffentlicher Auftraggeber ist, geschlossen wird.

(Änderung 14)

Artikel 3 Absatz 1

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen folgendes sicher:
- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften und ändern ihre Verfahrensvorschriften, damit generell für den Fall der vertragsgemäßen Erfüllung der Lieferung oder Leistung und der Mangelfreiheit der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse folgendes sichergestellt ist:
- a) Der Fälligkeitstermin für die Forderungen darf 21 Tage ab Rechnungsdatum nicht überschreiten, sofern nach dem Vertrag oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- a) Der Fälligkeitstermin für die Forderungen darf 21 Tage ab Zugang der Rechnung nicht überschreiten, sofern nach dem Vertrag oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

ab) Die Rechnung gilt spätestens am fünften Tag nach Absendung als zugegangen, es sei denn, Käufer oder Verkäufer können einen anderen Zeitpunkt des Zuge-

- b) Liegt keine Rechnung vor, kann das Rechnungsdatum nicht mit Gewißheit bestimmt werden oder liegt das Rechnungsdatum früher als das Lieferdatum, so ist der Fälligkeitstermin ab dem Lieferdatum der Güter oder dem Datum der Erbringung der Dienstleistungen zu errechnen.
- b) Liegt keine Rechnung vor, kann ihr Zugangsdatum nicht mit Gewißheit bestimmt werden oder liegt das Zugangsdatum früher als das Datum der Erbringung der geschuldeten Lieferung oder Leistung, so ist die Fälligkeit ab diesem Datum zu errechnen.

hens nachweisen.

- ba) Überschreitet die im Vertrag genannte bzw. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers festgelegte Fälligkeitsfrist 60 Tage, so händigt der Käufer dem Verkäufer auf eigene Kosten einen Wechsel aus, in dem der Zahlungstermin ausdrücklich angegeben ist und für den ein anerkanntes Kreditinstitut bürgt.
- bb) Stellt der Käufer dem Verkäufer keinen Wechsel gemäß Buchstabe ba aus, so gelten der übliche Fälligkeitstermin und der Zinssatz, wie in diesem Artikel vorgesehen, und alle vertraglich vorgesehenen Abweichungen davon zum Nachteil des Verkäufers werden automatisch hinfällig. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben in Kraft.
- c) Der Gläubiger hat Anspruch auf Verzinsung seiner Geldforderung durch den Schuldner, wenn auf diese bis zum Fälligkeitstermin nach den Buchstaben a bis bb dieses Absatzes nicht vollständig geleistet worden ist.
- d) Die Zinsen fallen ab dem Tag nach dem Fälligkeitstermin an, ohne daß es einer vorherigen Mahnung bedarf.
- Die Höhe der Verzugszinsen (der "gesetzliche Zinssatz"), auf die der Gläubiger Anspruch hat, ergibt sich aus der Summe des Repo-Satzes der Europäischen Zentralbank (der "Bezugszinssatz") zuzüglich mindestens acht Prozentpunkte ("Spanne"), sofern nach dem Vertrag oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, wird der Referenzzinssatz durch die jeweilige Zentralbank festgesetzt.
- Der gesetzliche Zinssatz für den Zahlungsverzug paßt sich automatisch an die Veränderungen des in Buchstabe e genannten Bezugszinssatzes an.
- g) Der Gläubiger hat nicht nur Anspruch auf Verzugszinsen, sondern kann vom Schuldner auch vollen Ersatz für die folgenden Kosten verlangen:
 - die Kosten für Bankkredite oder Überziehungskredite des Gläubigers, soweit diese durch den Verzinsungsanspruch nicht voll ausgeglichen werden,
 - 2. die im Unternehmen des Gläubigers entstehenden Verwaltungskosten für die Beitreibung,
 - die Kosten Dritter und
 - die Kosten einer Beitreibung durch Gerichtsverfahren.

- c) Der Gläubiger hat Anspruch auf Verzinsung seiner Geldforderung durch den Schuldner, wenn auf diese bis zum Fälligkeitstermin nach den Buchstaben a und b nicht vollständig geleistet worden ist.
- d) Die Zinsen fallen ab dem Tag nach dem Fälligkeitstermin an, ohne daß es einer vorherigen Mahnung bedarf.
- Die Höhe der Verzugszinsen (der "gesetzliche Zinssatz"), auf die der Gläubiger Anspruch hat, ergibt sich aus der Summe des Repo-Satzes der Europäischen Zentralbank (der "Bezugszinssatz") zuzüglich mindestens acht Prozentpunkte ("Spanne"), sofern nach dem Vertrag oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, wird der Referenzzinssatz durch die jeweilige Zentralbank festgesetzt.
- Der gesetzliche Zinssatz für den Zahlungsverzug paßt sich automatisch an die Veränderungen des in Buchstabe e genannten Bezugszinssatzes an.
- g) Der Gläubiger hat nicht nur Anspruch auf Verzugszinsen, sondern kann vom Schuldner auch vollen Ersatz des verursachten Schadens verlangen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Alle sich aus einem Zahlungsverzug ergebenden Folgekosten kommen nicht für eine Entschädigung in Betracht.

Die Mitgliedstaaten können die in diesem Schaden enthaltenen Kosten für Rechtsbeistand begrenzen.

(Änderung 15)

Artikel 3 Absatz 2a (neu)

(2a) Nachdem die Kommission von dem in Artikel 9 beschriebenen Ausschuß unterrichtet worden ist, führt sie zumindest während der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie eine jährliche Überprüfung u.a. des gesetzlichen Zinssatzes zur Bewertung der Auswirkungen auf den Handelsverkehr und zur Beurteilung des praktischen Funktionierens der Gesetzesvorschriften durch. Die Ergebnisse dieser Überprüfung und anderer Überprüfungen werden dem Europäischen Parlament mitgeteilt.

(Änderung 17)

Artikel 3 Absatz 2b (neu)

(2b) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Verringerung langer Zahlungsfristen innerhalb des Binnenmarkts.

(Änderung 18)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Verkäufer das Eigentum behält, wenn er dem Käufer spätestens an dem Tag der Lieferung der Waren schriftlich den Eigentumsvorbehalt mitteilt.

Ist die Zahlungsfrist abgelaufen, ohne daß der Käufer bezahlt hat, so kann der Verkäufer die gelieferte Ware zurückverlangen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Ware in den Besitz des Käufers übergeht, geht die Gefahr für Schaden oder Verlust der Waren auf ihn über. Die Mitteilung des Eigentumsvorbehalts kann in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäufers, auf der Rechnung oder in einem Einzelvertrag erfolgen.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Geschäftsverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 sicher, daß der Verkäufer das Eigentum behält, wenn ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde.

Ist die Zahlungsfrist abgelaufen, ohne daß der Käufer bezahlt hat, so kann der Verkäufer die gelieferte Ware zurückverlangen. Die Mitgliedstaaten können besondere Maßnahmen für Waren ergreifen, die im Rahmen der Ausführung von Arbeiten geliefert werden und die zu Bestandteilen anderer beweglicher oder unbeweglicher Güter geworden sind. Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, daß der Eigentumsvorbehalt selbst im Falle eines Konkurses des Schuldners oder im Falle jedes anderen, nach den Gesetzen der Mitgliedstaaten anerkannten Verfahrens der gleichen Art gegenüber Dritten geltend gemacht werden kann. Spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Ware in den Besitz des Käufers übergeht, geht die Gefahr für Schaden oder Verlust der Waren auf ihn über. Die Mitteilung des Eigentumsvorbehalts kann in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, auf der Rechnung oder in einem Einzelvertrag erfolgen. Es darf keine weitere Formalität vorgeschrieben werden.

(Änderung 19)

Artikel 4 Absatz 2

(2) Absatz 1 findet nur auf eine Geldforderung Anwendung, auf die nicht in Teilleistung geleistet werden kann.

entfällt

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 21)

Artikel 4 Absatz 3

- (3) Die Mitgliedstaaten regeln die Rechtswirkungen des Eigentumvorbehalts hinsichtlich der nicht in dieser Richtlinie geregelten Gesichtspunkte in bezug auf den Schutz gutgläubiger Dritter.
- (3) Die Mitgliedstaaten **treffen rechtliche Regelungen**, insbesondere zum Schutz gutgläubiger Dritter, hinsichtlich der vom Schuldner bereits geleisteten Anzahlungen.

(Änderung 22)

Artikel 6 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, das vereinfachte Verfahren für Geldforderungen bis zu einem Schwellenwert, der nicht weniger als 20.000 ECU betragen darf, zur Verfügung stehen. Mit diesem Verfahren ist ein einfacher, kostengünstiger Rechtsweg für die Beitreibung von Schulden zu schaffen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, das vereinfachte Verfahren für Geldforderungen bis zu **einer Höchstgrenze, die** nicht weniger als 20.000 ECU betragen darf, zur Verfügung stehen. Mit diesem Verfahren ist ein einfacher, kostengünstiger Rechtsweg für die Beitreibung von Schulden zu schaffen.

(Änderung 23)

Artikel 6a (neu)

Artikel 6a

Nationale Regelungen

Die nationalen Regelungen zur anwaltlichen Vertretung im gerichtlichen Verfahren bleiben von den vorhergehenden Bestimmungen unberührt.

(Änderung 24)

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß öffentliche Aufträge genaue Angaben über die von den Behörden angewendeten Zahlungsfristen und Fälligkeitstermine beinhalten. Insbesondere sind Fristen für die Abwicklung von Verfahren festzulegen, die dem eigentlichen Zahlungsvorgang vorgeschaltet sind, wie z.B. die Abnahmeverfahren bei öffentlichen Bauten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß öffentliche Aufträge genaue Angaben über die von den öffentlichen Auftraggebern angewendeten Zahlungsfristen und Fälligkeitstermine beinhalten, auch wenn diese Termine in gesetzlich festgelegten allgemeinen Submissionsbedingungen geregelt sind. Insbesondere sind Fristen für die Abwicklung von Verfahren festzulegen, die dem eigentlichen Zahlungsvorgang vorgeschaltet sind, wie z.B. die Abnahmeverfahren bei öffentlichen Bauten. Die gleiche Transparenzpflicht gilt für das Verhältnis Hauptunternehmer-Subunternehmer bei öffentlichen Aufträgen.

(Änderung 25)

Artikel 7a (neu)

Artikel 7a

Inkassounternehmen

(1) Jeder Mitgliedstaat, in dem ein Unternehmen für die Beitreibung von Forderungen registriert ist (Heimatstaat) und der ein Zulassungssystem für Inkassounternehmen besitzt, erteilt einem derartigen Unternehmen die Zulassung, sofern es die in Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

- (2) Der Heimatstaat stellt sicher, daß das Unternehmen die nachstehend aufgeführten Mindestvoraussetzungen für die Beitreibung von Forderungen und für die Erteilung der in Absatz 1 genannten Zulassung erfüllt:
- a) Das Unternehmen genügt hohen Anforderungen an ehrenhaftes und berufsethisches Verhalten und verzichtet unter anderem auf die Belästigung von Schuldnern und auf Praktiken, die den Schuldner bezüglich folgender Punkte irreführen könnten:
 - die Grenzen der Befugnisse des Unternehmens;
 - die Tatsache, daß das Unternehmen nicht die Befugnisse einer Behörde besitzt;
 - das Recht des Schuldners, sich zu verteidigen;
- b) die Geschäftsführer sind nicht vorbestraft;
- c) die Geschäftsführer besitzen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Inkassogeschäft;
- d) es bietet finanzielle Garantien zum Schutz der Kunden und der Schuldner;
- e) es stellt das im Namen der Kunden beigetriebene Geld auf ein Konto, das von den eigenen Geldern des Unternehmens und den nicht den Kunden gehörenden Geldern getrennt ist;
- f) es unterrichtet den Kunden klar und regelmäßig und überweist ihm alle im Namen des Kunden beigetriebenen Beträge innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist:
- g) es wird von einer privaten oder öffentlichen Stelle überwacht, die die Erfüllung der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen gewährleistet.
- (3) Die Mitgliedstaaten erkennen gegenseitig die Zulassungen an, mit denen die Unternehmen ermächtigt werden, gemäß diesem Artikel Forderungen beizutreiben
- (4) Der Mitgliedstaat, in dem die Forderung beigetrieben wird (Gaststaat), kann das Unternehmen auffordern, die in Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Falls das Unternehmen trotz des Erhalts zweier solcher Aufforderungen diese Voraussetzungen weiterhin nicht erfüllt, kann der Gaststaat den Heimatstaat des Unternehmens ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um entweder die Erfüllung der Voraussetzungen sicherzustellen oder die Zulassung zu entziehen. Reagiert der Heimatstaat nicht binnen eines Monats auf ein derartiges Ersuchen und erfüllt das Unternehmen die Voraussetzungen weiterhin nicht, so ist der Gaststaat berechtigt, die Zulassung des Unternehmens als nichtig zu betrachten.

(Änderungen 33 und 26)

Artikel 8 Nummer 1

- der Fälligkeitstermin nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b für die Zahlung vertraglich geschuldeter Beträge durch Behörden 60 Kalendertage nicht überschreitet; der Vertrag darf in keinem Fall über die genannte Höchstfrist für die Zahlung hinausgehen;
- der Fälligkeitstermin nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b für die Zahlung vertraglich geschuldeter Beträge durch Behörden 45 Kalendertage für Aufträge betreffend Lieferungen und Dienstleistungen, 60 Tage für Aufträge betreffend die Durchführung von Arbeiten

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

und 90 Tage für die Schlußabrechnung der Aufträge betreffend die Durchführung von Arbeiten nicht überschreitet; der Vertrag darf in keinem Fall über die genannte Höchstfrist für die Zahlung hinausgehen; bei einem öffentlichen Auftrag muß der Hauptauftragnehmer den Subunternehmern und Lieferfirmen Bedingungen einräumen, die mindestens so günstig sind wie diejenigen, die dem Hauptauftragnehmer von dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber eingeräumt werden:

Um seinen Lieferanten und Subunternehmern diese Bedingungen zu garantieren, ist der Hauptauftragnehmer verpflichtet, für den Lieferanten bzw. Subunternehmer eine Bürgschaft auszufertigen und dadurch die Zahlung aller geschuldeten Beträge abzusichern. Die genannte Bürgschaft wird nach Ablauf der Frist von 60 Tagen ab dem Datum der Rechnungslegung durch den Lieferanten bzw. Subunternehmer an den Hauptauftragnehmer vollstreckbar.

(Änderung 27)

Artikel 8 Nummer 2

- ein Gläubiger bei Überschreiten des Fälligkeitstermins auf alle ausstehenden Beträge gegenüber der Behörde Anspruch auf Verzugszinsen in der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e berechneten Höhe hat; die Behörde bezahlt die Verzugszinsen von Amts wegen, ohne daß es eines Antrages bedarf;
- ein Gläubiger ab Fälligkeit auf alle ausstehenden Beträge gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber Anspruch auf Verzugszinsen in der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e berechneten Höhe hat; der öffentliche Auftraggeber bezahlt die Verzugszinsen von Amts wegen;

(Änderung 28)

Artikel 8 Nummer 3

- 3. es *der Behörde* nicht gestattet ist, den Gläubiger darum zu ersuchen oder von ihm zu verlangen, auf eines der Rechte nach diesem Artikel zu verzichten.
- es dem öffentlichen Auftraggeber nicht gestattet ist, den Gläubiger darum zu ersuchen oder von ihm zu verlangen, auf eines der Rechte nach diesem Artikel zu verzichten. Ebensowenig kann der Gläubiger seine Lieferanten oder Subunternehmer darum ersuchen oder von ihnen verlangen, auf diese Rechte zu verzichten.

(Änderung 29)

Artikel 9 Absatz 4a (neu)

Der Vorsitzende des Ausschusses kann auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder auf seine eigene Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments angehört werden.

(Änderung 34)

Artikel 9a (neu)

Artikel 9a

Berichterstattung über die weitere Entwicklung

Bis zum 31. Dezember 2002 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten und der Informationen der Wirtschaft einen Bericht über die Entwicklungen im Hinblick auf Zahlungsfristen und Zahlungsverzug, die ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Kommission unterbreitet diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und den berufs- und sektorübergreifenden Organisationen, gegebenenfalls zusammen mit ihren Vorschlägen im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

Artikel 10 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften beibehalten oder erlassen, die strenger sind als die zur Erfüllung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften beibehalten oder erlassen, die **für den Gläubiger der Geldforderung günstiger** sind als die zur Erfüllung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr (KOM(98)0126 — C4-0251/98 — 98/0099(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(98)0126 – 98/0099(COD) (¹),
- gestützt auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0251/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0303/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
- 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
- 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

 ABl. C 168 vom 3.6.1998, S. 1 	3.6.1998, S. 13	vom	168	ABl. C	(1)
---	-----------------	-----	-----	--------	-----

3. Gemeinsame Steuerregelung für verbundene Unternehmen *

A4-0299/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(98)0067 — C4-0195/98 — 98/0087(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 2a (neu)

Für kleine und mittlere Unternehmen sind Verwaltungsaufwand und Cash-flow-Probleme besondere Belastungsfaktoren; sie behindern möglicherweise flexible Finanzierungsvereinbarungen innerhalb der Unternehmensgruppe und sind gleichzeitig Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abträglich.

(Änderung 2)

Erwägung 4a (neu)

Die Vorschriften dieser Richtlinie müssen als Teil der weiteren Entwicklung des Binnenmarktes auch auf Steuern für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen nicht verbundenen Unternehmen ausgeweitet werden.

(Änderung 3)

Erwägung 5a (neu)

Eine synchrone Entwicklung im legislativen Bereich bei den verschiedenen Elementen des Steuerpakets (¹) sollte als ein umfassendes und mittelfristig zu erreichendes Ziel angesehen werden, darf aber von den Mitgliedstaaten nicht dazu benutzt werden, die Verabschiedung der verschiedenen Elemente des Pakets zu verzögern.

(Änderung 4)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten können im Falle *von* Transaktion*en*, bei *denen* das Hauptziel *oder eines der Hauptziele* Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung ist, den Rechtsvorteil dieser Richtlinie entziehen bzw. die Anwendung dieser Richtlinie verweigern.

(2) Die Mitgliedstaaten können **nur** im Falle **einer** Transaktion, bei **der** das Hauptziel Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung ist, den Rechtsvorteil dieser Richtlinie entziehen bzw. die Anwendung dieser Richtlinie verweigern.

⁽¹) Schlußfolgerungen des Rates "Wirtschafts- und Finanzfragen" vom 1. Dezember 1997 zur Steuerpolitik, ABI. C 41 vom 6.1.1998, S. 1, und Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union vom 5. November 1997 (KOM(97)0564).

^(*) ABl. C 123 vom 22.04.1998, S. 9.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Artikel 7 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre bestehenden Rechtsvorschriften und geltenden Verfahren in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung (¹) zu überprüfen, um eine breite Anwendung der Vorschriften der Richtlinie zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu gewährleisten.

(Änderung 6)

Artikel 10

Drei Jahre nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Funktionsweise der Richtlinie vor, insbesondere mit Blick auf eine Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie in deren jetziger Fassung fallen, sowie die Überprüfung der Anwendung von Artikel 7.

Drei Jahre nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Funktionsweise der Richtlinie vor, insbesondere mit Blick auf eine Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie in deren jetziger Fassung fallen, auf die Beseitigung der aufgrund von Artikel 7 gewährten Ausnahmen und die Gewährleistung der Übereinstimmung dieser Richtlinie mit den anderen Elementen des von der Kommission durchgeführten Steuerpakets.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(98)0067 — C4-0195/98 — 98/0087(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0067 98/0087(CNS) (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0195/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0299/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

⁽¹) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 1997 über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung, ABI. C 41 vom 6.1.1998, S. 2.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 22.04.1998, S. 9.

- 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern:
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
- 4. Gemeinsames Mehrwertsteuersystem * Verbrauchsteuerpflichtige Waren *
- a) A4-0084/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten MwSt-Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Ausschuß für Mehrwertsteuer) (KOM(97)0325 – C4-0365/97 – 97/0186(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 29 Absatz 5a (neu) (Richtlinie 77/388/EWG)

(5a) Einmal jährlich, und erstmals im Jahr 2000 legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Tätigkeitsbericht des Ausschusses über die im abgelaufenen Jahr erfolgten Initiativen, Beschlüsse und behandelten Fälle vor. In diesem Bericht soll die Kommission angeben, ob repräsentative Beratungen mit der Wirtschaft stattgefunden haben und, falls ja, zu welchen Ergebnissen diese geführt haben.

(Änderung 2)

ARTIKEL 2 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Januar 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1.Januar 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten MwSt-Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Ausschuß für Mehrwertsteuer)(KOM(97)0325 — C4-0365/97 — 97/0186(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM (97)0325 97/0186(CNS) (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 99 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0365/97),

^(*) ABl. C 278 vom 13.9.1997, S. 6.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 13.9.1997, S. 6.

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0084/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern:
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) A4-0064/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (KOM(97)0326 – C4-0394/97 – 97/0181(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 4a (neu)

Die Anwendung der Verwaltungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten muß verbessert werden, um den innergemeinschaftlichen Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu erleichtern.

(Änderung 1)

Erwägung 4b (neu)

Es ist zu bedenken, daß die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Gemeinschaftsebene erst wenige Monate vor Vollendung des Binnenmarkts eingeleitet wurde.

(Änderung 2)

ARTIKEL 1

Artikel 24 Absatz 2 (Richtlinie 92/12/EWG)

- (2) Die Kommission wird von einem Verbrauchsteuerausschuß nachstehend "Ausschuß" genannt unterstützt. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.
- (2) a) Die Kommission wird von einem Verbrauchsteuerausschuß nachstehend "Ausschuß" genannt unterstützt. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.
- b) Hiermit wird die zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission getroffene, aber noch nicht umgesetzte Vereinbarung (die sog. Plumb/Delors-Vereinbarung) durchgeführt.

^(*) ABl. C 267 vom 3.9.1997, S. 58.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

c) Hiermit wird der Beschluß 91/453/EWG der Kommission vom 30. Juli 1991 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Zoll und indirekte Steuern (¹) durchgeführt.

(1) ABl. L 241 vom 30.08.1991, S. 43.

(Änderung 3)

ARTIKEL 1

Artikel 24 Absatz 5a (neu) (Richtlinie 92/12/EWG)

(5a) Die Kommission führt parallel zu dem neuen computergestützten Überwachungssystem für das gemeinschaftliche Versandverfahren ein neues computergestütztes Überwachungssystem ein, um eine einheitliche Behandlung der Unternehmen zu gewährleisten, und nimmt dazu in den Anhang einen Zeitplan für die Einführung dieses neuen computergestützten Überwachungssystems auf.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (KOM(97)0326 – C4-0394/97 – 97/0181(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0326 97/0181(CNS) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 99 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0394/97),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0064/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern:
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 3.9.1997, S. 58.

5. Teilnahme der MOEL an KMU-Programmen *

A4-0309/98

I.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Bulgariens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0203/98 — 98/0078(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung -1 (neu)

Der vom Parlament und der Kommission aufgestellte Verhaltenskodex über die Unterrichtung und Anwesenheit von Vertretern des Parlaments bei den Arbeiten der Ausschüsse der Kommission ist gemäß der Entschließung des Parlaments vom 24. Oktober 1996 (¹) zu berücksichtigen.

(1) ABI. C 347 vom 18.11.1996, S. 125.

(Änderung 2)

Erwägung 3a (neu)

Eine erfolgreiche Teilnahme an dem Programm erfordert ein kompetentes Management und eine gut vorbereitete Verwaltung.

(Änderung 3)

Erwägung 3b (neu)

Neben einer Ex-post-Evaluierung der Teilnahme an dem Programm — die auch neue öffentliche Verwaltungsmethoden einschließt — sind eine gründliche Vorbereitung sowie Begleitmaßnahmen unerläßlich, um nicht nur eine effiziente Zuteilung der Mittel, sondern auch den Gesamterfolg des Programms zu gewährleisten.

(Änderung 4)

Erwägung 3c (neu)

Der Assoziationsrat aktualisiert die Kriterien für die Programme mit Hilfe von Bezugsgrößen. Darüber hinaus bewertet die Kommission im Rahmen eines Jahresberichts unter Anwendung der Methode zur Ermittlung der besten Verfahren die Teilnahme der Länder unter dem Aspekt der Effizienz.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Beschlußtext Absatz 1a (neu)

Immer wenn aufgrund von Artikel 2 des Protokolls ein einzelstaatlicher Beitrag die Bereitstellung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ergänzt, unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde ordnungsgemäß über die Aufteilung des für diese Aktion vorgesehenen Gesamtbetrags, damit diese Information im Haushaltsplan aufgeführt werden kann (Anhang IV).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Bulgariens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0203/98 — 98/0078(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0113 98/0078(CNS) (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 130 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags konsultiert (C4-0203/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0309/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 17.4.1998, S. 1.

II.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme der Tschechischen Republik am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0204/98 — 98/0079(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

Erwägung -1 (neu)

Der vom Parlament und der Kommission aufgestellte Verhaltenskodex über die Unterrichtung und Anwesenheit von Vertretern des Parlaments bei den Arbeiten der Ausschüsse der Kommission ist gemäß der Entschließung des Parlaments vom 24. Oktober 1996 (¹) zu berücksichtigen.

(1) ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 125.

(Änderung 7)

Erwägung 3a (neu)

Eine erfolgreiche Teilnahme an dem Programm erfordert ein kompetentes Management und eine gut vorbereitete Verwaltung.

(Änderung 8)

Erwägung 3b (neu)

Neben einer Ex-post-Evaluierung der Teilnahme an dem Programm — die auch neue öffentliche Verwaltungsmethoden einschließt — sind eine gründliche Vorbereitung sowie Begleitmaßnahmen unerläßlich, um nicht nur eine effiziente Zuteilung der Mittel, sondern auch den Gesamterfolg des Programms zu gewährleisten.

(Änderung 9)

Erwägung 3c (neu)

Der Assoziationsrat aktualisiert die Kriterien für die Programme mit Hilfe von Bezugsgrößen. Darüber hinaus bewertet die Kommission im Rahmen eines Jahresberichts unter Anwendung der Methode zur Ermittlung der besten Verfahren die Teilnahme der Länder unter dem Aspekt der Effizienz.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Beschlußtext Absatz 1a (neu)

Immer wenn aufgrund von Artikel 2 des Protokolls ein einzelstaatlicher Beitrag die Bereitstellung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ergänzt, unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde ordnungsgemäß über die Aufteilung des für diese Aktion vorgesehenen Gesamtbetrags, damit diese Information im Haushaltsplan aufgeführt werden kann (Anhang IV).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme der Tschechischen Republik am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 – C4-0204/98 – 98/0079(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0113 98/0079(CNS) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 130 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags konsultiert (C4-0204/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0309/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 17.4.1998, S. 5.

III.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Estlands am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0205/98 — 98/0080(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

Erwägung -1 (neu)

Der vom Parlament und der Kommission aufgestellte Verhaltenskodex über die Unterrichtung und Anwesenheit von Vertretern des Parlaments bei den Arbeiten der Ausschüsse der Kommission ist gemäß der Entschließung des Parlaments vom 24. Oktober 1996 (¹) zu berücksichtigen.

1) ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 125.

(Änderung 12)

Erwägung 3a (neu)

Eine erfolgreiche Teilnahme an dem Programm erfordert ein kompetentes Management und eine gut vorbereitete Verwaltung.

(Änderung 13)

Erwägung 3b (neu)

Neben einer Ex-post-Evaluierung der Teilnahme an dem Programm — die auch neue öffentliche Verwaltungsmethoden einschließt — sind eine gründliche Vorbereitung sowie Begleitmaßnahmen unerläßlich, um nicht nur eine effiziente Zuteilung der Mittel, sondern auch den Gesamterfolg des Programms zu gewährleisten.

(Änderung 14)

Erwägung 3c (neu)

Der Assoziationsrat aktualisiert die Kriterien für die Programme mit Hilfe von Bezugsgrößen. Darüber hinaus bewertet die Kommission im Rahmen eines Jahresberichts unter Anwendung der Methode zur Ermittlung der besten Verfahren die Teilnahme der Länder unter dem Aspekt der Effizienz.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 15)

Beschlußtext Absatz 1a (neu)

Immer wenn aufgrund von Artikel 2 des Protokolls ein einzelstaatlicher Beitrag die Bereitstellung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ergänzt, unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde ordnungsgemäß über die Aufteilung des für diese Aktion vorgesehenen Gesamtbetrags, damit diese Information im Haushaltsplan aufgeführt werden kann (Anhang IV).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Estlands am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0205/98 — 98/0080(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0113 98/0080(CNS) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 130 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags konsultiert (C4-0205/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0309/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 17.4.1998, S. 9.

IV.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Ungarns am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0206/98 — 98/0081(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Erwägung -1 (neu)

Der vom Parlament und der Kommission aufgestellte Verhaltenskodex über die Unterrichtung und Anwesenheit von Vertretern des Parlaments bei den Arbeiten der Ausschüsse der Kommission ist gemäß der Entschließung des Parlaments vom 24. Oktober 1996 (¹) zu berücksichtigen.

(1) ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 125.

(Änderung 17)

Erwägung 3a (neu)

Eine erfolgreiche Teilnahme an dem Programm erfordert ein kompetentes Management und eine gut vorbereitete Verwaltung.

(Änderung 18)

Erwägung 3b (neu)

Neben einer Ex-post-Evaluierung der Teilnahme an dem Programm — die auch neue öffentliche Verwaltungsmethoden einschließt — sind eine gründliche Vorbereitung sowie Begleitmaßnahmen unerläßlich, um nicht nur eine effiziente Zuteilung der Mittel, sondern auch den Gesamterfolg des Programms zu gewährleisten.

(Änderung 19)

Erwägung 3c (neu)

Der Assoziationsrat aktualisiert die Kriterien für die Programme mit Hilfe von Bezugsgrößen. Darüber hinaus bewertet die Kommission im Rahmen eines Jahresberichts unter Anwendung der Methode zur Ermittlung der besten Verfahren die Teilnahme der Länder unter dem Aspekt der Effizienz.

(Änderung 20)

Beschlußtext Absatz 1a (neu)

Immer wenn aufgrund von Artikel 2 des Protokolls ein einzelstaatlicher Beitrag die Bereitstellung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ergänzt, unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde ordnungsgemäß über die Aufteilung des für diese Aktion vorgesehenen Gesamtbetrags, damit diese Information im Haushaltsplan aufgeführt werden kann (Anhang IV).

^(*) ABl. C 119 vom 17.4.1998, S. 13.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Ungarns am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 – C4-0206/98 – 98/0081(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0113 98/0081(CNS) (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 130 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags konsultiert (C4-0206/98).
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0309/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 119 vom 17.4.1998, S. 13.	
--------------------------------------	--

V.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Polens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0207/98 — 98/0082(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 21)

Erwägung -1 (neu)

Der vom Parlament und der Kommission aufgestellte Verhaltenskodex über die Unterrichtung und Anwesenheit von Vertretern des Parlaments bei den Arbeiten der Ausschüsse der Kommission ist gemäß der Entschließung des Parlaments vom 24. Oktober 1996 (¹) zu berücksichtigen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 22)

Erwägung 3a (neu)

Eine erfolgreiche Teilnahme an dem Programm erfordert ein kompetentes Management und eine gut vorbereitete Verwaltung.

(Änderung 23)

Erwägung 3b (neu)

Neben einer Ex-post-Evaluierung der Teilnahme an dem Programm — die auch neue öffentliche Verwaltungsmethoden einschließt — sind eine gründliche Vorbereitung sowie Begleitmaßnahmen unerläßlich, um nicht nur eine effiziente Zuteilung der Mittel, sondern auch den Gesamterfolg des Programms zu gewährleisten.

(Änderung 24)

Erwägung 3c (neu)

Der Assoziationsrat aktualisiert die Kriterien für die Programme mit Hilfe von Bezugsgrößen. Darüber hinaus bewertet die Kommission im Rahmen eines Jahresberichts unter Anwendung der Methode zur Ermittlung der besten Verfahren die Teilnahme der Länder unter dem Aspekt der Effizienz.

(Änderung 25)

Beschlußtext Absatz 1a (neu)

Immer wenn aufgrund von Artikel 2 des Protokolls ein einzelstaatlicher Beitrag die Bereitstellung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ergänzt, unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde ordnungsgemäß über die Aufteilung des für diese Aktion vorgesehenen Gesamtbetrags, damit diese Information im Haushaltsplan aufgeführt werden kann (Anhang IV).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Polens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 – C4-0207/98 – 98/0082(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0113 98/0082(CNS) (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 130 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags konsultiert (C4-0207/98),

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 17.4.1998, S. 17.

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0309/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VI.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Rumäniens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0208/98 — 98/0083(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 26)

Erwägung –1 (neu)

Der vom Parlament und der Kommission aufgestellte Verhaltenskodex über die Unterrichtung und Anwesenheit von Vertretern des Parlaments bei den Arbeiten der Ausschüsse der Kommission ist gemäß der Entschließung des Parlaments vom 24. Oktober 1996 (¹) zu berücksichtigen.

ABI. C 347 vom 18.11.1996, S. 125.

(Änderung 27)

Erwägung 3a (neu)

Eine erfolgreiche Teilnahme an dem Programm erfordert ein kompetentes Management und eine gut vorbereitete Verwaltung.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 28)

Erwägung 3b (neu)

Neben einer Ex-post-Evaluierung der Teilnahme an dem Programm — die auch neue öffentliche Verwaltungsmethoden einschließt — sind eine gründliche Vorbereitung sowie Begleitmaßnahmen unerläßlich, um nicht nur eine effiziente Zuteilung der Mittel, sondern auch den Gesamterfolg des Programms zu gewährleisten.

(Änderung 29)

Erwägung 3c (neu)

Der Assoziationsrat aktualisiert die Kriterien für die Programme mit Hilfe von Bezugsgrößen. Darüber hinaus bewertet die Kommission im Rahmen eines Jahresberichts unter Anwendung der Methode zur Ermittlung der besten Verfahren die Teilnahme der Länder unter dem Aspekt der Effizienz.

(Änderung 30)

Beschlußtext Absatz 1a (neu)

Immer wenn aufgrund von Artikel 2 des Protokolls ein einzelstaatlicher Beitrag die Bereitstellung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ergänzt, unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde ordnungsgemäß über die Aufteilung des für diese Aktion vorgesehenen Gesamtbetrags, damit diese Information im Haushaltsplan aufgeführt werden kann (Anhang IV).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Rumäniens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0208/98 — 98/0083(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0113 98/0083(CNS) (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 130 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags konsultiert (C4-0208/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0309/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 17.4.1998, S. 21.

- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VII.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme der Slowakischen Republik am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 — C4-0209/98 — 98/0084(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*) ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

Erwägung -1 (neu)

Der vom Parlament und der Kommission aufgestellte Verhaltenskodex über die Unterrichtung und Anwesenheit von Vertretern des Parlaments bei den Arbeiten der Ausschüsse der Kommission ist gemäß der Entschließung des Parlaments vom 24. Oktober 1996 (¹) zu berücksichtigen.

(1) ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 125.

(Änderung 32)

Erwägung 3a (neu)

Eine erfolgreiche Teilnahme an dem Programm erfordert ein kompetentes Management und eine gut vorbereitete Verwaltung.

(Änderung 33)

Erwägung 3b (neu)

Neben einer Ex-post-Evaluierung der Teilnahme an dem Programm — die auch neue öffentliche Verwaltungsmethoden einschließt — sind eine gründliche Vorbereitung sowie Begleitmaßnahmen unerläßlich, um nicht nur eine effiziente Zuteilung der Mittel, sondern auch den Gesamterfolg des Programms zu gewährleisten.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 34)

Erwägung 3c (neu)

Der Assoziationsrat aktualisiert die Kriterien für die Programme mit Hilfe von Bezugsgrößen. Darüber hinaus bewertet die Kommission im Rahmen eines Jahresberichts unter Anwendung der Methode zur Ermittlung der besten Verfahren die Teilnahme der Länder unter dem Aspekt der Effizienz.

(Änderung 35)

Beschlußtext Absatz 1a (neu)

Immer wenn aufgrund von Artikel 2 des Protokolls ein einzelstaatlicher Beitrag die Bereitstellung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ergänzt, unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde ordnungsgemäß über die Aufteilung des für diese Aktion vorgesehenen Gesamtbetrags, damit diese Information im Haushaltsplan aufgeführt werden kann (Anhang IV).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme der Slowakischen Republik am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(98)0113 – C4-0209/98 – 98/0084(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0113 98/0084(CNS) (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 130 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags konsultiert (C4-0209/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0309/98),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen:
- 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 17.4.1998, S. 25.

6. Klimawandel

B4-0802/98

Entschließung zum Klimawandel im Vorfeld der Konferenz von Buenos Aires (November 1998)

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. März 1995 zu einer Strategie für den Klimaschutz in der EU (¹),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 1997 zur Mitteilung der Kommission "Eine gemeinsame Plattform: Leitlinien für die Vorbereitung der Europäischen Union auf die Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Juni 1997 in New York zur Überprüfung der Agenda 21 und der damit verbundenen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro stattgefunden hat (²),
- unter Hinweis auf die von der Paritätischen Versammlung AKP-EU am 30. Oktober 1997 in Lomé (Togo) angenommene Entschließung zur AKP-EU-Zusammenarbeit im Bereich der Klimaänderung und zur Dritten Konferenz der Vertragsparteien des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (UNFCCC),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 1997 zum Grünbuch der Kommission "Faire und effiziente Preise im Verkehr Politische Konzepte zur Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs in der Europäischen Union" (³) und seine Stellungnahme vom 17. Juli 1997 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (⁴),
- unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission zu Klimaänderungen: Das Konzept der EU für Kyoto (KOM(97)0481) und zur energiepolitischen Dimension der Klimaänderungen (KOM(97)0196),
- unter Hinweis auf das Protokoll der 36 AOSIS-Länder (Bündnis kleiner Inselstaaten) zur 20%igen Reduzierung der CO₂-Emissionen in den entwickelten Ländern bis zum Jahr 2005,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1997 zur Konferenz von Kyoto über Klimaveränderungen (5),
- unter Hinweis auf das Kyoto-Protokoll des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 10. Dezember 1997,
- unter Hinweis auf die Erklärung, die das für Umweltfragen zuständige Mitglied der Kommission am
 18. Dezember 1997 vor dem Plenum abgegeben hat,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 1998 zur Umweltpolitik und zum Klimawandel nach der Konferenz von Kyoto (6),
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Rates und des für Umweltfragen zuständigen Mitglieds der Kommission vom 17. Februar 1998,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission "Klimaänderungen Zu einer EU-Strategie nach Kyoto" (KOM(98)0353),
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Rates "Umwelt" auf seinen Tagungen vom 23. März und 16. Juni 1998,
- in Kenntnis der Erklärung der Regierungschefs der blockfreien Staaten anläßlich des Gipfeltreffens in Südafrika vom 29. August bis 4. September 1998 betreffend eine ausgewogene Verteilung der Emissionsrechte,

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 20.3.1995, S. 47

⁽²⁾ ABl. C 115 vom 14.4.1997, S. 228.

⁽³⁾ ABl. C 55 vom 24.2.1997, S. 41.

⁽⁴⁾ ABI. C 286 vom 22.9.1997, S. 217.

⁽⁵⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 79.

⁽⁶⁾ ABI. C 80 vom 16.3.1998, S. 227.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission "Umsetzung der Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO₂-Emission von Personenkraftwagen – Eine Umweltvereinbarung mit der europäischen Automobilindustrie" (KOM(98)0495),
- unter Hinweis auf die Feierliche Deklaration von Stuttgart vom 19. Juni 1983 zur Beteiligung des Europäischen Parlaments am Abschluß wichtiger internationaler Übereinkommen,
- A. unter Hinweis darauf, daß es dem G8-Gipfel im Mai 1998 in Birmingham nicht gelungen ist, eine Vorreiterrolle in diesem Bereich zu übernehmen.
- B. unter Hinweis darauf, daß es dem Nebenorgan für die wissenschaftliche und technologische Beratung (SUBSTA) in seiner Sitzung im Juni 1998 nicht gelungen ist, die auf der Konferenz der Vertragsparteien (COP-4) in Buenos Aires zu lösenden Fragen einer Lösung näher zu bringen,
- C. unter Hinweis auf die Besuche, die Präsident Clinton und der stellvertretende britische Premierminister, John Prescott, in seiner Eigenschaft als amtierender Ratspräsident im Juni/Juli 1998 China abgestattet haben, bei denen der Klimawandel ein wichtiges Gesprächsthema war,
- D. unter Hinweis auf die verheerenden Waldbrände, die sich 1998 in Indonesien, Brasilien, den USA und anderswo auf der Welt ereignet haben,
- E. in der Erwägung, daß die Verpflichtungen, die die in Anhang 1 genannten Staaten im Kyoto-Protokoll eingegangen sind, für die nicht in Anhang 1 aufgeführten Staaten das erste konkrete und sichtbare Zeichen dafür sind, daß es den entwickelten Ländern ernst damit ist, ihren Teil der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung für die Eindämmung und Bekämpfung der Klimaänderung zu übernehmen.
- F. in der Erwägung, daß die Kohlendioxidkonzentrationen 1995 weltweit mit 385 ppmv 30% über dem vorindustriellen Niveau von rund 280 ppmv lagen und jährlich um 1,5 ppmv (0,4%) steigen,
- G. in der Erwägung, daß die Methankonzentrationen, die weltweit bei rund 1720 ppbv lagen, damit in etwa das Zweieinhalbfache des vorindustriellen Niveaus von rund 700 ppbv betrugen und derzeit jährlich um 8 ppbv (0,46 %) steigen,
- H. in der Erwägung, daß die Stickoxidkonzentrationen in der Luft 1995 weltweit auf rund 312 ppbv geschätzt wurden, also um rund 15% über dem vorindustriellen Niveau lagen und jährlich um 0,5 ppbv (0,16%) steigen,
- in der Erwägung, daß 1997 mit Temperaturen, die 0,43° C über der Durchschnittstemperatur im Zeitraum 1960-1990 lagen, das wärmste Jahr dieses Jahrhundert war,
- J. in der Erwägung, daß laut der jüngsten Studie der Europäischen Umweltagentur "Europas Umwelt: Die zweite Bewertung" die frühere Zusage der EU, den Ausstoß von Kohlendioxid bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren, wahrscheinlich nicht eingehalten werden wird,
- K. in der Erwägung, daß zwischen den 15 EU-Regierungen keine Einigkeit über die Einführung einer EU-weiten Energie-/C0₂-Steuer besteht, wie sie von der Kommission 1995 vorgeschlagen wurde, und es daher für die EU sehr schwierig sein wird, ihre in Kyoto eingegangene Verpflichtung einzuhalten, den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2010 um 8% zu senken,
- L. in der Erwägung, daß die Industrieländer (in Anhang 1 genannte Länder) laut der jüngsten Studie der Europäischen Umweltagentur "Europas Umwelt: Die zweite Bewertung", ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2010 gegenüber dem Stand von 1990 um mindestens 30% (oder sogar 55%) senken müssen, um sicherzustellen, daß die Temperatur in Zukunft um nicht mehr als 0,1° C und der Meeresspiegel um nicht mehr als 2 cm pro Jahrzehnt steigt (den Grenzen, von denen vorläufig zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit ausgegangen wird),
- M. in der Erwägung, daß das Protokoll von Kyoto eine bedeutungslose Geste wäre, wenn es nicht ratifiziert würde; in der Erwägung, daß das Protokoll, um in Kraft treten zu können, der Ratifizierung durch nicht weniger als 55 Vertragsparteien des UNFCCC bedarf, einschließlich der in Anhang 1 aufgeführten Vertragsparteien, auf die insgesamt mindestens 55% der gesamten Kohlendioxidemissionen im Jahr 1990 entfielen,

- N. unter Hinweis auf die Anzeichen dafür, daß die Regierung der USA auf eine Ratifizierung hinarbeitet, wie aus Ausführungen aus jüngster Zeit von Vizepräsident Gore zu schließen ist, und daß die öffentliche Meinung sich möglicherweise in ähnlicher Weise ändert, wogegen die Einstellung im amerikanischen Kongreß nach wie vor überwiegend zurückhaltend gegenüber dem Kyoto-Protokoll ist, da es nicht die Kriterien der Byrd-Resolution erfüllt, die eine globale Lösung für ein globales Problem verlangen,
- O. in der Erwägung, daß daher die Hauptaufgabe für die Verhandlungführer bei der Vorbereitung der COP 4 in Buenos Aires darin besteht, eine Einigung über gemeinsame Grundsätze und eine Verhandlungsgrundlage im Anschluß an Buenos Aires herbeizuführen, damit das Kyoto-Protokoll von allen Anhang-1-Ländern ratifiziert werden kann und alle nicht in Anhang 1 aufgeführten Staaten schrittweise Emissionsgrenzwerte einführen können,
- 1. bedauert die Begrenzungen im Strategiedokument der Kommission und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Vorreiterrolle zu übernehmen, um eine Einigung über gemeinsame Grundsätze und eine Verhandlungsgrundlage im Anschluß an Buenos Aires herbeizuführen;
- 2. wiederholt und bekräftigt erneut seine Auffassung, daß gemeinsame Grundsätze u.a. folgende Elemente umfassen müssen:
- Einigung über eine weltweit verbindliche Obergrenze der globalen Emissionen in Übereinstimmung mit einer höchstzulässigen Luftkonzentration von 550 ppmv CO₂-Äquivalent,
- erste Verteilung der Emissionsrechte in Übereinstimmung mit den Zielvorgaben von Kyoto,
- allmähliche Konvergenz hin zu einer ausgewogenen Verteilung der Emissionsrechte auf einer Pro-Kopf-Grundlage bis zu einem festgelegten Zeitpunkt im nächsten Jahrhundert,
- durchgehende Kürzungen der Emissionsrechte nach diesem Termin, um die vom Zwischenstaatlichen Ausschuß für Klimaänderung (IPCC) empfohlene Senkung erreichen zu können,
- eine Vereinbarung über eine mengenmäßige Beschränkung bezüglich der Nutzung von Flexibilitätsmechanismen, um sicherzustellen, daß die Emissionsreduzierungen im Sinne der Artikel 6, 12 und 17
 des Kyoto-Protokolls mehrheitlich intern erfolgen; der diesbezügliche Handel mit Emissionsrechten
 muß einer angemessenen Überwachung, Berichterstattung und Umsetzung unterliegen,
- ein ausreichend finanzierter Mechanismus zur Förderung des Technologietransfers aus den in Anhang 1 aufgeführten Staaten in Nicht-Anhang-1-Staaten;
- 3. fordert die Kommission und den Rat auf, solange keine Einigung über die gemeinsamen Grundsätze erzielt worden ist, mit der Verabschiedung aller in ihren "Elementen einer Strategie gegen die Klimaänderung" vom Oktober 1997 enthaltenen Vorschläge fortzufahren, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich die politischen Maßnahmen und Schritte vorzulegen, die die Europäische Union unternehmen muß, um ihren in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen:
- 4. ist der Ansicht, daß das Kyoto-Protokoll eine solide Grundlage für das weitere Vorgehen angesichts der Klimaveränderung darstellt, und fordert seine baldige Ratifizierung, um die Erreichung der vereinbarten Reduzierungen sicherzustellen;
- 5. verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß mit dem Kyoto-Protokoll eine echte Reduzierung der Treibhausgasemissionen der Industrienationen bis 2008-2012 erreicht wird;
- 6. wird sich dafür einsetzen, daß sich die COP auf eindeutige, klare und faire Regeln für die gemeinsame Durchführung, die Mechanismen für eine saubere Entwicklung und den Handel mit Emissionsrechten einigt;
- 7. betont insbesondere die Dringlichkeit, mit der die Kommission ein Grünbuch über die Anwendung ökonomischer und fiskalischer Instrumente vorlegen sollte, die speziell auf die Umkehrung der Klimaänderung und die Beseitigung kontraproduktiver Beihilfen ausgerichtet sind;
- 8. fordert alle am Entscheidungsprozeß beteiligten Parteien und insbesondere den Rat auf, den Erlaß einer Richtline über die Einführung einer Energiesteuer und einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen sowie einer Richtlinie zur Umstrukturierung des Gemeinschaftsrahmens für die Besteuerung von Energieerzeugnissen zu beschleunigen;
- 9. ruft die Europäische Union auf, Vorschläge für ein Ministertreffen in Japan im September 1998 und ein Treffen von "Friends of the Chair" in Kanada im Oktober 1998 zu unterstützen, um einen politischen Impuls zu geben, der für den Erfolg von Buenos Aires (COP 4) notwendig ist;
- 10. fordert die Vereinigten Staaten auf, die erforderlichen Schritte im Hinblick auf eine baldige Ratifikation des Kyoto-Protokolls zu unternehmen;

- 11. macht folgende Bemerkungen zur Mitteilung der Kommission KOM(98)0495:
- a) stellt fest, daß die genannte Mitteilung der Kommission sowie die Selbstverpflichtung des Verbands der europäischen Automobilindustrie (ACEA) bezüglich Minderung der CO₂-Emission von Pkws einige dringende Fragen, die für eine erfolgreiche Umsetzung wesentlich sind, nicht zufriedenstellend beantworten:
 - der Fortbestand der Selbstverpflichtung ist nicht geregelt f
 ür den Fall, daß die von ACEA und der Kommission vorausgesetzten Annahmen – oder eine davon – nicht eintreffen,
 - der in der ACEA-Selbstverpflichtung genannte "geschätzte Zielbereich"von 165 170 g/km für das Jahr 2003 ist ein zu ungenaues Kriterium, das als alleiniger Indikator für eine möglicherweise notwendige Revision zu schwach sein könnte,
 - die Mitteilung der Kommission beschreibt nicht das Verfahren für eine mögliche Revision im Jahr 2003; der Verweis auf einen künftigen Briefwechsel zwischen Kommission und ACEA kann nicht genügen,
 - die Arbeitsweise eines gemeinsamen Überwachungssystems von ACEA und Kommission, dessen Einführung nicht für die nächste Zeit zu erwarten ist, bleibt ungenau; auch hier kann der Verweis auf künftige Regelungen in einem Briefwechsel zwischen Kommission und ACEA nicht genügen,
 - es sind keine Regelungen für den Fall vorgesehen, daß Hersteller, die Mitglieder des ACEA sind, ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht nachkommen,
 - das vorgeschlagene Verfahren zur Minderung der CO₂-Emissionen von Pkw ist umwelt- und wirtschaftspolitisch überhaupt nur sinnvoll, wenn die Kommission weitgehend gleichlautende Vereinbarungen zeitgleich mit den Herstellern abschließt, die Fahrzeuge in die Europäische Gemeinschaft importieren;
- b) betont, daß auch die Selbstverpflichtung der ACEA nicht die grundsätzlichen Zweifel an der Effizienz von Selbstverpflichtungen ausräumen kann, die das Europäische Parlament bei vielen Gelegenheiten geäußert hat;
- c) teilt die Auffassung der Kommission, daß die vorliegende Selbstverpflichtung der ACEA der Notifizierung nach Artikel 85 EGV bedarf;
- d) erinnert daran, daß das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam ein Ziel von 120 g/km (51/100km bei Benzinern und 4,51/100 km bei Dieselmotoren) als Durchschnittswert für CO₂-Emissionen im Jahr 2005 formuliert haben; dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn es zusammen mit Instrumenten der steuerlichen Förderung und mit Regelungen zur einheitlichen Kennzeichnung des Durchschnittsverbrauchs von Neuwagen berücksichtigt wird;
- e) kann dem von der Kommission in der obengenannten Mitteilung angekündigten Verfahren nur dann zustimmen, wenn die genannten offenen Fragen in den Verhandlungen mit dem ACEA und den anderen Verbänden zufriedenstellend gelöst sind;
- 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Sekretariat des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen zu übermitteln mit der Bitte, sie an alle Vertragsparteien, die nicht der EU angehören, weiterzuleiten.

7. Internationale Finanzkrise – politische Lage in Rußland

a) B4-0835, 0863, 0865 und 0868/98

Entschließung zur weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise

- unter Hinweis auf seine Aussprache vom 28. Januar 1998 über die Finanzkrise in Südostasien,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 1998 zum ASEM-Prozeß (Beziehungen Europa-Asien) (¹),
- in Kenntnis der Erklärung der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G7 vom 14. September 1998

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 217.

- A. sehr besorgt, daß sich seit der Abwertung des thailändischen Baht im Juni 1997 eine Finanzkrise entwickelt hat, die sich von Südostasien auf Ostasien, Japan, Rußland und Lateinamerika ausgeweitet hat.
- B. in der Erwägung, daß sich diese Finanzkrise zu einer weltweiten Wirtschaftskrise mit gravierenden politischen und sozialen Auswirkungen in vielen Ländern entwickelt,
- 1. ist besorgt darüber, daß die Finanzmärkte inzwischen globalisiert sind und keiner effizienten internationalen Kontrolle und Aufsicht unterliegen; unterstreicht daher die Notwendigkeit effizienter internationaler Kontroll- und Aufsichtsbehörden; ist der Ansicht, daß das durch eine Überprüfung der Rolle der bestehenden Institutionen, einschließlich des IWF, der BIZ und der WTO, erreicht werden könnte; ruft die internationale Gemeinschaft auf, eine derartige Überprüfung umgehend einzuleiten;
- 2. erkennt an, daß Handelsliberalisierung und grenzüberschreitende Investitionen die beste Möglichkeit darstellen, um die Krisen abzuwenden, und bekräftigt sein Engagement für eine harmonische Entwicklung der internationalen Handelsbeziehungen in einer freien Weltwirtschaft;
- 3. bekräftigt seine bereits in der obengenannten Entschließung vom 12. März 1998 vertretene Auffassung, daß der Rat und die Kommission, um ein erneutes Auftreten ähnlicher Krisen zu verhindern, möglichst rasch eine Regulierung des internationalen Wirtschafts- und Finanzsystems vorschlagen sollten, insbesondere in Form:
- einer Reform der internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich einer zur Förderung einer größeren Transparenz der Marktbewegungen verstärkten Aufsichtsfunktion, insbesondere betreffend die Vorschriften für die Verbreitung finanzieller Informationen,
- der Veröffentlichung besserer und vollständigerer Finanzinformationen, damit die Kapitalmärkte besser und mit größerer Transparenz operieren können,
- einer verbesserten Qualität der Überwachung des Finanzsektors seitens der Kreditgeber und -nehmer durch die Vervollkommnung von Risikokreditindikatoren und die Ausweitung der Überwachung auf Nichtbanken,
- einer verbesserten Regulierung des Bankensektors sowie der Kontrollen der Gewährung kurzfristiger Kredite und der Spekulation;
- 4. ist der Ansicht, daß vor dem Hintergrund globalisierter Finanzmärkte Kapitalkontrollen keine langfristige Lösung darstellen, erkennt jedoch an, daß in Anbetracht der derzeitigen instabilen politischen Lage Kontrollen zum Schutz der russischen Wirtschaft und Bevölkerung kurzfristig notwendig sein könnten;
- 5. ist sich der Risiken generellen Anwendung protektionistischer Maßnahmen in bezug auf Kapitalbewegungen oder den Handel zwecks Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzprobleme bewußt;
- 6. betont, daß die EU bereits umfangreiche Beiträge zu IWF-Darlehen an Asien geleistet hat und hier weiterhin eine wichtige Rolle spielen kann; ist der Auffassung, daß die Vorbereitungen auf die Einführung des Euro einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der Währungsstabilität im Euro-Gebiet geleistet haben, und unterstreicht, daß die Euro-Länder mit einer einheitlichen Währungspolitik eine wichtige Rolle bei der Bewältigung von Finanzkrisen, denen die Weltwirtschaft ausgesetzt ist, übernehmen müssen;
- 7. betont in diesem Zusammenhang, daß der angemessenen internationalen Vertretung der Interessen der Länder des Euro-Gebiets und der EU insbesondere im Hinblick auf internationale Institutionen größte Bedeutung beigemessen werden muß;
- 8. betont, daß das Schicksal der weltweiten Wirtschaft nun weitgehend von wirtschaftlichen Entwicklungen in den USA und der EU abhängt, und daß eine Wirtschaftsrezession dort fatale Folgen für die gesamte Weltwirtschaft hätte; betont deshalb die Bedeutung einer engeren Koordinierung der Währungspolitik zwischen dem ESZB und dem "Federal Reserve System" der USA, um etwaige Fehler in der Währungspolitik zu vermeiden, die die derzeitigen Wachstumsperspektiven zunichte machen könnten;
- 9. betont die Bereitschaft der EU, den betroffenen Ländern bei Bedarf technische oder sonstige Hilfe zukommen zu lassen;
- 10. verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die in dieser Entschließung erläuterten Reformvorschläge in der Sitzung der Gruppe von 22 führenden Industrie- und Schwellenländern, die für Anfang Oktober 1998 geplant ist, ernsthaft geprüft werden;

- 11. schlägt für die kommenden Monate einen effizienten Dialog von Parlament, Rat und Kommission vor, um den weiteren Beitrag der EU im Hinblick auf eine globale Wirtschafts- und Finanzreform zu definieren;
- 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Gruppe von 22 führenden Volkswirtschaften sowie den Präsidenten des IWF und der Weltbank zu übermitteln.

b) B4-0830, 0866 und 0869/98

Entschließung zur Lage in Rußland

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Rußland, insbesondere auf seine Entschließung vom 1. April 1998 (¹) und unter Hinweis auf seine Zustimmung vom 30. November 1995 zum Abschluß eines Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (²) sowie auf seine Zustimmung vom 11. Juni 1997 zum Abschluß eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (³),
- unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 3. September 1998 zur Lage in Rußland,
- unter Hinweis auf das Ergebnis der Tagung des Rates vom 5. und 6. September 1998 in Salzburg und das Ergebnis der Tagung der Vertreter der G7 vom 12. September 1998 in London,
- unter Hinweis auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation,
- A. im Engagement für den Wiederaufbau Rußlands und für die Förderung einer Partnerschaft zwischen Rußland und der Europäischen Union im Wege des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit, getragen von dem Wunsch, die Integration Rußlands in die europäischen und transatlantischen politischen und Sicherheitsstrukturen, wie Europarat, NATO-Kooperationsrat, Partnerschaft für Frieden, sowie in die wirtschaftlichen und finanziellen Strukturen, beispielsweise die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den Internationalen Währungsfonds und die G8, zu unterstützen,
- B. tief besorgt über die schwere politische und wirtschaftliche Krise in der Russischen Föderation und die starken negativen wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen dieser Krise auf den Lebensstandard des russischen Volkes und die weitere Entwicklung der russischen Wirtschaft,
- C. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß die Krise zwar durch von außen einwirkende Faktoren verschärft wurde, daß diese Wirtschafts- und Finanzkrise jedoch in erster Linie auf die dauerhafte Unfähigkeit der russischen Behörden zurückzuführen ist, weitreichende Strukturreformen im allgemeinen Interesse der russischen Bevölkerung durchzusetzen,
- D. besorgt darüber, daß die umfassende Finanzhilfe und sonstige Unterstützung, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie von anderen Staaten und den internationalen Finanzinstituten geleistet wurde, nur einen begrenzten Beitrag zur Lösung der Strukturprobleme der russischen Wirtschaft und zur Ingangsetzung des zur Verwirklichung einer sozialen Marktwirtschaft erforderlichen Reformprozesses geleistet haben, was teilweise zurückzuführen ist auf das Fehlen stabiler politischer und administrativer Strukturen und die Entstehung von parallelen Wirtschaftskreisläufen.
- E. im Bedauern über das Scheitern mehrerer aufeinanderfolgender russischer Regierungen und Parlamente (Staatsdumas) bei ihren Bemühungen, mit dem als Erbe der ehemaligen Sowjetunion entstandenen sozialen, finanziellen und wirtschaftlichen Chaos fertig zu werden, ferner über deren Scheitern bei der Einführung finanzieller und marktwirtschaftlicher Reformen, mit denen eine soziale Marktwirtschaft geschaffen werden sollte, gegen den Widerstand etablierter Großunternehmen, die ihre Waren weiterhin im Wege nichtbesteuerbarer Tauschgeschäfte absetzen,

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 166.

⁽²⁾ ABl. C 339 vom 18.12.1995, S. 45.

⁽³⁾ ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 66.

- F. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß es Aufgabe der russischen Behörden ist, die gegenwärtige Wirtschaftskrise zu beenden,
- G. mit der Feststellung, daß der undurchschaubare Privatisierungsprozeß in Rußland zu einer Konzentration des wirtschaftlichen Kapitals in den Händen einer Oligarchie geführt hat, die monopolistische anstelle von wettbewerbsorientierten Strukturen schafft,
- H. beunruhigt über den Versuch einer Änderung des derzeitigen institutionellen Gleichgewichts zwischen dem Parlament und dem Präsidenten außerhalb der normalen Wege zur Änderung der Verfassung,
- I. unter Betonung der Tatsache, daß sich die russischen Behörden als Vorbedingung für eine weitere Unterstützung des wirtschaftlichen Reformprogramms klar und bedingungslos zur vollständigen Durchführung der rechtlichen, institutionellen und wirtschaftlichen Reformen unter Berücksichtigung der Lage des Durchschnittsbürgers verpflichten müssen,
- J. besorgt darüber, daß die direkten negativen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise in der Russischen Föderation auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bisher zwar noch relativ begrenzt sind, daß die globalen langfristigen Auswirkungen eines Zusammenbruchs der russischen Wirtschaft jedoch für die Lage des russischen Volkes, für die Entwicklung der Russischen Föderation und der anderen Staaten Mittel- und Osteuropas sowie für Frieden und Stabilität auf dem gesamten europäischen Kontinent sehr schädlich wären,
- 1. fordert den Präsidenten der Russischen Föderation, den neuernannten Premierminister, die Staatsduma und den Föderationsrat auf, eine stabile Regierung zu bilden, die der Lösung der Strukturprobleme der russischen Wirtschaft und der Ingangsetzung des zur Verwirklichung einer sozialen Marktwirtschaft erforderlichen Prozesses der rechtlichen, institutionellen und wirtschaftlichen Reformen uneingeschränkten Vorrang einräumt;
- 2. hält es für notwendig, daß endlich eine im ganzen Land funktionierende staatliche Struktur, die für das Funktionieren einer sozialen Marktwirtschaft notwendig ist, aufgebaut und dabei die nationalen und föderalen Strukturen gestärkt werden;
- 3. fordert den Präsidenten und die künftige Regierung der Russischen Förderation, die Staatsduma und den Föderationsrat ferner auf, diese Reformen mit dem Ziel einer sozialen Marktwirtschaft, deren untrennbarerer Bestandteil die sozialen und Umweltbedingungen sind, zu verstärken, um das Vertrauen in die wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation wiederherzustellen;
- 4. vertritt die Auffassung, daß diese Reformen von russischer Seite selbst eingeleitet werden müssen, und daß eine weitere finanzielle Unterstützung der russischen Regierung unter der Bedingung geleistet werden sollte, daß in Rußland echte Wirtschafts- und Gesetzesreformen verwirklicht werden und dabei die Lage der Durchschnittsbürger berücksichtigt wird;
- 5. betont, daß in diesem Rahmen der Umstrukturierung der Staatsfinanzen der Russischen Föderation und insbesondere dem System der Steuereinziehung, der Umstrukturierung des Finanz- und Bankensektors, der Förderung von KMU, institutionellen Reformen auf lokaler und föderaler Ebene und der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung Vorrang gegeben werden sollte;
- 6. fordert die russische Regierung auf, ein positives Klima für ausländische und inländische Investitionen durch Schaffung eines geeigneten rechtlichen Rahmens zu schaffen, einschließlich transparenter steuerrechtlicher Bestimmungen und Investitionsschutzbestimmungen, Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität und wirksamer administrativer und infrastruktureller Rahmenbedingungen für diese Zwecke;
- 7. schlägt vor, daß das auf 150 Mrd. US-Dollar geschätzte Vermögen, das russische Bürger auf Bankkonten in Rußland und im Ausland halten, für Investitionen in Rußland genutzt werden muß, und fordert zu diesem Zweck, die Möglichkeit einer Amnestie im Hinblick auf die Herkunft dieser Vermögen zu prüfen;
- 8. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die bevorstehende Überprüfung des TACIS-Programms uneingeschränkt dazu zu nutzen, der dringenden Notwendigkeit wirtschaftlicher und institutioneller Reformen in der Russischen Förderation in vollem Umfang Rechnung zu tragen;
- 9. schlägt vor, daß die Kommission gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen die mögliche Notwendigkeit prüft, im kommenden Winter Nahrungs- und Arzneimittel bereitzustellen, und gegebenenfalls die dafür notwendigen Vorbereitungen zu treffen;
- 10. unterstreicht, wie wichtig es ist, die kooperative Partnerschaft in Sicherheitsfragen, die zwischen Rußland und dem Westen allmählich verankert wird, aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln;

- 11. fordert den Rat und die Kommission auf, weiterhin die Maßnahmen zur Verwirklichung demokratischer Reformen und einer Zivilgesellschaft zu verstärken und das Verständnis für die Demokratie durch Programme unabhängiger Institutionen und die Entwicklung landesweiter demokratischer parteipolitischer Strukturen zu fördern;
- 12. fordert Kommission und Rat auf, auf der nächsten Tagung der G7 Vorschläge vorzulegen, damit ähnliche Bemühungen von anderen G7-Mitgliedern unternommen und mit anderen G7-Mitgliedern, insbesondere den Vereinigten Staaten, koordiniert werden können;
- 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Präsidenten, der Regierung und den parlamentarischen Institutionen der Russischen Föderation, dem IWF und der Weltbank zu übermitteln.

8. Zollunion EG/Türkei

A4-0251/98

Entschließung zu den Berichten der Kommission über die Entwicklung der Beziehungen zur Türkei seit dem Inkrafttreten der Zollunion (KOM(96)0491 — C4-0605/96 und KOM(98)0147 — C4-0217/98)

- in Kenntnis der Berichte der Kommission über die Entwicklung der Beziehungen zur Türkei seit dem Inkrafttreten der Zollunion (KOM(96)0491 – C4-0605/96 und KOM(98)0147 – C4-0217/98),
- unter Hinweis auf seine Zustimmung vom 13. Dezember 1995 zu dem Gemeinsamen Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EG-Türkei betreffend die Durchführung der Endphase der Zollunion (¹) sowie auf seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (²) und seine Entschließung zur Lage der Menschenrechte in der Türkei (³),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 1996 zur Lage in der Türkei und zum Waffenstillstandsangebot der PKK (4),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 1996 zum Ergebnis der in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 vorgesehenen Konzertierung über die gemeinsame Ausrichtung des Rates im Hinblick auf die Annahme der Verordnung des Rates über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (5),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 1996 zur Provokation und zur Anfechtung der Hoheitsrechte eines Mitgliedstaates der Union durch die Türkei (6),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Juni 1996 zu den Menschenrechten und zur Lage in der Türkei (⁷),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 18. Juli 1996 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung des Verfahrens für die Annahme von Gemeinschaftspositionen in dem mit dem Beschluß 1/95 des Assoziationsrats EG-Türkei über die Einleitung der abschließenden Phase der Vollendung einer Zollunion eingesetzten Gemischten Ausschuß der Zollunion (8),

⁽¹⁾ ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 43.

⁽²⁾ ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 43.

⁽³⁾ ABI. C 17 vom 22.1.1996, S. 46. (4) ABI. C 32 vom 5.2.1996, S. 93.

⁽⁵⁾ ABI. C 65 vom 4.3.1996, S. 155.

⁽⁶⁾ ABI. C 65 vom 4.3.1996, S. 156.

⁽⁷⁾ ABl. C 198 vom 8.7.1996, S. 208.

⁽⁸⁾ ABl. C 261 vom 9.9.1996, S. 146.

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei (1) und zur Situation in der kurdischen Schutzzone im Nordirak (2),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 1996 zu den Verletzungen der Religionsfreiheit in der Türkei (3),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 1996 zur Pressefreiheit und zu den Menschenrechten in der Türkei (4),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 1997 zur Freilassung von Leyla Zana (5).
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 1997 zur Medienfreiheit in der Türkei (6),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1997 zur Abschaffung der Todesstrafe (7),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juli 1997 zur Lage in der Türkei und im Nordirak (8),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 18. November 1997 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung des Verfahrens für die Annahme von Gemeinschaftspositionen in dem mit Beschluß 1/95 des Assoziationsrats EG-Türkei über die Einleitung der abschließenden Phase der Vollendung einer Zollunion eingesetzten Gemischten Ausschuß der Zollunion (erneute Konsultation) (9),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 1998 zu den kurdischen Flüchtlingen und zur Position der Europäischen Union (10),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 1998zur Türkei (11), in der es sein Entsetzen über den Angriff auf Akin Birdal, Vorsitzender der türkischen Vereinigung für Menschenrechte, zum Ausdruck brachte,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Assoziationsrats EU-Türkei vom 29. April 1997,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0251/98),
- A. in der Erwägung, daß es seine Zustimmung zur Zollunion unter der Bedingung gegeben hat, daß die Türkei politische Reformen durchführt, die das Land besser in die Lage versetzen, die Bedingungen für den Beitritt zur Europäischen Union zu erfüllen,
- B. unter Hinweis auf die Bewertung der Kommission, daß "bei der Menschenrechtslage und dem Demokratisierungsprozeß in der Türkei keine nennenswerten Fortschritte festzustellen" sind,
- C. mit der Feststellung, daß die türkischen Ausfuhren in die EU, wie aus den Handelsdaten für 1997 ersichtlich, nach dem anfänglichen Ungleichgewicht zwischen Exporten und Importen im ersten Jahr der Zollunion jetzt rascher zunehmen als die Einfuhren aus der EU in die Türkei,
- D. in der Erwägung, daß es erforderlich ist, die Haushaltsauswirkungen der Durchführung und der Vertiefung der Zollunion auf die Einnahmen der Union eingehender zu prüfen,
- E. in Anbetracht der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. und 13. Dezember 1997, in denen bekräftigt wird, daß die Türkei als künftiges Mitglied der Europäischen Union in Betracht kommt, und unter gleichzeitiger Erinnerung an die Bedingungen, die die Türkei erfüllen muß, damit sie diese Mitgliedschaft erreicht,
- F. in der Erwägung, daß sich die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei unter Einhaltung der gegenseitig im Rahmen der verschiedenen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen entwickeln müssen,

ABI. C 320 vom 28.10.1996, S. 187.

ABI. C 320 vom 28.10.1996, S. 189. ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 162.

ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 143.

ABI. C 115 vom 14.4.1997, S. 173. ABI. C 167 vom 2.6.1997, S. 156.

ABI. C 200 vom 30.6.1997, S. 171.

ABI. C 286 vom 22.9.1997, S. 258.

ABI. C 371 vom 8.12.1997, S. 34.

ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 154.

Teil II Punkt 12 c des Protokolls dieses Datums.

- G. in der Erwägung, daß der Entwicklung des demokratischen Rechtsstaats in der Türkei schwierige strukturelle Probleme entgegenstehen,
- H. entsetzt über die türkische Haltung, was die Lösung der Zypernfrage angeht, und unter Hinweis darauf, daß eine solche Haltung die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei noch stärker belastet.
- I. in Kenntnis der von der Kommission vorgeschlagenen verschiedenen Sondermaßnahmen, die die Grundlage für einen neuen Anfang in den langjährigen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei unter der Voraussetzung bilden könnten, daß dieser Staat mit konkreten Maßnahmen zur erkennen gibt, daß er bereit ist, sich an die europäischen Normen in Fragen der Menschenrechte, der Minderheiten und der Entwicklung guter Beziehungen zu den Nachbarstaaten anzupassen,
- 1. stimmt der Kommission zu, daß die Zollunion generell zufriedenstellend funktioniert, und begrüßt die jüngsten Entwicklungen hin zu stärkerer Ausgewogenheit bei dem sich ausweitenden Handel zwischen der EU und der Türkei, was eine Folge der Zollunion ist;
- 2. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die sozialen Auswirkungen des Abkommens über die Zollunion EG-Türkei auf die türkische Gesellschaft im Auge zu behalten;
- 3. bekräftigt seine Unterstützung für Vorschläge der türkischen Zivilgesellschaft, die auf Verbesserungen der Demokratie in der Türkei und bei den Menschenrechten abzielen, was die Türkei in Übereinstimmung mit EU-Normen bringen und die Erfüllung der Zusagen bedeuten würde, die die türkische Regierung bei der Unterzeichnung des Zollunionsabkommens gemacht hat, einschließlich verfassungsrechtlicher Garantien von Menschenrechten, Rechte von Minderheiten, Achtung der Grundfreiheiten, das Recht auf Meinungsfreiheit für alle und die Rechenschaftspflicht der Militärs gegenüber den politischen Behörden des Landes aufgrund der internationalen Pakte und der Menschenrechtskonvention des Europarats, die die Türkei unterzeichnet hat;
- 4. unterstreicht, daß es die Kandidatur der Türkei, wie alle anderen Beitrittskandidaten, anhand der Kriterien von Kopenhagen prüfen wird;
- 5. ermutigt sehr die Fortführung des konstruktiven Dialogs im Rahmen der im Assoziierungsabkommen vorgesehenen Gremien (Assoziationsrat, Gemischter Parlamentarischer Ausschuß), deren Arbeit vor kurzem wiederaufgenommen wurde; tritt in diesem Sinne dafür ein, daß die Kontakte zwischen dem EP und den Parteien und Stiftungen sowie den Organisationen der Zivilgesellschaft in der Türkei gefördert werden;
- 6. bedauert es, daß eine Reihe von Treffen auf Ministerebene zwischen türkischen und europäischen Verantwortungsträgern für einzelne Bereiche von besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Zollunion (Handel, Auftragsvergabe, Verkehr), die in den Entschließungen des Assoziationsrats von 1995 vorgesehen waren, noch nicht stattgefunden haben, und fordert beide Seiten auf, dafür zu sorgen, daß diese Treffen so rasch wie möglich stattfinden;
- 7. begrüßt die Bildung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission (im Anschluß an seine obengenannte Entschließung vom 19. September 1996 zur politischen Situation in der Türkei) zur Prüfung von Vorhaben im Rahmen des Programms MEDA; bekräftigt, daß nur die Vorhaben, die die Zustimmung der Arbeitsgruppe erhalten haben und die den zuständigen Gremien ordnungsgemäß unterbreitet wurden, für eine finanzielle Beteiligung infrage kommen; erinnert daran, daß auf seine Initiative eine andere Arbeitsgruppe zur Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet wurde, deren Arbeit mit der Arbeit der vorgenannten interinstitutionellen Arbeitsgruppe koordiniert werden sollte;
- 8. ersucht den Rat, es über die gemeinsam mit den türkischen Behörden ergriffenen Initiativen zu unterrichten, die es ermöglichen, die Finanzierungsregelung für eine Sonderhilfe zugunsten der Türkei anzunehmen;
- 9. ist sich der strukturellen Probleme bewußt, die die Türkei beim Aufbau eines gut funktionierenden Rechtsstaates und bei der Anpassung und dem Aufbau der dazu gehörenden Institutionen hat, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Zweckmäßigkeit zu prüfen, innerhalb des Programms MEDA-Demokratie für die Türkei eine eigenständige Haushaltslinie zu schaffen;
- 10. fordert die Kommission auf, ihre jährliche Prüfung des Standes der Beziehungen zur Türkei aufmerksam und unnachsichtig fortzusetzen angesichts der Notwendigkeit, daß alle Bestimmungen im Abkommen über die Zollunion, einschließlich des finanziellen Teils, auf die Türkei angewandt werden können; steht auf dem Standpunkt, daß die Kommission ihren Jahresbericht rechtzeitig vorlegen sollte, damit er für das Parlament während des Haushaltsverfahrens für das folgende Jahr vorliegt;

- 11. nimmt Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission, wonach die meisten Vorschläge für die Konsolidierung der Zollunion und die Entwicklung der europäisch-türkischen Beziehungen über die Zollunion hinaus, zumindest in ihrer Anfangsphase, nicht ohne eine Beteiligung des Haushalts der Europäischen Union umgesetzt werden können;
- 12. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die haushaltsmäßigen und finanziellen Auswirkungen dieser Vorschläge von der Haushaltsbehörde im Rahmen der jährlichen Haushaltsverfahren geprüft und beschlossen werden;
- 13. stellt eine beträchtliche Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der Zollunion mit der Türkei sowie eine fortschreitende Angleichung der Gesetzgebung und der Zolltarife der Türkei an die entsprechenden EU-Maßnahmen fest; gelangt nichtsdestoweniger zu der Einschätzung, daß das Zollrecht verbessert werden und so rasch wie möglich zur Anwendung gelangen muß, damit alle Verwaltungsvorgänge abgedeckt werden können; unterstreicht, daß die türkische Regierung sich zu einer Verschärfung des Urheberrechts verpflichten muß, um Nachahmungen zu bekämpfen;
- 14. stellt darüber hinaus ein bedeutendes und anhaltendes Gefälle im Handelsverkehr sowie das Erfordernis fest, der Türkei Unterstützung in ihrem Bemühen um wirtschaftliche Anpassung und Umstrukturierung zu gewähren; ist der Auffassung, daß die Bemühungen auf der Grundlage des Beschlusses 1/95 des Assoziationsrates auf eine finanzielle Zusammenarbeit in bestimmten vorrangigen Bereichen wie Energie, Umwelt, Berufsausbildung und Verwaltungsreform ausgerichtet werden müssen;
- 15. fordert die Kommission auf zu prüfen, in welche Programme die Türkei einbezogen werden kann, die für die Beitrittskandidaten vorgesehen sind, und wünscht besonders die unmittelbare Teilnahme der Türkei an den Programmen Sokrates, Leonardo, Jugend für Europa, Kaleidoskop, Raphael, Life, Save, Prävention von Aids, Chancengleichheit für Frauen und Männer;
- 16. fordert die Kommission auf, von jeglicher Maßnahme abzusehen, welche die Türkei isolieren und so jede Verbesserung ihres politischen Systems, der Lebensbedingungen der Bevölkerung und der Menschenrechtslage behindern könnte;
- 17. nimmt den Willen der Kommission wie er aus der gegenüber der Türkei dargelegten Strategie ersichtlich ist zur Vertiefung der Zollunion in spezifischen Bereichen (Transit, öffentliche Aufträge, Annäherung der Rechtsvorschriften) zur Kenntnis;
- 18. erinnert an die während der 4. Sitzung des Gemischten Beratenden Ausschusses (Gaziantep, 12. Juni 1997) formulierten Vorschläge, die insbesondere die Prioritäten bei der Unterstützung der Bürgergesellschaft und die Beteiligung der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen betreffen;
- 19. ersucht die Türkei, zur Wiederaufnahme des Dialogs zwischen den beiden Volksgruppen auf der Grundlage der UN-Resolutionen und der Gipfelvereinbarungen über eine bizonale Föderation aus zwei Volksgemeinschaften beizutragen und konkrete Schritte zum Rückzug der Streitkräfte aus Zypern einzuleiten, um ganz allgemein die Entmilitarisierung der Insel zu fördern;
- 20. stimmt uneingeschränkt der Auffassung der Kommission zu, daß folgende Anliegen vorrangig sind:
- Fortführung des Demokratisierungsprozesses, verbesserter Schutz der Menschenrechte und Konsolidierung der politischen Kontrolle über die Streitkräfte,
- Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei sowie zwischen der Türkei und allen ihren Nachbarstaaten,
- Einhaltung der Grundsätze des Völkerrechts im Hinblick auf die Lösung der Streitfragen in der Ägäis, im besonderen hinsichtlich der Felseninsel Imia und der Abgrenzung des Festlandsockels,
- Regelung der Zypern-Frage unter Wahrung der kulturellen und politischen Identität der beiden Bevölkerungsgruppen, indem die Türkei den UN-Resolutionen folgt und die Vermittlungsangebote akzeptiert;
- 21. bekräftigt seine Auffassung, daß eine Lösung des Konflikts im Südosten nur politisch möglich ist, und unterstützt Vorschläge, die auf die rechtliche Anerkennung der kurdischen Identität abzielen, sowie nationale und internationale Initiativen, die dem Dialog und Verhandlungen zwischen den Parteien förderlich sein könnten; unterstreicht die Notwendigkeit eines Waffenstillstands und fordert die türkischen Behörden auf, eine friedliche und politische Verhandlungslösung für die Kurdenfrage zu suchen;

- 22. verurteilt die Invasion im Nordirak und ist der Ansicht, daß das Problem der terroristischen Aktionen der PKK nicht dadurch gelöst werden kann, daß international anerkannte Staatsgrenzen verletzt werden, und daß bei der Lösung dieses Problems die Rechtsstaatlichkeit gewahrt und die auch von der Türkei unterzeichneten internationalen Abkommen eingehalten werden müssen;
- 23. fordert die unverzügliche Freilassung von Leyla Zana, Trägerin des Sacharow-Preises des Europäischen Parlaments, und der anderen politischen Gefangenen;
- 24. fordert die türkische Regierung auf, mit Nachdruck die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die zentrale Rolle der Türkei im internationalen Drogenhandel zu beenden, und fordert die Türkei auf, bei der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels intensiv mit der EU zusammenzuarbeiten;
- 25. unterstreicht die Notwendigkeit, den politischen Dialog wiederaufzunehmen;
- 26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten der Teilnehmerstaaten der Europakonferenz sowie der türkischen Nationalversammlung und Regierung zu übermitteln.

9. Albanien

B4-0831, 0836 und 0843/98

Entschließung zur Lage in Albanien

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Albanien,
- A. entsetzt über die brutale Ermordung von Azem Hajdari, einem der albanischen Oppositionsführer, am
 12. September 1998 vor der Parteizentrale der Demokratischen Partei in Tirana,
- B. zutiefst betroffen angesichts der Tatsache, daß es im Anschluß an die Ermordung und die Beisetzung von Azem Hajdari in Tirana zu blutigen Demonstrationen gekommen ist,
- C. in tiefer Sorge darüber, daß eine weitere Zunahme der politischen Gewalt erneut zu einer schwerwiegenden Destabilisierung des Landes führen, den Prozeß des politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus vollständig zum Erliegen bringen und sogar das Leben vieler weiterer Zivilisten gefährden kann,
- D. unter Hinweis darauf, daß sich alle politischen Kräfte größte Zurückhaltung auferlegen müssen, um die derzeitige Krise des Landes zu lösen und den Fortgang des politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbauprozesses sicherzustellen,
- 1. verurteilt aufs schärfste die Ermordung von Azem Hajdari und fordert, daß die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, so wie es das Gesetz verlangt;
- 2. verurteilt aufs schärfste die Ausübung politischer Gewalt von allen Seiten gegen die demokratisch gewählten Institutionen und die politischen Parteien der Republik Albanien;
- 3. fordert alle politischen Führer Albaniens auf, sich in der derzeitigen politischen Situation größte Zurückhaltung aufzuerlegen, keinerlei Aktionen zu unternehmen, die die politische Instabilität des Landes noch weiter verschärfen könnten, und unter voller Achtung der Verfassung und des Rechts zu handeln;
- 4. fordert die Kommission und den Rat auf, den notwendigen politischen, institutionellen und wirtschaftlichen Wiederaufbauprozeß in Albanien voll zu unterstützen;
- 5. fordert den Rat auf, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen alles zu tun, damit der gegenwärtige Konflikt in Albanien nicht zu noch größeren Härten für albanische Flüchtlinge führt;
- beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie der Regierung und dem Parlament Albaniens zu übermitteln.

10. Menschenrechte

a) B4-0820, 0825, 0832 und 0849/98

Entschließung zu Birma

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Birma,
- A. zutiefst besorgt über die anhaltenden und schweren Menschenrechtsverletzungen, die von den Militärbehörden Birmas verübt werden, und insbesondere die Verletzung des humanitären Völkerrechts durch die birmanische Armee in Gebieten mit ethnischen Minderheiten,
- B. in dem Bedauern über die von der SPDC verhängte eingeschränkte Bewegungsfreiheit für Aung San Suu Kyi und die Tatsache, daß sie im Juli 6 Tage und im August 1998 13 Tage in ihrem Wagen festgehalten und ihr der Besuch von NLD-Mitgliedern verweigert wurde; im Bedauern über die Verfügung der SPDC, daß sie Rangun nicht verlassen darf, und alle weiteren Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, was letzten Endes einem Hausarrest gleichkommt,
- C. in der Erwägung, daß die Spannungen in Birma zugenommen haben, nachdem Tausende von Studenten auf dem Gebiet einer Universität in der größten Demonstration seit 1996 eine Protestversammlung gegen die Regierung veranstaltet haben,
- D. zutiefst besorgt über die Verhaftung von zahlreichen NLD-Mitgliedern im September 1998, darunter 50 Abgeordneten, die bei den Wahlen 1990 ins Parlament gewählt wurden,
- E. zutiefst besorgt über den jüngsten Einsatz von Bereitschaftspolizei gegen Studenten der Universitäten in Rangun, die friedlich für die Freilassung verhafteter Studenten und die Verbesserung des Bildungssystems im September 1998 demonstrierten, sowie über den Arrest der Studenten an ihren Hochschulen,
- F. in der Erwägung, daß die Internationale Arbeitsorganisation am 19. August ihren Bericht über Zwangsarbeit veröffentlicht hat, der sich auf eine einjährige Ermittlung stützt, und wo es heißt, daß diese Praxis weitverbreitet und systematisch unter totaler Mißachtung der Menschenwürde, der Sicherheit, Gesundheit und des Grundbedarfs des Volkes geübt wird,
- G. mit der Feststellung, daß multinationale europäische Ölgesellschaften nahezu ein Drittel der gesamten legalen Auslandsinvestitionen in Birma gebunden und einen noch höheren Anteil ausgezahlt haben,
- H. in großer Sorge darüber, daß die Militärbehörden in Birma nach eigenen Angaben die Hälfte des Budgets 1996 für die Verteidigung und nur 14% für die Bildung aufgewandt haben;
- erfreut über den jüngsten Beschluß einiger europäischer Unternehmen, alle weiteren Tätigkeiten in Birma einzustellen, und in der Hoffnung, daß dies ein Vorbild für andere Unternehmen sein wird,
- J. besorgt über die Verhaftungen und summarischen Deportationen birmanischer Flüchtlinge in Thailand sowie über Berichte, daß einige der Deportierten bei ihrer Rückkehr auf birmanisches Hoheitsgebiet in Arbeitslager gesteckt werden,
- K. im Bewußtsein der Weigerung der SPCD im Juli 1998, die Einreise des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs Kofi Annan zu bewilligen, der den Auftrag hatte, den politischen Dialog zwischen dem Regime und der Opposition in die Wege zu leiten,
- L. in dem Bewußtsein, daß das meiste Heroin der Welt aus Birma kommt, und in dem Bedauern über die guten Beziehungen zwischen dem Militärregime und den Drogenherstellern,
- 1. wiederholt seine Verurteilung der Militärdiktatur in Birma und aller Menschenrechtsverletzungen durch die SPDC;
- 2. fordert die birmanische Regierung erneut auf, die Grundrechte des birmanischen Volkes zu garantieren, alle politischen Gefangenen freizulassen und Aung San Suu Kyi volle Bewegungsfreiheit zuzugestehen;

- 3. ist der Auffassung, daß die WTO im Interesse einer auf den Grundsätzen Menschenrechte und Demokratie beruhenden Außenpolitik erweiterte statt verringerte Befugnisse bei der Berücksichtigung dieser Prinzipien haben sollte, und fordert die Europäische Union auf, ihr Gewicht als größte Handelsmacht der Welt in diesem Sinne zu nutzen;
- 4. kritisiert in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Kommission, auf einem WTO Streitbeilegungs-Panel zu bestehen, und zwar aufgrund des Gesetzes des US-Staates Massachusetts, der beim Erwerb von Waren seitens staatlicher Stellen bei Unternehmen, die Geschäfte mit Birma tätigen, eine Strafgebühr erhebt;
- 5. ersucht die birmanische Regierung, alle Praktiken der Zwangsarbeit in Birma unverzüglich einzustellen, ebenso wie die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen;
- 6. fordert die SPDC auf, den bedingungslosen und uneingeschränkten Besuch des UN-Sonderberichterstatters zu Birma zu genehmigen, damit er sein Mandat voll wahrnehmen kann;
- 7. bekräftigt seinen Standpunkt, daß die ausländischen Direktinvestitionen in Birma einen wichtigen finanziellen Beitrag zur SPDC leisten, aber nicht einmal einen indirekten Nutzen für das birmanische Volk haben;
- 8. fordert die Europäische Union auf, nicht zu dem umstrittenen UNDCP-Projekt in Birma beizutragen;
- 9. fordert den Rat auf, sicherzustellen, daß der gemeinsame Standpunkt der GASP zu Birma streng eingehalten wird, was insbesondere das Verbot von Einreisevisa anbelangt, und fordert außerdem die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der SPDC und dem Militärpersonal keine Transitvisa auszustellen;
- 10. ersucht den Rat, dem Wunsch von Aung San Suu Kyi nach Wirtschaftssanktionen der EU gegenüber der SPDC nachzukommen und alle Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Birma in den Bereichen Handel, Fremdenverkehr und Investitionen europäischer Unternehmen abzubrechen; fordert als ersten Schritt den Rat auf, die im gemeinsamen Standpunkt festgelegten Maßnahmen auszuweiten und die Handelsförderung zu beenden sowie das Verbot von Einreisevisa auszudehnen;
- 11. unterstützt den Beschluß des Rates, die Beteiligung Birmas an Treffen EU-ASEAN und ASEM nicht zu dulden, bis nennenswerte Verbesserungen der Menschenrechte und Demokratie in Birma stattgefunden haben;
- 12. fordert den Rat auf, die Gespräche mit der ASEAN und Japan und China zu nutzen, um Druck auf die SPDC auszuüben, den Dialog mit der demokratischen Opposition und den ethnischen Minderheiten aufzunehmen:
- 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der NLD, der SPDC, der ASEAN und der WTO zu übermitteln.

b) B4-0823, 0833 und 0838/98

Entschließung zur Lage in Afghanistan

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Afghanistan,
- A. in der Erwägung, daß das Regime der Taliban sich fast auf das ganze Land erstreckt, was die Taliban veranlaßt, sich um die internationale Anerkennung ihres Regimes zu bemühen, das bis heute lediglich von Saudi-Arabien, Pakistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten anerkannt wird,
- B. in der Erwägung, daß die Taliban mehr und mehr die grundlegenden Menschenrechte verletzen, insbesondere die Gleichheit der Geschlechter und die Gedanken- und Meinungsfreiheit, und sogar Presse, Rundfunk und Fernsehen verbieten,

- C. in der Erwägung, daß das Taliban-Regime auf dem von ihm kontrollierten Gebiet den internationalen Terrorismus duldet und fördert, was vor allem durch die Beherbergung von Oussama Ben Laden in Afghanistan belegt wird, der für die jüngsten Anschläge auf die amerikanischen Botschaften in Afrika und auf Touristen in Ägypten verantwortlich sein soll,
- D. zutiefst besorgt über Berichte über den zunehmend ethnischen Charakter des Konflikts und vor allem über die Berichte von Amnesty International über Massaker an der Hazara-Minderheit,
- E. unter Bekundung seiner Anteilnahme mit den iranischen Behörden wegen des Loses der ermordeten iranischen Diplomaten und Journalisten und zutiefst besorgt über die bei der Einnahme des iranischen Konsulats von Mazar-e-Sharif von den Taliban Entführten, über deren Verbleib immer noch nichts bekannt ist, sowie über die Lage aller in Afghanistan lebenden iranischen Staatsbürger,
- F. zutiefst besorgt über die jüngsten Truppenaufmärsche an der iranischen Grenze zu Afghanistan,
- G. zutiefst erschüttert über den Tod des italienischen Obersten Calò, der in Kabul nach einem Anschlag verstorben ist,
- H. in der Erwägung, daß die Taliban es nicht zugelassen haben, daß die NRO der afghanischen Bevölkerung ungeachtet des Geschlechts ihre Hilfe zukommen lassen, und sie aus Kabul ausgewiesen haben.
- in der Erwägung, daß die humanitäre Hilfe der Kommission ebenfalls all ihre Tätigkeiten in Kabul einstellen mußte,
- J. in dem Bedauern, daß die internationalen humanitären Organisationen, die nach den verheerenden Erdbeben in Afghanistan tätig waren, das Land aufgrund der ständigen Verbote und Drohungen der Taliban und wegen der heftigen Kämpfe zwischen den einzelnen Gruppierungen verlassen mußten,
- 1. verurteilt nachdrücklich die Vorenthaltung der Menschenrechte durch das Taliban-Regime und insbesondere die inakzeptable Behandlung der afghanischen Frauen;
- 2. verurteilt die von den Milizen der Taliban an der schiitischen Bevölkerung in der Region Mazar-e-Sharif und Bamyan verübten Massaker sowie die Einnahme des iranischen Generalkonsulats in Mazar-e-Sharif durch die Taliban und die Ermordung iranischer Diplomaten;
- 3. fordert, daß die Taliban unverzüglich über das Los der bei der Einnahme des iranischen Konsulats in Mazar-e-Sharif als Geisel genommenen iranischen Diplomaten berichten;
- 4. ersucht die Taliban sowie die anderen Konfliktparteien, Untersuchungen der UNO zuzulassen, wie vom Sicherheitsrat gefordert;
- 5. wiederholt seine Auffassung, daß nur durch Kooperation ein Konflikt friedlich beigelegt werden kann, wobei die UNO hier eine zentrale und unparteiische Rolle spielen muß, während die EU Hauptspender humanitärer Hilfe ist;
- 6. fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, das Taliban-Regime so lange nicht anzuerkennen, bis es die Grundrechte achtet:
- 7. fordert die Staaten, die das Taliban-Regime anerkannt haben, auf, es nicht mehr zu unterstützen;
- 8. fordert die EU-Staaten auf, jeden wirtschaftlichen Kontakt mit dem Taliban-Regime einzustellen, abgesehen von den humanitären Hilfen, und in diesem Rahmen die politische und humanitäre Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Afghanistans zu verstärken, die von den Umtrieben des von den Taliban unterstützten fundamentalistischen Terrorismus bedroht sind;
- 9. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine Überprüfung der UNDCP-Projekte für Afghanistan durch die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen zu verlangen;
- 10. fordert die iranischen Behörden auf, nicht zu einer weiteren Anheizung des afghanischen Konflikts beizutragen;

- 11. drückt sein tiefes Bedauern über den Tod von Oberst Calò aus und verurteilt auf das entschiedenste die eigentlichen Urheber und die Hintermänner dieses Verbrechens; fordert die Taliban auf, unverzüglich die Ermordung von Oberst Calò aufzuklären;
- 12. erinnert daran, daß der Tod von Oberst Calò der neunte tödliche Zwischenfall seit Beginn des Jahres 1998 ist, von dem die diensthabenden Offiziere im Rahmen der UNO-Missionen zur Wahrung und Wiederherstellung des Friedens in Afghanistan betroffen sind;
- 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Regierungen der Vereinigten Staaten, Usbekistans, Irans, Pakistans, Saudi-Arabiens, der Vereinigten Arabischen Emirate, Tadschikistans, Rußlands und Indiens sowie dem Bündnis des Nordens und den Taliban zu übermitteln.

c) B4-0841/98

Entschließung zur Todesstrafe auf den Philippinen

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß der Rat der Außenminister im Juni 1998 beschlossen hat, das Engagement der Europäischen Union zur Abschaffung der Todesstrafe unter anderem dadurch zu verstärken, daß die Europäische Union in Fällen, in denen ein offizielles oder de facto-Moratorium für Todesstrafen aufgehoben werden soll, interveniert,
- B. in Kenntnis der Tatsache, daß die letzte Hinrichtung auf den Philippinen im Jahr 1976 stattfand und es dort zur Zeit mehr als 600 Todeskandidaten in den Gefängnissen gibt,
- C. unter Hinweis darauf, daß der neugewählte Präsident einem Reuters-Bericht zufolge im Rundfunk erklärt hat, daß er Leo Echegaray, einen der Todeskandidaten, nicht begnadigen wird,
- 1. spricht sich erneut nachdrücklich gegen die Todesstrafe als solche aus;
- 2. fordert den Präsidenten der Philippinen auf, seine verfassungsmäßigen Befugnisse dafür zu nutzen, das de facto-Moratorium für die Todesstrafe aufrechtzuerhalten;
- 3. fordert den Rat auf, die philippinische Regierung daran zu erinnern, welche Bedeutung die Europäische Union der Abschaffung der Todesstrafe beimißt;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Präsidenten und der Regierung der Philippinen zu übermitteln.

d) B4-0817/98

Entschließung zur Ausführung der Todesstrafe in Gaza

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Todesstrafe,
- 1. äußert seine große Besorgnis und Enttäuschung über die Hinrichtung der Brüder Ra'ed und Faud Abu Sultan durch ein Exekutionskommando am 30. August 1998 in Gaza, mit der erstmals unter der Palästinensischen Autonomiebehörde die Todesstrafe in Gaza ausgeführt wurde;
- 2. bedauert, daß der Vorsitzende der Palästinensischen Autonomiebehörde, Jassir Arafat, nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, die Todesstrafe in eine lebenslange Haftstrafe umzuwandeln;

- 3. schließt sich der Kritik an, die der Direktor des unabhängigen palästinensischen Komitees für die Überwachung der Menschenrechte, Bassam Eid, und der Direktor der unabhängigen palästinensischen Kommission für Bürgerrechte, Professor Ali Jarbawi, an dem Gerichtsverfahren und an der Ausführung der Strafe geübt haben;
- 4. wiederholt seinen Standpunkt, daß die Todesstrafe an sich unabhängig von der Art der begangenen Straftat gegen die Würde des Menschen verstößt und eine Verletzung der Menschenrechte darstellt;
- 5. fordert die Palästinensische Autonomiebehörde und den Palästinensischen Legislativrat auf, das Strafrecht zu ändern und die Todesstrafe abzuschaffen;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den palästinensischen Behörden zu übermitteln.

e) B4-0821/98

Entschließung zur möglichen Ausweitung der Todesstrafe in El Salvador

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß Präsident Armando Calderon die Gesetzgebende Versammlung am 27. Juli 1998 aufgefordert hat, einen von der vorhergehenden Versammlung im Oktober 1996 gebilligten Antrag zu ratifizieren, der eine Änderung von Artikel 27 der Verfassung vom 1983 zum Ziel hat, durch die die Verhängung der Todesstrafe auf Straftaten wie Vergewaltigung und gewaltsame Tötung ausgedehnt werden soll,
- B. in der Erwägung, daß der Grund für diese Maßnahme die steigende Kriminalitätsrate in El Salvador ist.
- C. in der Erwägung, daß sich die Todesstrafe in den Ländern, in denen es sie noch immer gibt, nicht als wirksames Mittel zur Senkung der Kriminalitätsrate erwiesen hat,
- D. in der Erwägung, daß El Salvador, falls dieser Vorschlag gebilligt wird, gegen die amerikanische Menschenrechtskonvention verstößt, die es am 23. Juni 1978 ratifiziert hat,
- 1. fordert die Behörden von El Salvador auf, den Anwendungsbereich der Todesstrafe nicht auszuweiten und die Ratifizierung des Antrags zu verhindern;
- 2. bekräftigt seinen Standpunkt, daß die Todesstrafe als solche ungeachtet der Art des begangenen Verbrechens mit der Menschenwürde unvereinbar ist und eine Menschenrechtsverletzung darstellt;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Regierung von El Salvador und der San-José-Gruppe zu übermitteln.

f) B4-0842/98

Entschließung zur Lage in Kambodscha

- gestützt auf die Abkommen von Paris,
- unter Hinweis auf die Verfassung von Kambodscha,
- unter Hinweis auf die Parlamentswahlen in Kambodscha vom 26. Juli 1998,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Vereinten Nationen zu Kambodscha,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kambodscha,
- in Kenntnis der Erklärung der ASEAN-Staaten vom 9. September 1998,

- A. in der Erwägung, daß bei den jüngsten Wahlen in Kambodscha ein neutrales politisches Umfeld für die Wahlen nicht wirklich gegeben war, weil die Oppositionsparteien keinen Zugang zu Fernsehen oder Rundfunk hatten, um ihre Positionen darzulegen, und insbesondere in den ländlichen Regionen nicht in der Lage waren, einen ungehinderten Wahlkampf zu betreiben,
- B. in der Erwägung, daß Oppositionsanhänger seit Ende August 1998 die Ergebnisse der Wahlen vom 26. Juli 1998 anfechten, zu deren Sieger die Volkspartei (CPP) des zweiten Ministerpräsidenten Hun Sen erklärt wurde,
- C. in der Erwägung, daß sich die Menschenrechtssituation rapide verschlechtert, unter anderem durch Festnahmen von Oppositionsführern unter fadenscheinigen Vorwänden und Gewalttätigkeiten seitens der kambodschanischen Regierungstruppen gegenüber friedlichen Demonstranten, bei denen zumindest eine Person getötet wurde,
- 1. äußert seine ernste Besorgnis angesichts der Entwicklung eines Klimas der Gewalt und des Fremdenhasses in Kambodscha, das die institutionelle Ordnung und den zivilen Frieden bedroht;
- 2. ist der Ansicht, daß dieses Klima größtenteils auf die andauernde Unfähigkeit der wichtigsten politischen Parteien, wie sie auf der Grundlage der Wahlergebnisse vom 26. Juli 1998 im Parlament vertreten sein werden, zurückzuführen ist, gemeinsam eine minimale politische Einigung zu erzielen;
- 3. stellt fest, daß keine politische Partei bei den letzten Parlamentswahlen eine ausreichende parlamentarische Mehrheit erreicht hat, um allein die Macht auszuüben, und daß daher für die drei wichtigsten Parteien eine moralische und politische Verpflichtung zur Zusammenarbeit besteht;
- 4. fordert daher die Regierungsbehörden und die Volkspartei (CPP) einerseits und die FUNCINPEC und die Partei von Sam Rainsy (PSR) andererseits auf, unverzüglich einen politischen Konzertierungsprozeß in die Wege zu leiten, durch den die Deeskalation der Gewalt gewährleistet und zwischen ihnen eine Kompromißbereitschaft im Sinne der Abkommen von Paris hergestellt werden kann;
- 5. fordert in diesem Geiste die Regierung, die Volkspartei (CPP) und die Oppositionsparteien auf, sich jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die eine Verschärfung des politischen Klimas bewirken und durch die in Kambodscha eine Situation der Konfrontation geschaffen wird, deren Auswirkungen unvorhersehbar wären; begrüßt daher, daß FUNCINPEC von einem Parlamentsboykott Abstand genommen hat;
- 6. warnt die Khmer-Behörden, die die Verwaltung und die Streitkräfte koordinieren, vor den ernsten Konsequenzen, die eine Politik der Aufhebung der Grundfreiheiten wie der Demonstrationsfreiheit, der Unterdrückung der Oppositionsparteien und der Einschüchterung und sogar Verhaftung ihrer Führer unweigerlich hätte;
- 7. äußert die Hoffnung, daß eine Änderung der Haltung der politischen Parteien, die sich auf das Vertrauen des Khmer-Volkes stützt, König Norodom Sihanouk gestatten wird, im Dienste des zivilen Friedens und eines konstruktiven Dialogs die Rolle des "obersten Schiedsrichters", zu spielen, die ihm aufgrund der kambodschanischen Verfassung zusteht;
- 8. bekräftigt die Notwendigkeit, die Fortsetzung der internationalen Hilfe im allgemeinen und der europäischen Hilfe im besonderen von der Fortsetzung des Demokratisierungsprozesses, der die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, der Grundfreiheiten und des politischen Pluralismus durch die verschiedenen kambodschanischen Parteien und in erster Linie die an der Macht befindliche Partei beinhaltet, unmittelbar abhängig zu machen;
- 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

g) B4-0824 und 0852/98

Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

 unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Februar 1994 zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Europäischen Union (¹), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, gleiche Schutzaltersgrenzen für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen anzuwenden (Ziffer 6),

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 28.2.1994, S. 40.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 1996 zur Achtung der Menschenrechte in der EU im Jahr 1994 (¹), wo die Aufhebung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Homosexuellen, insbesondere im Hinblick auf uneinheitliche Bestimmungen über die Schutzaltersgrenze, gefordert wurde (Ziffer 84),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. September 1996 zur Verschärfung der Strafen gegen Homosexuelle in Rumänien (²),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. April 1997 zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union 1995 (³), in der die Forderung nach Beseitigung der Ungleichbehandlung in bezug auf den Zeitpunkt der Mündigkeit für homosexuelle Handlungen wiederholt (Ziffer 136) und Österreich dringend aufgefordert wird, die Gesetze aufzuheben, die sich auf das legale Mindestalter für homosexuelle Beziehungen beziehen (Ziffer 140),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 1998 zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union 1996 (4), in der die österreichische Regierung erneut aufgefordert wird, die diskriminierende Vorschrift über das gesetzliche Mindestalter für sexuelle Beziehungen im österreichischen Strafgesetzbuch aufzuheben (Ziffer 69),
- unter Hinweis auf die Kopenhagener Beitrittskriterien für die beitrittswilligen Staaten, insbesondere die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte,
- A. unter Hinweis auf die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates angenommene Empfehlung 924/1981 zur Diskriminierung von Homosexuellen, in der dem Ministerkomitee empfohlen wurde, allen Mitgliedstaaten dringend nahezulegen, das gleiche legale Mindestalter für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen festzulegen (Ziffer 7 ii),
- B. unter Hinweis auf den von der Europäischen Menschenrechtskommission am 1. Juli 1997 zur Eingabe Nr. 25186/94 (Euan Sutherland) gegen das Vereinigte Königreich angenommenen Beschluß, in dem es hieß, daß keine objektive und nachvollziehbare Begründung für die Beibehaltung eines höheren Mindestalters für die Eigenverantwortlichkeit bei männlichen homosexuellen gegenüber heterosexuellen Handlungen besteht, und daß in dem vorliegenden Fall eine diskriminierende Behandlung bei der Ausübung des Rechts des Klägers auf Achtung seiner Privatsphäre gemäß Artikel 8 der Konvention offenkundig wird (Ziffer 66), und in dem abschließend festgestellt wurde, daß Bestimmungen, die für homosexuelle Handlungen ein abweichendes Mindestalter festlegen, einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention (Ziffer 67) bedeuten,
- C. in der Erwägung, daß EU-Mitgliedstaaten wie Österreich aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Beitrittsstaaten, wenn sie von ihnen die Achtung der Menschenrechte fordern, ihre eigenen diskriminierenden Bestimmungen gegenüber Lesben und Schwulen aufheben müssen, insbesondere diskriminierende Bestimmungen über das Mündigkeitsalter,
- D. mit der Feststellung, daß es im Strafgesetz folgender Beitrittskandidaten, mit denen die EU bereits Beitrittsverhandlungen aufgenommen hat, nach wie vor rechtliche Bestimmungen gibt, durch die Homosexuelle stark diskriminiert werden: Bulgarien, Zypern, Estland, Ungarn, Litauen und Rumänien,
- E. im Bedauern über die vom Parlament von Zypern am 21. Mai 1998 verabschiedete unzureichende Gesetzesreform, bei der das völlige Verbot männlicher homosexueller Handlungen durch eine Reihe anderer diskriminierender Bestimmungen, darunter ein höheres Mündigkeitsalter, ersetzt wurde,
- F. im Bedauern darüber, daß es das rumänische Parlament am 30. Juni 1998 abgelehnt hat, ein von der Regierung vorgelegtes Reformgesetz zu verabschieden, durch das alle gegen Homosexuelle gerichteten Bestimmungen in Paragraph 200 des Strafgesetzbuchs aufgehoben werden sollten,
- G. im Bedauern darüber, daß es das österreichische Parlament am 17. Juli 1998 abgelehnt hat, die Aufhebung von Paragraph 209, der ein höheres Mündigkeitsalter für homosexuelle Männer vorsieht, zu beschließen, und damit bewußt sowohl den Beschluß im Fall Sutherland als auch die vom Europäischen Parlament in seinen obengenannten Entschließungen vom 8. April 1997 und 17. Februar 1998 nachdrücklich an Österreich gerichteten Anforderungen ignoriert hat,

⁽¹⁾ ABI. C 320 vom 28.10.1996, S. 36.

⁽²⁾ ABI. C 320 vom 28.10.1996, S. 197.

⁽³⁾ ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. C 80 vom 16.3.1998, S. 43.

- H. mit großer Genugtuung über die kürzlich in Finnland und Lettland verabschiedeten einschlägigen Gesetzesreformen sowie über das positive Votum im britischen Unterhaus vom 22. Juni 1998 über die Aufhebung der diskriminierenden Bestimmungen über das Mündigkeitsalter für Homosexuelle, das jedoch leider in einer späteren Abstimmung im Oberhaus zu Fall gebracht wurde,
- I. in der Erwägung, daß Artikel 13 des EG-Vertrags in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung nach seiner Ratifizierung dem Rat eine Handhabe zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung geben wird,
- J. bekräftigend, daß es dem Beitritt keines Staates seine Zustimmung geben wird, der in seinen Rechtsvorschriften oder Politik die Menschenrechte von Lesben und Schwulen verletzt,
- K. unter Hinweis darauf, daß es offiziellen Statistiken zufolge jedes Jahr immer noch rund 50 Anzeigen bei der Polizei, 30 Strafverfahren und gerichtliche Untersuchungen und 20 Verurteilungen nach Paragraph 209 des Österreichischen Strafgesetzbuchs gibt, der eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht,
- 1. fordert die österreichische Regierung und das österreichische Parlament auf, Paragraph 209 des Strafgesetzbuchs unverzüglich aufzuheben und alle Personen, die aufgrund dieses Paragraphen Gefängnisstrafen verbüßen, unverzüglich zu begnadigen und freizulassen;
- 2. fordert alle beitrittswilligen Länder auf, alle Gesetze aufzuheben, die die Menschenrechte von Lesben und Schwulen verletzen, insbesondere diskriminierende Bestimmungen über das Mündigkeitsalter:
- 3. fordert die Kommmission auf, die Achtung der Menschenrechte von Schwulen und Lesben bei den Verhandlungen mit den beitrittswilligen Ländern zu berücksichtigen;
- 4. fordert die Kommission auf, bei ihrer bis Ende des Jahres vorzunehmenden Prüfung der Beitrittsgesuche der mittel- und osteuropäischen Länder die Menschenrechtslage von Schwulen und Lesben in diesen Ländern besonders sorgfältig zu prüfen;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Parlamenten und Regierungen Österreichs, Zyperns und Rumäniens und dem Generalsekretär des Europarates zu übermitteln.

h) B4-0819/98

Entschließung zur Lage im Sudan

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Sudan,
- in Kenntnis der Erklärung der Präsidentschaft der Europäischen Union vom 1. Mai 1998,
- A. äußerst besorgt über die zunehmende Verschlechterung der humanitären Lage im Sudan, wo 350.000 Menschen von Hungersnot bedroht sind, und im Bewußtsein, daß die Dürre und die zahlreichen Wanderungsbewegungen der Bevölkerung diese Lage noch verschärfen könnten,
- B. in Erwägung der bereits unermeßlichen Leiden der sudanesischen Bevölkerung, die schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde durch einen 15 Jahre währenden mörderischen Konflikt, der bereits 1 Million Menschenleben gekostet, das Land verwüstet und seine wirtschaftlichen und sozialen Strukturen zerstört hat.
- C. empört über die Politik der Konfliktparteien, die die humanitäre Hilfe behindern oder beiseite schaffen und so der Bevölkerung die Nahrungsmittelhilfe vorenthalten, derer sie unbedingt bedarf,
- D. im Bedauern über die fortdauernden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen seitens aller Konfliktparteien gegenüber einer schutzlosen Zivilbevölkerung,

- E. unter besonderem Verweis auf seine Verurteilung der repressiven und antidemokratischen Aktivitäten der sudanesischen Regierung, die zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen und insbesondere Eingriffen in die politischen und religiösen Rechte geführt haben, unter anderem durch die Zwangsrekrutierung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, und die Unterstützung internationaler terroristischer Aktivitäten ungeachtet der zahlreichen Warnungen und Sanktionen der Völkergemeinschaft,
- F. unter Befürwortung der Anstrengungen der Intergouvernementalen Entwicklungsbehörde (IGAD), deren regionale Friedensinitiative immer noch der einzig mögliche Weg im Hinblick auf eine gerechte und friedliche Lösung des Konflikts zu sein scheint,
- G. in Kenntnis der positiven Entwicklungen, die anläßlich der Anfang August 1998 in Addis Abeba organisierten Verhandlungen verzeichnet wurden, sowie der Fortschritte, die sie insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Einstellung der Feindseligkeiten im Bahr el Ghazal gestatten, jedoch mit der Feststellung, daß zwischen den Parteien immer noch mehrere Konfliktpunkte bestehen,
- 1. fordert die Konfliktparteien auf, zwecks Transport und Auslieferung der humanitären Hilfe vorbehalt- und bedingungslos zusammenzuarbeiten und den freien Zugang und die Bewegungsfreiheit der humanitären Hilfsorganisationen in den von Nahrungsmittelknappheit betroffenen Regionen zu gewährleisten:
- 2. ersucht die Konfliktparteien, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der IGAD fortzusetzen, um die zwischen ihnen noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu überwinden und dauerhaft den Weg für eine friedliche Lösung des Konflikts zu beschreiten, um den Leiden der sudanesischen Bevölkerung ein Ende zu setzen;
- 3. vertritt die Auffassung, daß im Friedensprozeß keine wichtige Etappe zurückgelegt werden kann, solange nicht endgültig ein Waffenstillstand proklamiert wird; nimmt Kenntnis von der Anfang August 1998 mit der Bewegung für die Freiheit des sudanesischen Volkes unterzeichneten provisorischen Waffenstillstandsvereinbarung und ersucht alle Konfliktparteien, sich dieser Vereinbarung anzuschließen und ihr definitiven und allgemein gültigen Charakter zu verleihen;
- 4. fordert alle Parteien des sudanesischen Konflikts auf, den zahlreichen Greueltaten und Menschenrechtsverletzungen in diesem Land ein Ende zu setzen und darauf zu verzichten, die Bevölkerung als Geisel zu nehmen, um ihre politischen und militärischen Ziele zu fördern;
- 5. fordert die Völkergemeinschaft und insbesondere die Europäische Union auf, den von der IGAD geförderten Friedensprozeß umfassend unterstützen;
- 6. fordert die gesamte Völkergemeinschaft und insbesondere die Mitgliedstaaten der Union und die Kommission auf, konsequente finanzielle Unterstützung zu leisten und so auf den Appell des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Bereitstellung von Mitteln zu reagieren, um eine Hungersnot großen Ausmaßes im Sudan zu verhindern;
- 7. verurteilt die Unterstützung des internationalen Terrorismus durch die sudanesische Regierung;
- 8. fordert nachdrücklich, daß die Sanktionen gegen die sudanesische Regierung aufrechterhalten werden, einschließlich der Aussetzung der gesamten Entwicklungshilfe der Europäischen Union, mit Ausnahme der humanitären Soforthilfe, bis spürbare Verbesserungen bezüglich der Achtung der Menschenrechte durch die sudanesischen Behörden verzeichnet und ein offener und umfassender politischer Demokratisierungsprozeß eingeleitet wurde;
- 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Kopräsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EU, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der IGAD sowie der sudanesischen Regierung und den Führern der SPLA zu übermitteln.

11. Naturkatastrophen

a) B4-0826, 0837, 0844, 0846, 0848, 0853, 0854 und 0859/98

Entschließung zu den Überschwemmungen in Bangladesch und China

Das Europäische Parlament,

- A. in Kenntnis der ausgedehnten Überschwemmungen in Bangladesch, die zwei Drittel des Landes erfaßt und bereits Hunderten von Menschen das Leben gekostet haben,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Überschwemmungen, die bereits länger gedauert haben als die letzten großen Überschwemmungen im Jahre 1988, durch eine Kombination von schweren Monsunregen und Flutwellen verursacht wurden, bei denen Klimaänderungen eine wichtige Rolle gespielt haben könnten,
- C. tief besorgt darüber, daß viele weitere Todesfälle wahrscheinlich durch die Ausbreitung von Infektionskrankheiten aufgrund der Überschwemmungen verursacht werden und daß der sozialen Infrastruktur schwerer Schaden zugefügt wurde, die zu ersetzen Bangladesch die notwendigen Mittel fehlen.
- D. mit der Feststellung, daß gemäß der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 30 Millionen Menschen von den Überschwemmungen betroffen sind und daß mindestens 10 Millionen Menschen Hilfe zum Überleben benötigen,
- E. als Reaktion auf den Aufruf der Behörden von Bangladesch vom 26. August 1998, 576 Mio US-Dollar an internationaler Hilfe bereitzustellen, und den Appell des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 29. August 1998 an die internationalen Geber, unverzüglich und großzügig zu reagieren,
- F. in Genugtuung über die erste Tranche von humanitärer Hilfe im Wert von 1 Mio Ecu, die am 1. September 1998 von der Europäischen Kommission zur Hilfe für die Opfer der Flutkatastrophe bereitgestellt wurde,
- G. unter Hinweis auf die katastrophalen Überschwemmungen an den größten Flüssen Chinas, den schlimmsten seit 40 Jahren, von den 240 Millionen Menschen, nahezu ein Fünftel der Bevölkerung, betroffen waren,
- H. in der Erwägung, daß diese Überschwemmungen mehreren Tausenden von Menschen das Leben gekostet und Millionen von Menschen obdachlos zurückgelassen haben und daß sich Schätzungen zufolge die direkten wirtschaftlichen Verluste auf mehr als 20 Milliarden US\$ belaufen,
- 1. bringt allen Opfern und ihren Angehörigen, die von den Tragödien in den beiden Ländern betroffen sind, sein Mitgefühl zum Ausdruck;

zu Bangladesch

- 2. fordert die Kommission auf, weitere Mittel aus ECHO für die unmittelbaren humanitären Bedürfnisse bereitzustellen, sowie alles Mögliche zu tun, um die vertraglichen Verfahren zu beschleunigen, die für die Freigabe und Entsendung dieser Hilfe notwendig sind, und vorhandene Nahrungsmittelhilfe in der Region zur Verfügung zu stellen;
- 3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Mittel für den enormen Wiederaufbaubedarf bereitzustellen, den Bangladesch haben wird, sobald das Hochwasser zurückgegangen ist;
- 4. bedauert, daß fünf Jahre nach der Kontroverse um den Flutkatastrophenplan alternative Strategien zur Bewältigung der Auswirkungen der alljährlichen Flußüberflutungen noch immer nicht verfügbar sind;
- 5. fordert die Kommission dringend auf, Hilfe anzubieten, um die zugrundeliegenden Klimaveränderungen zu erforschen, die für die sich verschlimmernden Überschwemmungen verantwortlich sein können, und um Mittel ausfindig zu machen, um mittel- bis langfristig Abhilfe zu schaffen, wobei die einheimischen Ressourcen und Kenntnisse sowie die zusätzlichen Gefahren, die sich aus einem Anstieg des Meeresspiegels in der Bucht von Bengal ergeben können, zu berücksichtigen sind;

zu China

- 6. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem chinesischen Zentral- und Provinzbehörden den Opfern der Flut eine zusätzliche humanitäre Hilfe zu leisten;
- 7. begrüßt das jüngste Verbot des Fällens von Bäumen am oberen Jantse-Fluß und hofft, daß die chinesische Regierung ihre Politik gegen die Holzwirtschaft fortführen und intensivieren wird;
- 8. fordert die Kommission auf, sich an Studien zur Ermittlung der Ursachen und möglichen Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen beispiellosen Katastrophe zu beteiligen;

*

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat, den Regierungen Bangladeschs und Chinas sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

b) B4-0815, 0827, 0839, 0855, 0856 und 0857/98

Entschließung zu den Waldbränden in der Europäischen Union

- A. alarmiert über die Welle von Waldbränden der Monate Juli und August in den Autonomen Gemeinschaften Kanarische Inseln, Katalonien, Galicien und Kastilien-León (Spanien), die ein Todesopfer gefordert und mehr als Tausend Hektar im Süden von Tenerifa, 30.000 in Katalonien, 30.000 in Galicien und 3.000 in Kastilien-León zerstört haben,
- B. besorgt, daß im Sommer Süditalien und insbesondere Sizilien von Bränden heimgesucht wurden, von denen große Waldgebiete verwüstet wurden,
- C. mit Besorgnis über die Zerstörungen, die die Brände, die im Verlauf des Sommers in Portugal wüteten, verursacht haben,
- D. unter Hinweis auf die Tatsache, daß die Brände, von denen Griechenland während der Monate Juni, Juli und August heimgesucht wurde, erstmals die Zahl von 5.408 erreicht und Verluste an Menschenleben sowie in ihrem Ausmaß noch nie dagewesene Zerstörungen am Waldbestand verursacht haben,
- E. ferner in Erwägung der schwerwiegenden Sach- und Umweltschäden, die von diesen Katastrophen in den betreffenden Gebieten der Europäischen Union verursacht wurden,
- F. in Erwägung der schweren wirtschaftlichen Schäden, die die Landwirte der betroffenen Gebiete erlitten haben, sowie der Wald- und Umweltschäden in Gebieten, die für die Probleme der Versteppung besonders anfällig sind,
- G. unter Hinweis darauf, daß Flächenbrände im Sommer ein Problem sind, das den gesamten Mittelmeerraum und Südeuropa betrifft, und daß die geomorphologischen und klimatischen Bedingungen, die einer Zerstörung der Wälder und Erosion förderlich sind, Südeuropa zu einer der brandgefährdetsten Regionen der Europäischen Union machen,
- H. unter Hinweis darauf, daß diese Brände auch Naturschutzgebiete betrafen und den Fortbestand zahlreicher endemischer Arten in den verschiedenen Gebieten sowie deren Wirtschaftstätigkeit gefährdeten,
- besorgt, daß zahlreiche Brände möglicherweise auf ökonomisch motivierte Brandstiftung zurückzuführen sind,

- J. in der Erwägung, daß in den meisten Ländern, die regelmäßig Opfer von Waldbränden sind, Löschflugzeuge zu deren Bekämpfung existieren, sowie unter Hinweis darauf, daß es wesentlich ist, rasch über möglichst viele Einsatzmittel zu verfügen,
- K. in der Erwägung, daß die derzeitigen Modalitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in bezug auf die Löschflugzeuge häufig ungeeignet sind, was es nicht erlaubt, rechtzeitig bzw. mit ausreichenden Mitteln zu reagieren,
- 1. bekundet den Angehörigen der Opfer sowie der von diesen Brandkatastrophen betroffenen Bevölkerung sein tiefes Mitgefühl;
- 2. fordert, daß die Kommission die erforderlichen Mittel freigibt, um, soweit möglich, die wirtschaftlichen und ökologischen Schäden in den betroffenen Gebieten zu mindern;
- 3. fordert die Einleitung einer gemeinschaftlichen Forstpolitik, die den besonderen Gegebenheiten der Mittelmeerregionen Rechnung trägt;
- 4. fordert die Kommission auf, eine Strategie zur Verhütung und Löschung von Waldbränden auszuarbeiten, die Maßnahmen für eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einschließlich einer gemeinsamen Nutzung der Gerätschaften, insbesondere der Löschflugzeuge, durch die Einleitung einer ständigen diesbezüglichen Zusammenarbeit, beinhaltet, und die Begründung einer europäischen Flugzeugflotte zur Bekämpfung von Waldbränden zu prüfen;
- 5. fordert die nationalen und regionalen Behörden auf, ihre Bemühungen in wirksamer Weise zu bündeln und zu koordinieren, sowohl bei der Politik zur Verhütung als auch zur Bekämpfung von Waldbränden.
- 6. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zusammen mit den zuständigen Behörden einen Plan für die betroffenen Gebiete aufzustellen, der u.a. beinhaltet: die Bereitstellung von Mitteln für die Aufforstung und für die Verhütung von Bränden mit Unterstützung der Gemeinschaftsfonds, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des EAGFL, Abteilung Ausrichtung; fordert ferner, daß die Verantwortlichkeiten im Falle von Brandstiftung festgestellt werden;
- 7. betont die Bedeutung, die die Optionen der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Verhütung dieser Art von Katastrophe haben können;
- 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommisssion, dem Rat und den Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

12. Harmonisierung der Umsatzsteuer

A4-0252/98

Entschließung zu dem Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames MwSt-System: einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage (KOM(97)0559 — C4-0119/98)

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(97)0559 C4-0119/98),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 1997 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament "Ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem – ein Programm für den Binnenmarkt" (KOM(96)0328 – C4-0458/96) (¹),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (zweiter Bericht gemäß Artikel 14) "Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.)" (KOM(96)0681),

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 41.

- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 5. September 1996 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Höhe des Normalsteuersatzes) (KOM(95)0731 – C4-0153/96 – 95/0362(CNS)) (¹),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 12. Dezember 1995 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Besteuerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) (KOM(94)0584 C4-0136/95 94/0324(CNS)) (²),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 22. September 1995 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Besteuerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) (KOM(94)0584 C4-0136/95 94/0324(CNS) (³),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 21. Januar 1993 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Mehrwertsteuerregelung für die Personenbeförderung (4),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 20. November 1990 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (⁵),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0252/98),
- A. in der Erwägung, daß die Abschaffung der Steuergrenzen im Hinblick auf das Ziel der Verwirklichung des Binnenmarktes keine völlige Neutralität der Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitenden Geschäften ermöglicht, da keine vollständige Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt ist,
- B. in der Erwägung, daß der Mehrwertsteuersatz im Rahmen des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, das auf der Besteuerung im Herkunftsland beruht, ein wesentlicher Preisfaktor sein wird, der die Wettbewerbsposition der Akteure bestimmt,
- C. jedoch in der Erwägung, daß in den Mitgliedstaaten derzeit so unterschiedliche Mehrwertsteuersätze angewandt werden, daß innerhalb kurzer Frist keine vollständige Harmonisierung vorstellbar ist, und daß daher im Hinblick auf die baldige Einführung der neuen gemeinsamen Mehrwertsteuerregelung eine Situation angestrebt werden muß, in der die Unterschiede zwischen den MwSt-Sätzen die Grenzen eines akzeptablen Steuerwettbewerbs nicht überschreiten,
- D. in der Erwägung, daß die Übergangsregelung für den Bereich der Mehrwertsteuer, die im Handel zwischen Mehrwertsteuerpflichtigen auf dem Grundsatz des Bestimmungslandes und der Anwendung besonderer Regelungen beruht, die Wettbewerbsverzerrungen oder die durch die Mehrwertsteuer verursachten Handelsverlagerungen begrenzt, daß aber die derzeitige Struktur der MwSt-Sätze, insbesondere der Anwendungsbereich des ermäßigten Satzes, die Wettbewerbsposition einiger Steuerpflichtiger verfälschen können, vor allem aufgrund des fakultativen Charakters des Anhangs H der Sechsten Richtlinie und des Fehlens gemeinsamer Definitionen der entsprechenden Kategorien,
- E. in der Erwägung, daß sich durch die fortschreitende Integration der Märkte, die durch die Einführung der einheitlichen Währung und die Entwicklung des elektronischen Handels noch verstärkt wird, der grenzüberschreitende Wettbewerb ausweitet, was eine umfassendere Harmonisierung des Systems der MwSt-Sätze, selbst im Rahmen der derzeitigen Übergangsregelung, erfordert,
- F. in der Erwägung, daß unter diesen Umständen umgehend Anstrengungen zur rationelleren Gestaltung der Struktur der Sätze und zu ihrer Angleichung im Hinblick auf einen Harmonisierungsgrad, der mit dem Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar ist, unternommen werden können und müssen,
- G. in der Erwägung, daß Anhang H der Sechsten Richtlinie präzisiert und an die Entwicklung der Gesellschaft angepaßt werden muß,
- H. in der Erwägung, daß es angesichts des naturgemäß regressiven Charakters der Mehrwertsteuer möglich sein muß, aus sozialen Gründen ermäßigte Sätze anzuwenden, um den Grundbedarf zu decken; hierzu gehört auch die Unterstützung und der Schutz von speziellen Beiträgen der NRO und der Wohlfahrtseinrichtungen, sowie der Zugang zur Kultur, nicht zuletzt in den mit der Informationsgesellschaft verbundenen Formen,

⁽¹⁾ ABl. C 277 vom 23.9.1996, S. 25.

⁽²⁾ ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 26.

⁽³⁾ ABl. C 269 vom 16.10.1995, S. 213.

⁽⁴⁾ ABl. C 42 vom 15.2.1993, S. 170.

⁽⁵⁾ ABl. C 324 vom 24.12.1990, S. 97.

- in der Erwägung, daß in bezug auf die Wahl der Produktionsfaktoren keine Neutralität der Steuersysteme der Mitgliedstaaten gegeben ist, was zu Lasten der Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis geht,
- J. in der Erwägung, daß es wichtig ist, entschieden und konkret die Entschlossenheit der Organe der Europäischen Union zur Schaffung von Arbeitsplätzen zum Ausdruck zu bringen,
- K. angesichts der positiven Auswirkungen, die die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Tätigkeiten – auch wegen des Rückgangs der Schwarzarbeit, die dies zur Folge hätte – für die Beschäftigungssituation mit sich bringen würde,
- L. in der Erwägung, daß die Umweltbelange in der Steuerpolitik der Union berücksichtigt werden müssen, vorzugsweise jedoch im Rahmen der Verbrauchssteuerregelung oder durch die Einführung einer speziellen Umweltsteuer,
- M. in der Erwägung, daß die Rationalisierung und die Modernisierung des Anwendungsbereichs der ermäßigten MwSt-Sätze ohne größere Auswirkungen auf die Höhe der öffentlichen Einnahmen erfolgen und infolgedessen bei den Überlegungen bezüglich der Struktur und der Höhe der Sätze berücksichtigt werden müssen,
- N. in der Erwägung, daß auf der Grundlage eines realistischen und progressiven Ansatzes umgehend ein Prozeß zur Angleichung der Sätze eingeleitet werden muß, der die Einführung des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems ermöglicht, wobei die Bedingungen des Steuerwettbewerbs mit dem Binnenmarkt vereinbar sein müssen,
- O. in der Erwägung, daß einem solchen Prozeß, wenn er auf die allgemeine Anwendung eines auf mindestens 5% festgesetzten ermäßigten Satzes abzielen soll, eine Harmonisierung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bzw. der ermäßigten Mehrwertsteuersätze und die Beseitigung der im Rahmen der derzeitigen Übergangsregelung festgestellten Ungleichheiten vorausgehen muß;
- P. in der Erwägung, daß es bei Anerkennung der besonderen Rolle, welche die NRO in der EU bei der Erbringung von Leistungen im sozialen und im Wohlfahrtsbereich spielen, möglich sein muß, die Anwendung der Nullsätze oder der extrem reduzierten Sätze zu schützen, die für die NRO so wertvoll sind, weil dadurch ihre Mehrwertsteuerbelastung gemildert wird,
- 1. begrüßt die Tatsache, daß die Kommission die Prüfung des Anwendungsbereichs der ermäßigten Sätze eindeutig mit der Einführung eines neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, auf der Grundlage der Besteuerung im Herkunftsland, verknüpft;
- 2. weist jedoch darauf hin, daß die derzeitigen Unterschiede zwischen den Mehrwertsteuersätzen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Bedingungen für die Anwendung der ermäßigten Sätze eine baldige Rationalisierung der Struktur der Sätze und ihre Angleichung im Hinblick auf die Einführung der endgültigen Regelung rechtfertigen;
- 3. ersucht in diesem Zusammenhang die Kommission, sich um gemeinsame Definitionen der Gegenstände und Dienstleistungen der Kategorien von Anhang H der Sechsten Richtlinie, auf die ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz Anwendung finden kann, zu bemühen;
- 4. ersucht die Kommission, gleichzeitig eine Rationalisierung und Aktualisierung des Anwendungsbereichs dieser Kategorien von Anhang H vorzunehmen und dabei den technologischen Veränderungen und der Entwicklung der Gesellschaft Rechnung zu tragen;
- 5. fordert insbesondere die einheitliche Anwendung des für Lieferungen, Bau-, Restaurierungs- und Umbaumaßnahmen bei Wohnungen vorgesehenen ermäßigten Satzes in allen Mitgliedstaaten, vor allem auch bei Maßnahmen zum Unterhalt von Sozialwohnungen;
- 6. fordert insbesondere, daß der für Bücher vorgesehene ermäßigte Steuersatz auch auf CD-ROM ausgedehnt werden soll, deren Inhalt mit dem von Büchern identisch ist oder hierzu analog ist;
- 7. erinnert die Kommission an seine früheren Forderungen nach Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Umsätze im Gaststättengewerbe;
- 8. drängt die Kommission zur baldigen Vorlage eines Richtlinienvorschlags, der versuchsweise die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen vorsieht:
- 9. fordert die Kommission auf, in Anhang H der Sechsten Richtlinie alle bestehenden oder neuen Kategorien von Gegenständen und Dienstleistungen aufzunehmen, auf die jetzt oder in Zukunft ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz Anwendung finden kann; insbesondere gilt dies für die "Outputs"- wie bereits in Anhang H festgelegt und "Inputs" der NRO;

- 10. fordert die Kommission auf, den Prozeß zur Angleichung der Mehrwertsteuersätze innerhalb der Union unverzüglich in Gang zu bringen;
- 11. schlägt der Kommission vor, daß dieser Prozeß zunächst auf der Abschaffung der Ausnahmebestimmungen beruhen sollte, die vorsehen, daß ein Mitgliedstaat auf nicht in Anhang H der Sechsten Richtlinie vorgesehene Gegenstände oder Dienstleistungen wobei dieser Anhang erforderlichenfalls aktualisiert wird einen anderen Satz als den Normalsatz anwenden kann, und daß darüber hinaus die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, einen oder zwei ermäßigte Mehrwertsteuersätze, die 14% nicht überschreiten dürfen, auf die in diesem Anhang aufgeführten Kategorien von Gütern und Dienstleistungen anzuwenden:
- 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

13. Europäische Kapitalmärkte für KMU — Europäische Beobachtungsstelle für KMU

a) A4-0202/98

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission "Europäische Kapitalmärkte für Kleine und Mittlere Unternehmen: Aussichten und potentielle Hemmnisse für ihre Entwicklung" (KOM(97)0187 — C4-0433/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis einer Mitteilung der Kommission (KOM(97)0187 C4-0433/97),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Möglichkeiten der Schaffung einer bildschirmgestützten europäischen Börse für wachstumsstarke junge Unternehmen (KOM(95)0498) sowie seine
 diesbezügliche Entschließung vom 4. Juli 1996 (¹),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission "Die zukünftige Arbeitsweise der Informations- und Kooperationsnetzwerke im Rahmen der Unternehmenspolitik" (KOM(95)0435) sowie unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 4. Juli 1996 (²),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0202/98),
- A. in der Erwägung, daß die KMU ein wesentlicher Bestandteil der Strategie der EU zur Schaffung von Arbeitsplätzen darstellt und daß das Weißbuch Delors über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung die KMU in das Zentrum der diesbezüglichen Gemeinschaftspolitik stellt,
- B. in der Erwägung, daß angesichts einer Zahl von 18 Millionen Arbeitslosen in der EU die Staats- und Regierungschefs diese Verpflichtung auf dem Beschäftigungsgipfel von Luxemburg 1997 bekräftigt haben,
- C. in der Erwägung, daß vor allem die kleinen und Kleinstunternehmen, die mehr als 80% der europäischen Unternehmen darstellen, Arbeitsplätze schaffen und die regionale Entwicklung stützen,
- D. in der Erwägung, daß die KMU besonders wertvoll sind, wenn es darum geht, neue Technologien voranzutreiben; in der Erwägung, daß hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit Europas durch Schaffung hochqualifizierter Hochtechnologie-Arbeitsplätze in Bereichen wie Software, Telekommunikation, Biotechnologie und Mikroelektronik gestärkt wird,
- E. in der Erwägung, daß die KMU gleichermaßen wertvoll sind für die Entwicklung neuer Tätigkeiten im Bereich ökologischer Wirtschaftstätigkeiten, einem Markt, der für die KMU als ebenso wichtig wie der Informations- und Kommunikationstechnologiemarkt erachtet wird,
- F. in der Erwägung, daß immer wieder die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Start- und Investitionskapital als Hindernis für Gründung und Wachstum von KMU, vor allem der kleinen und Kleinstunternehmen, angeführt werden,

⁽¹⁾ ABI. C 211 vom 22.07.1996, S. 40.

⁽²⁾ ABl. C 211 vom 22.07.1996, S. 45.

- G. in Erwägung der Notwendigkeit, die Bildung von Zusammenschlüssen innerhalb der KMU sowohl auf europäischer als auch auf einzelstaatlicher Ebene zu stärken,
- H. in der Erwägung, daß in einer Mitteilung der Kommission von 1995 die Notwendigkeit von Aktionen hervorgehoben wurde, was indirekt zur Einrichtung der EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation) führte,
- I. in der Erwägung, daß es in seiner oben genannten Entschließung vom 4. Juli 1996 hierauf reagierte und Schritte in Richtung der Einrichtung der EASDAQ begrüßte, wobei es jedoch feststellte, daß dem Entstehen wirksamer Kapitalmärkte in Europa für die KMU große Hindernisse entgegenstehen,
- J. in der Erwägung, daß die Vereinigten Staaten als Ideenlieferanten viel effektiver waren, wobei die Unternehmen im IT- und Internet-Bereich hohe Wachstumsraten aufweisen,
- K. in der Erwägung, daß der amerikanische Erfolg teilweise darauf beruht, daß ein Binnenmarkt mit 250 Millionen Verbrauchern existiert, mit gemeinsamer Sprache und gemeinsamer Währung,
- L. in der Erwägung, daß amerikanische Investoren viel eher geneigt sind, die Risiken zu akzeptieren, die mit Investitionen in kleinere Unternehmen verbunden sind; in der Erwägung, daß europäische Großinvestoren viel vorsichtiger in bezug auf die Beteiligung an KMU als ihre amerikanischen Gegenspieler sind,
- 1. begrüßt die Mitteilung der Kommission zu europäischen Kapitalmärkten für die KMU, in der die bei der Entwicklung dieser Kapitalmärkte in Europa erzielten Fortschritte ebenso wie die Hemmnisse und Hindernisse, die einer weiteren positiven Entwicklung entgegenstehen, prägnant bewertet werden;
- 2. nimmt den spektakulären Erfolg der NASDAQ, einer Börse für die KMU, welche die Investitionen in Kleinunternehmen erleichtert und damit Mittel für deren Expansion und deren Entwicklung bereitstellt, zur Kenntnis;
- 3. stellt fest, daß es für private Investoren in Amerika sehr leicht ist, Aktien zu kaufen, wobei der elektronische Geschäftsverkehr neue Möglichkeiten bietet; die Aktie in Arbeitnehmerhand ist eine der neuen Formen, mit denen versucht wird, die Arbeitnehmer am Unternehmen zu beteiligen; hierdurch werden weitere Schichten der Bevölkerung zu Aktionären;
- 4. stellt fest, daß es einen Mangel an gemeinsamen Rechnungslegungsbestimmungen innerhalb Europa gibt, wodurch der Austausch von Know-how zwischen den Ländern gehemmt wird;
- 5. beobachtet in Europa einen Wandel der Einstellungen, nämlich eine massive Nachfrage nach Aktien, dort wo Staatsunternehmen wie etwa Telekommunikationsgesellschaften privatisiert werden; ist jedoch der Ansicht, daß darauf hingewirkt werden muß, daß diese Nachfrage auch die ertragreicheren, aber auch mit höherem Risiko verbundenen, Investitionsmöglichkeiten im KMU-Kapitalmarkt erfaßt;
- 6. empfiehlt die Schaffung mehrerer Kapitalmärkte in der Europäischen Union zugunsten wachsender KMU, damit diese Unternehmen direkten Zugang zum Kapital erhalten; stellt fest, daß die bereits bestehenden Märkte sowohl innovativen Unternehmen als auch eher traditionellen/ausgereiften KMU die Möglichkeit der Teilnahme bieten;
- 7. stellt fest, daß derzeit bei Euro-NM 50 Unternehmen und bei der EASDAQ 22 Unternehmen notiert sind; daß die gesamte Kapitalbeschaffung mehr als 170 Mio. Ecu ausmacht und daß dies zur Schaffung von mehr als 10.000 Arbeitsplätzen in Europa beigetragen hat;
- 8. dringt darauf, daß die Kommission untersucht, wie das direkte oder indirekte Aktieneigentum von Einzelpersonen gefördert werden kann, beispielsweise um auf die "best practise" hinzuweisen, da es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in bezug auf die Traditionen bei Aktieneigentum gibt, und Informationsmaßnahmen durchführt, um Einzelpersonen und Organisationen zu ermutigen, über diese Kapitalmärkte in KMU zu investieren; appelliert an die Mitgliedstaaten, in ihre Steuersysteme Anreize zur Förderung der Beschaffung von Risikokapital für KMU durch Privatleute einzubauen;
- 9. begrüßt gewisse von der Kommission in ihrem Grünbuch über Pensionen angesprochene Aspekte, bei denen es darum geht, Einschränkungen zu beseitigen, die beispielsweise Pensionsfonds davon abhalten, Wertpapiere aus anderen Mitgliedstaaten als ihrem Heimatland zu kaufen, was wiederum einer Expansion der KMU-Kapitalmärkte im Wege steht;
- 10. ist der Auffassung, daß KMU-Unternehmensgründungen in der Europäischen Union immer noch durch zu viele Schwierigkeiten behindert werden; bekräftigt erneut seine Unterstützung für das "Employment Package" der EIB, insbesondere die echte Risikobereitschaft, welche die EIB jetzt bei der Förderung von hochtechnologie- und wachstumsorientierten KMU über Darlehen und Risikokapital zeigt;

- 11. dringt auf die Annahme beschäftigungsfreundlicher Steuerpolitiken, mit denen die Verringerung der Besteuerung der Arbeit Priorität erhält; ist der Auffassung, daß niedrigere Arbeitskosten erfolgreiche KMU dazu ermutigen werden, vertrauensvoll zu expandieren;
- 12. ist der Auffassung, daß die Kapital- und Vermögensbesteuerung private Plazierungen von Risikokapital nicht benachteiligen sollte;
- 13. lehnt alle Überlegungen in bezug auf die sogenannte Tobinsteuer ab, da diese eine direkte Bedrohung der Kapitalmärkte darstellen würde;
- 14. ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten in ihren Konkursrechtsvorschriften nachprüfen sollten, ob darin Hindernisse für die Gründung neuer Unternehmen beseitigt werden können; weist darauf hin, daß es in der Diskussion über ein europäisches Unternehmensstatut erforderlich ist, auch Konkursaspekte zu berücksichtigen;
- 15. erinnert daran, daß der regionalen Dimension bei der Gründung von KMU eine ungeheure Bedeutung zukommt, und daß regionale Erfolge mit "Business Links", "Euro Info Centres" sowie mit Kreditsicherungssystemen entscheidende Beiträge zur Verbesserung der Beschäftigungslage geleistet haben:
- 16. weist darauf hin, daß an europäischen Wertpapierbörsen bereits Kriterien für die Notierung vorhanden sind und daß die Kriterien deshalb nicht durch die Kommission oder ein anderes Organ aufgestellt werden müssen; anhand dieser Kriterien können KMU entscheiden, ob sie über die Börse Kapital beschaffen können;
- 17. stellt einen Mangel an finanzpolitischem Know-how bei Kleinbetrieben fest und erkennt, welche Anforderungen im Zusammenhang mit einer Börsennotierung gestellt werden; ist daher der Auffassung, daß der Ausbau des Unternehmertums innerhalb der Union gefördert werden muß;
- 18. geht davon aus, daß unterschiedliche Arten von Aktienmärkten für Klein- und Mittelbetriebe die Einführung und das Interesse für verschiedene Branchentypen vermutlich erleichtern, stellt gleichzeitig jedoch fest, wie wichtig es ist, daß derartige Marktnischen mit ausreichend Liquidität und einer entsprechenden Anzahl von Markteilnehmern auch eine ausreichende Glaubwürdigkeit besitzen;
- 19. weist darauf hin, daß die Verringerung der Anforderungen an Finanzinformationen von seiten der KMU kontraproduktiv wäre, insofern sie potentielle Investoren abschreckt; glaubt, daß es besser wäre, europaweit eine "Kultur der finanziellen Transparenz" zu fördern; merkt deshalb an, daß im Finanzsektor eine gründliche Forschung über diese Betriebe notwendig ist;
- 20. fordert die Kommission auf, mit Dringlichkeit das Problem des Fehlens einer gemeinsamen Definition des öffentlichen Angebots in der Europäischen Union anzugehen und die "Wertpapier-Prospektrichtlinie" (89/298/EWG) so abzuändern, daß die wechselseitige Anerkennung existierender Definitionen im gesamten Binnenmarkt möglich wird, wobei die Definition desjenigen Mitgliedstaates anzuwenden ist, in welchem die Börse ihren Sitz hat;
- 21. dringt auf eine rasche Vollendung des Binnenmarkts, welcher die Grundlagen für neue europäische Kapitalmärkte zugunsten international ausgerichteter KMU bildet; der Erfolg dieser Märkte hängt von der Verwirklichung und Durchsetzung der Binnenmarkt-Rechtsvorschriften ab; ist der Auffassung, daß eine strikte Umsetzung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften viele der Probleme lösen wird, denen sich diese Märkte in Europa noch gegenüber sehen;
- 22. stellt fest, daß das Risiko von Wechselkursschwankungen eines der größten Hemmnisse für grenzüberschreitende Transaktionen darstellt; ist der Auffassung, daß die europäischen Kapitalmärkte zu den Hauptgewinnern bei der Einführung des Euro gehören werden; ist ferner der Ansicht, daß die einheitliche Währung die Kapitalmärkte transparenter und liquider machen wird und daß die gewonnene Stärke und Stabilität deren Attraktivität für Investoren erhöhen wird;
- 23. glaubt, daß ein "Mix" aus angemessener Regulierung und niedrigen Kosten einen weiteren Schlüssel für den Erfolg dieser Märkte darstellen wird; ist der Ansicht, daß das weitgehende Verschwinden einer früheren Generation von kleinen Kapitalmärkten beim Crash von 1987 laxen Regelungen und einem daraus resultierenden Vertrauensverlust zuzuschreiben war;
- 24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Leitungsgremien der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds sowie der EASDAQ zu übermitteln.

b) A4-0255/98

Entschließung zum Fünften Jahresbericht des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU (1997) (C4-0115/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Fünften Jahresberichts des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU (1997) (C4-0115/98),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. September 1997 zum Vierten Jahresbericht des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU (1996) (¹),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Politik zugunsten von KMU, insbesondere seine Entschließungen vom 24. April 1997 zu
 - der Mitteilung der Kommission "Handwerk und kleine Unternehmen, Schlüssel für Wachstum und Beschäftigung in Europa" (²),
 - der Mitteilung der Kommission über das integrierte Programm für KMU und Handwerk (3),
 - dem Bericht über die Koordinierung der Maßnahmen für die KMU und das Handwerk (4),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0255/98),
- A. in der Erwägung, daß 1996 99,8% der 19 Millionen nicht primärer Privatunternehmen KMU waren, davon 92.9% Kleinstunternehmen.
- B. in der Erwägung, daß die Gesamtzahl der in KMU Beschäftigten von 68,7 Millionen im Jahr 1995 auf 75,7 Millionen im Jahr 1996 gestiegen ist, während die Zahl der in Großunternehmen Beschäftigten sich von 34,6 Millionen im Jahr 1995 auf 39,4 Millionen im Jahr 1996 erhöhte,
- C. in der Erwägung, daß den im Jahresbericht vorgelegten Zahlen zufolge KMU weniger anfällig gegenüber Konjunkturschwankungen sind als Großunternehmen,
- D. in der Erwägung, daß der Analyse zufolge 1995 in einigen Ländern eine Zunahme der Handwerksbetriebe gegenüber 1991 zu verzeichnen war, die durchschnittliche Größe der Handwerksbetriebe in den meisten europäischen Ländern jedoch abgenommen hat,
- E. in der Erwägung, daß der Frage der Übereignung große Bedeutung zukommt, da bei den Kleinunternehmen rund ein Drittel der Eigentümer-Unternehmer 50 Jahre oder älter sind,
- F. in der Erwägung, daß das europäische Fremdenverkehrsgewerbe als Sektor mit KMU-Dominanz bezeichnet werden kann, in dem ca. 99,95% der Touristikunternehmen weniger als 250 Beschäftigte haben,
- G. in der Erwägung, daß das europäische Fremdenverkehrsgewerbe vor neuen Herausforderungen steht, die mit einem weltweiten Ansteigen des Wettbewerbs, den immer höher werdenden Qualitätserfordernissen, der Globalisierung und Deregulierung sowie den immer höher werdenden Umwelterwartungen zusammenhängen, wobei der geschäftliche Erfolg immer deutlicher vom Preis/Leistungsverhältnis abhängt,
- H. in der Erwägung, daß das europäische KMU-Fremdenverkehrsgewerbe unter internen Hemmnissen zu leiden hat, insbesondere bei Vermarktung und Verkaufsförderung, Einführung neuer Technologien, Zugang zum Kapital, zwischenbetrieblicher Kooperation und Management, was eine dringend erforderliche Modernisierung impliziert,
- in der Erwägung, daß für eine Verbesserung des Zuganges von KMU zu Venture-Kapital die spezifischen Probleme und Strukturen von KMU berücksichtigt werden müssen,
- J. in der Erwägung, daß die KMU im Umweltbereich durch geringere Sensibilisierung für ökologische Probleme, Personalmangel und knappe Finanzmittel in mancher Hinsicht benachteiligt sind,
- K. in der Erwägung, daß in seiner Stellungnahme vom 1. April 1998 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (5) eine Reihe neuer Programme geprüft wurde, insbesondere die KMU-Bürgschaftsfazilität,

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 134.

⁽²⁾ ABI. C 150 vom 19.5.1997, S. 44.

⁽³⁾ ABl. C 150 vom 19.5.1997, S. 47. (4) ABl. C 150 vom 19.5.1997, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 93.

- 1. begrüßt den Fünften Jahresbericht 1997 des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU als innovative und umfassende Dokumentation über Tendenzen, Praktiken und Entwicklungen in der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz;
- 2. begrüßt es, daß in den Fünften Jahresbericht eingehende thematische Untersuchungen über "KMU im Fremdenverkehr" und "KMU und Umwelt" einbezogen worden sind, die die bisherigen Berichte vermissen ließen;
- 3. begrüßt die Aufnahme des neuen Kapitels "Der Europäische KMU-Anzeiger", das wertvolle Hintergrundinformationen über Struktur und Entwicklung der KMU liefert;
- 4. fordert die Kommission auf, ab dem kommenden Jahr jährlich einen Bericht über die "Lage der kleinen Unternehmen" vorzulegen, damit die Maßnahmen zur Förderung der KMU möglichst effizient beurteilt werden und regelmäßig ein Überblick über die kleinen und mittleren Unternehmen in der Wirtschaft der EU verfügbar ist; dieser Bericht sollte weit über den üblichen Jahresbericht des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU hinausgehen, da er nicht nur eine Analyse und Studie der Wirtschaftslage und des Geschäftsgebarens der europäischen KMU, sondern gleichzeitig eine ausführliche jährliche Beurteilung der Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen zur Förderung der KMU enthalten und gegebenenfalls neue politische Orientierungen vorschlagen würde; damit wäre die ideale Grundlage für eine regelmäßige, eingehende Debatte über die KMU-Politik im Rat und im Europäischen Parlament geschaffen;
- 5. fordert erneut die Vereinfachung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für KMU und insbesondere ein langfristiges Monitoring von neuen EU-Vorschriften mit Auswirkungen auf KMU; begrüßt in diesem Zusammenhang das Voranschreiten des SLIM-Projektes, mittlerweile in der dritten Phase, und empfiehlt eine zügige Ausweitung;
- 6. fordert eine beschleunigte Abwicklung bei KMU-Förderprogrammen sowie bei der Bereitstellung von Mitteln; unterstützt deshalb die Einführung von "one-stop-shops", die das Serviceangebot für KMU bündeln und so das Verfahren bei Förderansuchen vereinfachen helfen;
- 7. begrüßt das Kapitel über KMU in benachteiligten Gebieten und fordert, Programme wie LEADER und Ziel 5b besser auf die KMU in ländlichen Gebieten abzustellen, damit sie eine breitere Palette von Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten können;
- 8. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß auch in zukünftigen Förderprogrammen KMU im ländlichen Raum im Sinne einer Verknüpfung von Gewerbe, Tourismus und Landwirtschaft wie bisher eine besondere Unterstützung erhalten;
- 9. empfiehlt, den Euro durch den Fremdenverkehr bekanntzumachen, da dies der Sektor ist, in dem die Benutzer die direkten Vorteile der einheitlichen Währung erfahren werden; ist jedoch der Ansicht, daß der Fremdenverkehrssektor keine spezifische Unterstützung für die Einführung des Euro zu erhalten braucht, da der Fremdenverkehrsbereich gerade einer der Sektoren ist, der von der neuen Währung profitieren wird; ist dennoch der Ansicht, daß der Fremdenverkehrssektor in bestehende Programme zur Erleichterung des Übergangs auf den Euro einbezogen werden sollte;
- 10. empfiehlt, dem Fremdenverkehrsgewerbe in den an die künftige Euro-Zone angrenzenden Regionen seine besonders schwierige Situation durch Intensivierung von EU-Programmen wie insbesondere INTERREG zu erleichtern, allerdings nicht auf Kosten der Unternehmen in traditionellen Fremdenverkehrsregionen;
- 11. schlägt vor, im Rahmen der Neuordnung der Förderpolitik in neuen Ziel 2-Gebieten für entwickelte Tourismusgebiete mit rückläufiger Entwicklung Förderungen vorzusehen und den Tourismus in neuen Zielgebieten ausdrücklich zu erwähnen;
- 12. empfiehlt, unverzüglich Programme für die Personalschulung und die Anpassung der Humanressourcen der Branche an die neue Realität der einheitlichen Währung aufzustellen, die die verschiedenen davon betroffenen Bereiche abdecken, nämlich Umgang mit den Kunden, Management und Buchhaltung, Steuerfragen, Marketing und Verkaufspersonal usw.;
- 13. empfiehlt, besonderen Wert auf die Unterrichtung und Aufklärung der im Fremdenverkehrsgewerbe Beschäftigten zu legen; Fragen der Kunden zum Euro können nur dann präzise beantwortet werden, wenn das Personal selbst rechtzeitig informiert worden ist;
- 14. fordert, daß im nächsten Bericht des Beobachtungsnetzes untersucht wird, inwiefern KMU und insbesondere sehr kleine KMU von Veränderungen im Sozialversicherungssystem betroffen werden;

- 15. steht der Schaffung einer Datenbank über die Hemmnisse außerhalb des Zollbereichs und Behinderungen des Marktzugangs positiv gegenüber; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Mittel für das Programm EXPROM aufzustocken und die KMU auf internationalen Messeveranstaltungen zu fördern; fordert sie ferner auf, den Grundsatz der Wechselseitigkeit zu verteidigen, wenn es um die Öffnung der Märkte von Drittländern geht;
- 16. fordert, daß im nächsten Bericht untersucht wird, in welchem Maße das Konzept des Benchmarking in mittleren und kleinen Unternehmen angewandt wird, und fordert ferner, daß das Beobachtungsnetz für den Fall, daß die Anwendung des Benchmarking sich als unzureichend erweist, Konzepte zur Verbesserung der Situation entwickelt;
- 17. fordert, daß das Beobachtungsnetz in seinem nächsten Bericht eine vergleichende Untersuchung zwischen den Mitgliedstaaten über den Zugang der mittleren und kleinen Unternehmen zu Kapital über das Bankwesen, Aktienbörsen, Beteiligungsgesellschaften und andere Finanzierungsquellen durchführt;
- 18. fordert das Beobachtungsnetz auf, in seinem nächsten Bericht die Frage zu prüfen, inwiefern eine Koordinierung zwischen den verschiedenen europäischen Programmen zustande kommt, die auf KMU ausgerichtet sind;
- 19. weist auf das Programm "Wachstum und Umwelt" des Europäischen Investitionsfonds hin, in dessen Rahmen über Handelsbanken in den Mitgliedstaaten Bürgschaften für Umweltinvestitionen von KMU gewährt werden, und verweist auf die Chancen, die dieses Programm bietet, damit KMU umweltfreundlicher produzieren können;
- 20. stellt fest, daß die Sensibilisierung für Umweltprobleme bei den KMU in der Regel weniger ausgeprägt ist, und fordert, ihnen einen besseren Zugang zu der einschlägigen Dokumentation zu ermöglichen;
- 21. stellt fest, daß von Umweltschutzvorschriften positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ausgehen können;
- 22. nimmt den Passus in dem Bericht zur Kenntnis, in dem es um die erforderliche Sorgfalt bei der Ausarbeitung von Umweltschutzvorschriften geht, damit die relative Wettbewerbsfähigkeit der KMU nicht beeinträchtigt wird;
- 23. hofft, daß das Europäische Beobachtungsnetz für KMU seine Tätigkeit möglichst nutzbringend und regelmäßig fortsetzen kann, zumal sein Jahresbericht über die KMU inzwischen in Wissenschafts- und Wirtschaftskreisen als Referenzdokument breite Anerkennung findet;
- 24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

14. Frauen: Auswirkungen der Arbeitslosigkeit

A4-0272/98

Entschließung zu den besonderen Auswirkungen der Frauenarbeitslosigkeit

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen von 1994 und der fünf Schwerpunktbereiche von Essen,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Beschäftigungsgipfels von Luxemburg von 1997 und der Beschäftigungsleitlinien 1998 (¹),
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der EU-Ministerratstagung (Frauen) in Belfast vom Mai 1998,
- in Kenntnis der Ergebnisse der Regierungskonferenz und der neuen Artikel 2, 3 und 141 des Vertrags von Amsterdam,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 1991 zu Kinderbetreuung und Chancengleichheit (²),

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 28.01.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABI C 129 vom 20.05.1991, S. 224.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1997 zur Mitteilung der Kommission "Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft" (¹),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. November 1997 zur Mitteilung der Kommission "Modernisierung und Verbesserung des Sozialschutzes in der Europäischen Union" (²),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1997 zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (³).
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 1997 zum Grünbuch der Kommission: "Eine neue Arbeitsorganisation im Geiste der Partnerschaft" (4),
- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0272/98),
- A. in dem Bewußtsein, daß alle jungen Frauen nach Abschluß ihrer Ausbildung oder ihres Studiums selbstverständlich in das Erwerbsleben eintreten möchten,
- B. in der Erwägung, daß in allen Mitgliedstaaten immer mehr Frauen aller beschäftigungsfähigen Altersgruppen Arbeit suchen und außer Haus in das Erwerbsleben eintreten oder wiedereintreten möchten.
- C. in der Erwägung, daß zwar in allen Ländern der EU immer mehr Frauen Beschäftigung finden, jedoch die Arbeitslosigkeit der Frauen – abgesehen vom Vereinigten Königreich und seit neuestem Schweden – höher ist als die der Männer,
- D. in der Erwägung, daß nach der Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam und nach dem Sondergipfel des Europäischen Rates in Luxemburg die EU und die Mitgliedstaaten zu einer koordinierten Aktion verpflichtet sind, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, und angesichts der Tatsache, daß die Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit umfassend in die allgemeine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einbezogen werden muß,
- E. in der Erwägung, daß es zwar lobenswert ist, daß alle 15 Mitgliedstaaten ihre nationalen Aktionspläne trotz eines sehr knappen Zeitplans ausgearbeitet, angenommen und übermittelt haben, daß jedoch nicht in allen diesen Aktionsplänen darauf geachtet wurde, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Frauen in die ersten drei Pfeiler neben dem vierten Pfeiler aufzunehmen, der ausdrücklich der Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer vorbehalten ist,
- F. unter Hinweis auf die offenkundige Tatsache, daß Frauen und Mädchen in den meisten Mitgliedstaaten nunmehr ein besseres Ausbildungsniveau erreichen als Männer und Jungen,
- G. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten Informationskampagnen über die Chancengleichheit in den Schulen organisieren sollten, sobald die Kinder in der Lage sind, dies zu begreifen; ferner sollten sie in den Schulen Raum vorsehen, wo die Jugendlichen über die Chancengleichheit diskutieren können, die Koedukation in der Schule fördern, da sie ein kulturelles Element und einen wichtigen Integrationsfaktor darstellt, die Eltern motivieren, damit sie ihre Töchter zur Fortsetzung ihrer Studien anhalten, und voreilige schulische Neuausrichtungen für Mädchen, die eine Art von Diskriminierung darstellen, vermeiden,
- H. in der Erwägung, daß die Mädchen bereits in der Grundschule auf die Planung und Organisation des Berufslebens oder einer beruflichen Laufbahn vorbereitet werden müssen und daß die Bedeutung der Gründung von Unternehmen in der höheren Schule und in der Hochschule stärker in den Vordergrund gestellt werden muß,
- I. in dem Bewußtsein, daß die Frauenarbeitslosigkeit aufgrund der derzeitigen offiziellen Definition der Arbeitslosigkeit erheblich unterschätzt wird, wobei zahlreiche Gruppen, in denen die Frauen in der Mehrzahl sind, wie etwa Gelegenheitsarbeiter, ehrenamtlich Tätige und Beschäftigungslose, die aber gerne arbeiten würden, unberücksichtigt bleiben,

⁽¹⁾ ABI C. 304 vom 06.10.1997, S. 50.

⁽²) ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 51.

⁽³⁾ ABI. C 371 vom 08.12.1997, S. 60. (4) ABI. C 14 vom 19.01.1998, S. 34.

- J. unter Hinweis darauf, daß eine hohe Arbeitslosigkeit der Männer in herkömmlichen Sektoren für die betreffenden Frauen und Familien nicht ohne Auswirkungen bleibt,
- K. in Anbetracht der Tatsache, daß Frauen eher als Männer in unsicheren atypischen Beschäftigungsverhältnissen zu finden sind, in denen ständig die Gefahr der Entlassung besteht,
- L. in der Erwägung, daß in den Mitgliedstaaten, in denen der öffentliche Sektor einen weit überdurchschnittlichen Anteil an der Beschäftigung hat, die dort beschäftigten Frauen aufgrund der erforderlichen öffentlichen Sparmaßnahmen besonders entlassungsgefährdet sind und daß infolge der Einsparung öffentlicher Mittel der öffentliche Dienst den Frauen, die erstmals Arbeit suchen, immer weniger Beschäftigungsmöglichkeiten bietet,
- M. unter Hinweis darauf, daß Teilzeitarbeit es den Frauen nicht unbedingt erleichtert, die Berufsarbeit mit dem Familienleben in Einklang zu bringen, da die Arbeitsbedingungen oft härter sind als bei Vollzeitarbeit und sich Teilzeitarbeit langfristig auf die Einkünfte, die Sozialleistungen und die Beförderungschancen auswirken kann,
- N. in dem Bewußtsein, daß der Mangel an qualitativ guten Kinderbetreuungseinrichtungen zu einem vertretbaren Preis den Frauen die Erwerbstätigkeit erschwert, und unter Feststellung der Tatsache, daß sich die Empfehlung von 1992 zur Kinderbetreuung als unzureichend erwiesen hat, um in allen Mitgliedstaaten die Gewähr für angemessene Kinderbetreuungseinrichtungen zu bieten,
- O. mit der Feststellung, daß im Rahmen der Maßnahmen zur Betreuung von Kindern und älteren Menschen nicht nur die Frauen berücksichtigt werden müssen, die eine Beschäftigung haben, sondern auch die arbeitslosen Frauen, die Frauen in Ausbildung und die Frauen am Rande der Gesellschaft,
- P. in der Erwägung, daß eine Erweiterung der sozialen Dienste auch im Rahmen der den sozialökonomischen Unternehmen eigenen Organisationsformen für die Frauen neue Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie erleichtern kann,
- Q. unter Hinweis darauf, daß fast nur Frauen Elternurlaub für die Kinderbetreuung nehmen und sich solche Unterbrechungen des Erwerbslebens für die Beschäftigungsaussichten der Frauen nachteilig auswirken können, obwohl größere Berufsunterbrechungen über den gesetzlichen Elternurlaub hinaus für Frauen nunmehr nichts Außergewöhnliches mehr sind.
- R. in Anbetracht der Tatsache, daß Frauen aufgrund der Kopplung des Arbeitslosengeldes an die frühere Lohnhöhe und aufgrund des immer noch bestehenden Lohngefälles zwischen Männern und Frauen durchschnittlich ein geringeres Arbeitslosengeld erhalten,
- S. in dem Bewußtsein, daß sich Frauen, wenn die Arbeitslosenhilfe nach dem Haushaltseinkommen berechnet wird, gezwungen sehen können, aus dem Erwerbsleben auszuscheiden und zu Hause zu bleiben, da die Kosten für Kinderbetreuung und Transport zusammen mit dem Betrag der entgangenen Sozialleistung höher sind als ein dem Haushalt zur Verfügung stehendes zweites Arbeitseinkommen,
- T. in dem Bewußtsein, daß in manchen Mitgliedstaaten Frauen und Männer, die noch nie erwerbstätig waren, keinerlei Anspruch auf einen sozialen Mindestschutz haben,
- U. in dem Bewußtsein, daß Frauen für die von ihnen geleistete Arbeit häufiger überqualifiziert sind als Männer und daß deshalb mit Bildung allein dem Problem der Frauenarbeitslosigkeit nicht beizukommen ist,
- V. unter Hinweis darauf, daß auch die Berufsausbildung wenig sinnvoll ist, wenn nach Abschluß der Ausbildung keine sicheren Arbeitsplätze zur Verfügung stehen,
- W. in der Erwägung, daß dessenungeachtet eine angemessene Berufsausbildung für die Weiterbildung von erwachsenen Frauen, die wieder eine Beschäftigung suchen, erforderlich sein kann,
- X. in dem Bewußtsein, daß durch die Gründung von KMU und sozialökonomischen Unternehmen ein großes Potential für die Beschäftigung von Frauen entsteht, daß aber die Förderung einer Unternehmenskultur der Frauen und die Erleichterung des Zugangs der Frauen zu finanziellen Mitteln für die Gründung kleiner Unternehmen, darunter Genossenschaften mit sozialer Zweckbestimmung, stärkere Beachtung finden müssen,
- Y. in dem Bewußtsein, daß der Zugang zu Krediten für eine Frau und insbesondere eine arbeitslose Frau sehr viel schwieriger ist,

- Z. unter Hinweis darauf, daß die Chancengleichheit in den Mehrjahresprogrammen nach dem Gipfeltreffen von Essen kaum oder überhaupt nicht zum Tragen kam und daß überdies in den Programmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der fünf Schwerpunktbereiche von Essen von der Neutralität der Geschlechter ausgegangen wurde,
- AA. unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten nur ungenügend darüber zur Rechenschaft gezogen wurden, in welcher Form die Strukturfondsmittel zur Unterstützung arbeitsloser Frauen eingesetzt worden sind.
- 1. ist der Ansicht, daß der Begriff "Arbeitslosigkeit" neu definiert werden muß, um der sich wandelnden Natur der Erwerbstätigkeit der Frauen besser Rechnung zu tragen als die derzeitige Definition der IAO, in der die Frauenarbeitslosigkeit erheblich unterschätzt wird; fordert die Kommission auf, zunächst systematisch Statistiken zu veröffentlichen, aus denen die Stellung von Frauen hervorgeht, die weder in Vollzeitarbeitsverhältnissen arbeiten noch offiziell als arbeitslos gemeldet sind, und alle statistischen Daten, die in den Dokumenten über die Beschäftigungspolitik veröffentlicht werden, nach Geschlechtern aufzuschlüsseln;
- 2. betont, daß Teilzeitarbeit nur zur Überwindung der Arbeitslosigkeit beitragen kann, wenn sie freiwillig ist, keinem starren, antisozialen Zeitplan unterliegt und der Anspruch auf Sozialschutz und berufliches Vorwärtskommen dabei nicht verlorengeht;
- 3. hält es für erforderlich, eine konkrete Definition der Teilzeitbeschäftigung auszuarbeiten, um die mit der wöchentlichen Arbeitszeit und der Anzahl der pro Woche abgeleisteten Arbeitstage verbundenen Unklarheiten zu beseitigen;
- 4. appelliert mit Nachdruck an die Mitgliedstaaten, das Recht auf Teilzeitarbeit gesetzlich zu regeln, wobei es das Wichtigste ist, daß es jedem Arbeitnehmer freisteht, dieses Recht in Anspruch zu nehmen oder darauf zu verzichten; fordert die Kommission auf, diese Maßnahmen zu stimulieren und zu koordinieren;
- 5. fordert die Mitgliedstaaten und die Arbeitgeber auf, die freiwillige Ausdehnung der Teilzeitbeschäftigung auf qualifizierte Arbeit zu fördern und Männer ebenso wie Frauen zu ermutigen, Teilzeitarbeit zu leisten, wobei im Falle einer Teilzeitarbeit der gleiche Zugang zur Weiterbildung bestehen soll wie bei Vollzeitarbeit:
- 6. fordert die Kommission auf, in künftigen Berichten über die Beschäftigung in Europa den Auswirkungen kurzfristiger Verträge und ihrer Verknüpfung mit der Frauenarbeitslosigkeit stärker Rechnung zu tragen;
- 7. fordert die Sozialpartner auf, ein Rahmenabkommen über alle Formen atypischer Beschäftigungsverhältnisse einschließlich der Heimarbeit und der Telearbeit, in denen hauptsächlich Frauen vertreten sind, abzuschließen, und ersucht die Kommission, Rechtsvorschriften über alle atypischen Beschäftigungsverhältnisse zu erlassen, falls die Sozialpartner keine Übereinkunft erzielen sollten;
- 8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Auswirkungen der Sozialwirtschaft auf die Beschäftigung der Frauen zu ermitteln;
- 9. fordert die Kommission erneut auf, einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Kinderbetreuungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten vorzulegen, um ein Mindestangebot an qualitativ guten Kinderbetreuungseinrichtungen zu einem vertretbaren Preis in allen Mitgliedstaaten mit flexiblen und ausgedehnten Betreuungszeiten zu gewährleisten, wobei diese nicht auf die Kinder im Vorschulalter beschränkt werden dürfen, sondern ganztägig für die schulpflichtigen Kinder vorzusehen sind, und ist der Ansicht, daß diese Maßnahme auf alle abhängigen Kinderbetreuungseinrichtungen ausgedehnt werden sollte;
- 10. fordert die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner in den Mitgliedstaaten auf, den Elternurlaub in die Tat umzusetzen und dabei Maßnahmen zu treffen, die die Inanspruchnahme von Elternurlaub sowohl für Männer als auch für Frauen interessant machen, wobei eine angemessene Leistung für die Zeit der Unterbrechung zu gewähren ist und die Ansprüche auf soziale Sicherheit erhalten bleiben;
- 11. unterstützt das Konzept eines Urlaubs, um Kinder zu erziehen und abhängige Familienangehörige zu betreuen, wobei der Zeitraum, währenddessen der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin seine/ihre berufliche Laufbahn unterbricht, um seine/ihre Kinder groß zu ziehen oder eine ältere Person zu betreuen, auf seine/ihre Pensionsansprüche angerechnet wird, damit er/sie nicht dafür bestraft wird, daß er seinen/ihren familiären Verpflichtungen nachgekommen ist;
- 12. fordert erneut die Individualisierung der Ansprüche auf Sozialschutz, da die Heranziehung des Haushaltseinkommens zur Feststellung des Anspruchs auf bestimmte Sozialleistungen einschließlich des Schutzes vor Arbeitslosigkeit die Frauen vor die Notwendigkeit stellen kann, ihre Erwerbstätigkeit aufzugeben, wenn der Grenzgewinn aus einem zweiten Einkommen nicht höher ist als die entgangenen Sozialleistungen nebst den bei einer Wiederaufnahme der Arbeit entstehenden Zusatzkosten;

- 13. betont, daß die betriebliche Weiterbildung dem Bedarf der Frauen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht Rechnung tragen und eine angemessene Kinderbetreuung umfassen muß und daß zudem darauf hingewirkt werden muß, daß diese Weiterbildung sowohl bei Teilzeit- als auch bei Vollzeitarbeit absolviert werden kann:
- 14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Sorge dafür zu tragen, daß die Berufsausbildungsprogramme mit Maßnahmen zur Aufhebung der Spaltung des Arbeitsmarktes gekoppelt werden, und verlangt, daß die Ausbildung auf Bereiche ausgerichtet wird, in denen Stellen angeboten werden; fordert, daß die Möglichkeiten der sozialwirtschaftlichen Unternehmen zur Durchführung von flexiblen und konkreten Ausbildungskursen gefördert werden;
- 15. ist der Ansicht, daß die Beschäftigungsleitlinien ausgeweitet werden müssen, um sicherzustellen, daß Frauen und Jugendliche speziell darauf vorbereitet sind, sich dem technologischen und wirtschaftlichen Wandel mit Fachkenntnissen, die für den im Umbruch befindlichen Arbeitsmarkt wichtig sind, anzupassen;
- 16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Zuweisung von Mitteln für die Berufsausbildung den jeweiligen Arbeitslosenraten der Frauen und der Männer Rechnung zu tragen; fordert Ausbildungsprogramme für Arbeitslose, die auch für jene Frauen zugänglich sein sollen, die nicht als arbeitslos gemeldet sind, aber eine Arbeit aufnehmen möchten;
- 17. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Durchführung ihrer Strukturfondsprogramme sicherzustellen, daß durch die Projekte auch Arbeitsplätze für Frauen nach Maßgabe ihrer Arbeitslosenrate in der betreffenden Region geschaffen, die Sektoren, in denen traditionsgemäß Frauen beschäftigt sind, aufgewertet werden, insbesondere in den Randregionen, und der Zugang der Frauen zu Sektoren, die eine Domäne der Männer darstellen, erleichtert wird;
- 18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht betreffend die Einhaltung der Strukturfondsbestimmungen zur Chancengleichheit zu verbessern und eine systematische Aufstellung der Ausgaben, die Frauen zugute kommen sollen, zu geben; verlangt, daß in den neuen Strukturfondsbestimmungen ausdrückliche Abmachungen getroffen werden, die für die Mitgliedstaaten, die Programme zugunsten der Chancengleichheit durchführen, Anreize und für diejenigen, die diese nicht fördern, Sanktionen vorsehen;
- 19. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Strukturpolitik und im Bewußtsein der evolutiven Dimension der Chancengleichheit für Männer und Frauen Mittel für die Schaffung effizienter Betreuungseinrichtungen für Kinder und ältere Menschen bereitzustellen;
- 20. bedauert, daß kein horizontaler Ansatz zu der Politik der Gleichstellung in sämtlichen EU-Beschäftigungsleitlinien besteht und daß außerdem die meisten Mitgliedstaaten in ihren nationalen Beschäftigungsplänen die Politik der Gleichstellung von Männern und Frauen nicht wichtig nehmen; vertritt die Auffassung, daß die Situation der Frau am Arbeitsmarkt erst dann wirksam verbessert wird, wenn das Gleichstellungsprinzip in sämtliche Beschäftigungsleitlinien integriert wird, und fordert Kommission, Rat und Mitgliedstaaten auf, dies bei der Bewertung und Korrektur der Beschäftigungsleitlinien in die Tat umzusetzen; nimmt mit Sorge zur Kenntnis, daß in den nationalen Aktionsplänen keine quantifizierten und zeitlich festgelegten Ziele für die Verbesserung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsleben gesetzt worden sind;
- 21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bedeutung der Schaffung von Arbeitsplätzen für Unternehmerinnen durch Anreize für und die Entwicklung von Initiativen anzuerkennen, z.B. spezielle Kredite für Frauen, die Kleinbetriebe gründen;
- 22. hält es für unabdinglich, die potentiellen Auswirkungen aller Maßnahmen zur Durchführung der Beschäftigungsleitlinien auf Frauen zu bewerten; fordert daher, daß Gesichtspunkte der Chancengleichheit in die Folgemaßnahmen der auf dem Europäischen Rat von Cardiff vorzulegenden nationalen Aktionspläne einbezogen und bei deren Bewertung sowie bei der Ausarbeitung künftiger Beschäftigungsleitlinien berücksichtigt werden;
- 23. fordert, daß zwecks Beseitigung der traditionellen kulturellen Widerstände, die den Eintritt der Frauen in die Arbeitswelt behindern, und gemäß Artikel 141 des Vertrags von Amsterdam die künftigen Leitlinien angemessene positive Maßnahmen zur Förderung der Frauenbeschäftigung vorsehen;
- 24. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, in die nächsten Beschäftigungsleitlinien ehrgeizige Referenzziele mit Quantifizierungen, eindeutigen Zeitplänen und Haushaltsmitteln für die Durchführung folgender Vorhaben aufzunehmen:
- drastische Verringerung der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Arbeitslosigkeit,
- umfassende Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben und Abbau der horizontalen und vertikalen Abschottung,

- qualifiziertes Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder, ältere Menschen und abhängige Personen zu vom Einkommen der Angehörigen abhängigen erschwinglichen Preisen,
- Beteiligung von Frauen an Bildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen,
- gleicher Zugang von Männern und Frauen zu Teilzeitarbeit, Berufslaufbahnunterbrechung und Elternurlaub in allen Beschäftigungsbereichen,
- Abbau der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den Löhnen;
- ist ferner der Ansicht, daß bei den quantifizierten Referenzzielen die mittleren Werte der drei erfolgreichsten Mitgliedstaaten zugrunde gelegt werden sollten;
- 25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den europäischen Sozialpartnern zu übermitteln.

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 17. September 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Aglietta, Ahern, Ainardi, Aldo, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Baldini, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Barzanti, Bébéar, Bennasar Tous, Berès, Berger, Bernardini, Bertens, Berthu, Bianco, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Breyer, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Cardona, Carlotti, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Caudron, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Coelho, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, De Esteban Martin, De Giovanni, Delcroix, Dell'Alba, De Luca, Denys, Deprez, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dillen, Di Prima, Donnay, Donnelly Alan John, Dührkop, Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Eriksson, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goedbloed, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Herzog, Hindley, Hoff, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jensen Kirsten M., Jöns, Jové Peres, Junker, Karoutchi, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kittelmann, Kjer Hansen, Klaß, Koch, Kofoed, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lagendijk, Laignel, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Lang, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Le Gallou, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Lindeperg, Linkohr, Linser, Lööw, Lomas, Lüttge, Lukas, Lulling, McAvan, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marinucci, Martens, Martin David W., Martinez, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Mendes Bota, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Moniz, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Mutin, Myller, Nassauer, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pinel, Pirker, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rübig, Ryynänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Scarbonchi, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schifone, Schlechter, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spiers, Stenzel, Stewart-Clark, Stirbois, Striby, Swoboda, Tajani, Tannert, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trakatellis, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vinci, Viola, Virrankoski, Voggenhuber, Walter, Watson, Weber, Weiler, Wemheuer, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wynn, Zimmermann

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(-) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

EmpfehlungJunker A4-0291/98 — Geschlechtsspezifische Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit Änderungsantrag 4

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Krarup, Sandbæk

NI: Amadeo, Cellai, Farassino, Moretti, Muscardini, Parigi, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Coelho, D'Andrea, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Flemming, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grossetête, Günther, von Habsburg, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Mendonca, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stewart-Clark, Tajani, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop, Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McAvan, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Vecchi, van Velzen Wim, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Orlando, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(_)

I-EDN: Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Rose, Striby

PPE: Elles, Konrad

(O)

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Le Gallou, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Pinel, Stirbois, Vanhecke

Empfehlung Junker A4-0291/98 — Geschlechtsspezifische Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit Änderungsantrag 17

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Vinci

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Cellai, Farassino, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti, Muscardini, Parigi, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Flemming, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grossetête, Günther, von Habsburg, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stewart-Clark, Tajani, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McAvan, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz

Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Baggioni, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Roth, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Formentini

PPE: Coelho, Konrad

(O)

I-EDN: de Rose

NI: Dillen, Féret, Lang, Martinez, Pinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Elles

Entschließungsantrag B4-0802/98 — Klimawandel

Änderungsantrag 3

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Linser, Lukas

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Orlando, Roth, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ELDR: Nordmann

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Formentini, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Martinez, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Schifone, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Bébéar, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Coelho, D'Andrea, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman,

Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Tajani, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Carlotti, Carniti, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McAvan, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Karoutchi, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

GUE/NGL: González Álvarez

PPE: Pimenta
UPE: Caccavale

Entschlieβungsantrag B4-0802/98 — Klimawandel ...

Änderungsantrag 14

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Moretti

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner,

Hänsch, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McAvan, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Orlando, Roth, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Weber

ELDR: Caligaris, Fassa, Nordmann **I-EDN:** Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Cellai, Féret, Formentini, Gollnisch, Muscardini, Parigi, Schifone

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Bébéar, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Coelho, D'Andrea, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Tajani, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Aldo, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

NI: Blot, Dillen, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Martinez, Pinel, Stirbois, Vanhecke

Entschließungsantrag B4-0802/98 — Klimawandel Änderungsantrag 19

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

GUE/NGL: Herzog

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Hager, Kronberger, Linser, Lukas

PPE: Pimenta

PSE: Díez de Rivera Icaza, Happart, Hawlicek, Sindal

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Orlando, Roth, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Vinci

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, de Rose, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Martinez, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Schifone, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Bébéar, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Coelho, D'Andrea, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Tajani, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Lööw, Lomas, Lüttge, McAvan, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

GUE/NGL: Papayannakis

I-EDN: Seillier, Striby

PSE: Baldarelli

Entschließungsantrag B4-0802/98 — Klimawandel

Änderungsantrag 20

(+)

ARE: Barthet-Mayer, González Triviño, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Hager, Kronberger, Linser, Lukas

PPE: Pimenta **PSE:** Happart

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Orlando, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Saint-Pierre

ELDR: Caligaris, Cox, De Clercq, Fassa, Kofoed, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Ryynänen, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Martinez, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Schifone, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Bébéar, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Coelho, D'Andrea, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Tajani, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McAvan, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

ELDR: Spaak

GUE/NGL: Papayannakis

I-EDN: SeillierNI: FormentiniPSE: Baldarelli

Entschlieβungsantrag B4-0802/98 — Klimawandel

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Féret, Hager, Kronberger, Linser, Lukas

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Boniperti, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Coelho, D'Andrea, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Flemming, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, McCartin,

McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Tajani, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viceconte, Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McAvan, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Orlando, Roth, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Wolf

(-)

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Formentini, Gollnisch, Lang, Le Gallou, Le Rachinel, Moretti, Muscardini, Parigi, Pinel, Schifone, Stirbois, Vanhecke

PPE: Bébéar, Bourlanges, Fourçans, Grossetête, Konrad, Lehideux, Verwaerde

UPE: d'Aboville, Aldo, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

ELDR: Nordmann

UPE: Caccavale, Cardona, Daskalaki, Girão Pereira

Gemeinsamer Entschließungsantrag — Internationale Finanzkrise

Änderungsantrag 2

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Weber

GUE/NGL: Ainardi, Carnero González, Coates, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

PPE: Florenz

PSE: Berès, Carlotti, Colom i Naval, Darras, De Coene, Denys, Desama, Falconer, García Arias, Happart, Katiforis, Laignel, Lienemann, Lindeperg, Miranda de Lage, Mutin, Newens, Pérez Royo, Rocard, Schmid, Smith, Wilson

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Orlando, Roth, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Formentini, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Moretti, Muscardini, Pinel, Schifone, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Azzolini, Baldi, Bébéar, Bennasar Tous, Bianco, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Coelho, D'Andrea, De Esteban Martin, Deprez, Di Prima, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Flemming, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Leopardi, Liese, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenzel, Stewart-Clark, Tajani, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Carniti, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Crampton, Cunningham, Dankert, De Giovanni, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fayot, Ford, Frutos Gama, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Linkohr, Lööw, Lüttge, McAvan, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Morgan, Murphy, Myller, Nencini, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, Wibe, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Karoutchi, Killilea, Lataillade, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, de Rose, Seillier, Souchet

PSE: Lomas, Moniz

Entschließungsantrag B4-0821/98 — Todesstrafe in El Salvador Änderungsantrag 1

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Lalumière, Scarbonchi, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Caligaris, Cox, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Larive, Nordmann, Olsson, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Papayannakis, Puerta, Seppänen, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Buffetaut, Nicholson

NI: Amadeo, Hager, Sichrovsky

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Colombo Svevo, Costa Neves, Cushnahan, Coelho, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Ferber, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Pack, Poettering, Poggiolini, Posselt, Provan, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Barzanti, Berger, Bösch, Botz, Cabezón Alonso, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Cunningham, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Falconer, Ford, García Arias, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hindley, Hoff, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lüttge, McGowan, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Paasio, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rothe, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Smith, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Vecchi, Walter, Wemheuer, Wibe, Zimmermann

UPE: Carrère d'Encausse, Daskalaki, Fitzsimons, Girão Pereira

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Schroedter, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam

(O)

I-EDN: Fabre-Aubrespy, Seillier, Souchet

NI: Dillen, Féret, Vanhecke
PPE: Corrie, Kellett-Bowman

UPE: d'Aboville, Aldo, van Bladel, Cabrol, Hyland, Pasty, Rosado Fernandes

Gemeinsamer Entschließungsantrag — Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben
Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Dary, Dupuis, Hory, Lalumière, Scarbonchi, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Caligaris, Cox, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Larive, Olsson, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Puerta, Sornosa Martínez, Vinci

PPE: Banotti, Maij-Weggen, Thyssen, Tindemans, Vaz da Silva

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Barzanti, Berger, Bösch, Botz, Cabezón Alonso, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Cunningham, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Falconer, Ford, García Arias, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lüttge, McGowan, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Paasio, Pettinari, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rothe, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Smith, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Vecchi, Walter, Wemheuer, Wibe, Willockx, Zimmermann

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Schroedter, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Dillen, Féret, Hager, Sichrovsky, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Bébéar, Bennasar Tous, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Colombo Svevo, Costa Neves, Cushnahan, Coelho, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Ferber, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Malerba, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Pack, Poettering, Poggiolini, Posselt, Provan, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Stenzel, Theato, Trakatellis, Valverde López, Verwaerde, von Wogau

UPE: d'Aboville, Aldo, van Bladel, Carrère d'Encausse, Fitzsimons, Girão Pereira, Hyland, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

ELDR: Nordmann

PPE: Corrie, Sonneveld

PSE: Lage, Moniz

UPE: Daskalaki

Entschließungsantrag B4-0819/98 — Lage im Sudan

Änderungsantrag 1 Teil 1

(+)

ARE: Dary, Dupuis, Hory, Lalumière, Scarbonchi, Weber

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Puerta, Seppänen, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, Souchet

PPE: Cushnahan, Habsburg-Lothringen

PSE: Díez de Rivera Icaza, Falconer, Graenitz, Hindley, Lambraki, Peter, Pettinari, Smith, Van Lancker

UPE: Aldo, van Bladel, Daskalaki, Pasty, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Schroedter, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Nordmann, Olsson, Teverson, Wiebenga

I-EDN: Nicholson

NI: Amadeo, Dillen, Hager, Sichrovsky

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bennasar Tous, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Colombo Svevo, Corrie, Costa Neves, Coelho, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Ferber, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Pack, Poettering, Poggiolini, Posselt, Provan, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Barzanti, Botz, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Cunningham, Delcroix, Desama, Ford, García Arias, Gebhardt, Görlach, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hoff, Jöns, Junker, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Moniz, Mutin, Paasio, Rapkay, Rehder, Rothe, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Tannert, Vecchi, Walter, Wemheuer, Wibe, Zimmermann

UPE: Fitzsimons, Girão Pereira

(O)

I-EDN: Berthu

NI: Féret, Vanhecke **PPE:** von Habsburg

PSE: Bösch

UPE: Carrère d'Encausse, Hyland

Entschließungsantrag B4-0819/98 — Lage im Sudan

Änderungsantrag 1 Teil 2

(+)

ARE: Weber

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Puerta, Seppänen, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Buffetaut, Seillier

PPE: Habsburg-Lothringen, Posselt

PSE: Falconer, Hindley, Pettinari, Smith, Van Lancker

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Orlando, Schroedter, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Hory

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Nordmann, Olsson, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, Souchet

NI: Amadeo, Féret, Hager, Sichrovsky, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bébéar, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Corrie, Costa Neves, Cushnahan, Coelho, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Ferber, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Pack, Poettering, Poggiolini, Provan, Redondo Jiménez, Rinsche, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Barzanti, Berger, Botz, Cabezón Alonso, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Cunningham, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Ford, García Arias, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hoff, Jöns, Junker, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Mutin, Paasio, Peter, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rothe, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Tannert, Vecchi, Walter, Wibe, Willockx, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, van Bladel, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Fitzsimons, Girão Pereira, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

ARE: Scarbonchi

I-EDN: van Dam

PPE: Rübig

PSE: Bösch, Kindermann, Lambraki, Moniz, Wemheuer

UPE: Hyland

Entschließungsantrag B4-0819/98 - Lage im Sudan

Ziffer 6

(+)

ARE: Dary, Dupuis, Hory, Lalumière, Scarbonchi, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Goedbloed, Larive, Nordmann, Olsson, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Puerta, Seppänen, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Nicholson, Seillier, Souchet

NI: Dillen, Féret, Hager, Sichrovsky, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Colombo Svevo, Corrie, Costa Neves, Cushnahan, Coelho, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Ferber, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Pack, Poettering, Poggiolini, Posselt, Provan, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Barzanti, Berger, Botz, Cabezón Alonso, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Cunningham, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Ford, García Arias, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, McGowan, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Paasio, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rothe, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Vecchi, Walter, Wemheuer, Wibe, Willockx, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Fitzsimons, Girão Pereira, Pasty, Rosado Fernandes

(-)

I-EDN: Fabre-Aubrespy

NI: Amadeo

PSE: Falconer, Smith

UPE: d'Aboville, Aldo, Carrère d'Encausse

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Schroedter, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

PPE: von Habsburg

PSE: Bösch

UPE: van Bladel, Hyland

Bericht Castagnède A4-0252/98 — Harmonisierung der Umsatzsteuer

Änderungsantrag 8

(+)

ARE: Hory, Lalumière, Weber

GUE/NGL: Carnero González, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Pailler, Puerta, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Hager, Sichrovsky

PPE: Lulling

PSE: Falconer

UPE: d'Aboville, Aldo, van Bladel, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Fitzsimons, Gallagher, Girão Pereira, Hyland, Pasty, Rosado Fernandes

(-)

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Fassa, Frischenschlager, Larive, Nordmann, Olsson, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, Coelho, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Ferber, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Pack, Poettering, Poggiolini, Posselt, Provan, Redondo Jiménez, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Berger, Bösch, Botz, Cabezón Alonso, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Cunningham, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Ford, García Arias, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Jöns, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lambraki, McGowan, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Paasio, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rothe, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Smith, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Vecchi, Walter, Wemheuer, Wibe, Willockx, Zimmermann

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Orlando, Schroedter, Soltwedel-Schäfer, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, Souchet

NI: Dillen, Féret, Vanhecke

Bericht Castagnède A4-0252/98 — Harmonisierung der Umsatzsteuer

Änderungsantrag 9

(+)

GUE/NGL: Carnero González, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Puerta, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Sichrovsky

PPE: Corrie, Flemming, Habsburg-Lothringen, Kellett-Bowman, Posselt, Provan, Rübig, Stenzel

UPE: d'Aboville, Daskalaki, Gallagher, Girão Pereira, Hyland, Pasty

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Orlando, Schroedter, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Hory, Lalumière, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Fassa, Frischenschlager, Larive, Olsson, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Hager

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Colombo Svevo, Cushnahan, Coelho, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Ferber, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Heinisch, Herman, Keppelhoff-Wiechert, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Poettering, Poggiolini, Redondo Jiménez, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Sonneveld, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Berger, Bösch, Botz, Cabezón Alonso, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Cunningham, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Falconer, Ford, García Arias, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Jöns, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lambraki, McGowan, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Paasio, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rothe, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Smith, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Walter, Wemheuer, Wibe, Willockx, Zimmermann

UPE: Fitzsimons, Rosado Fernandes

(O)

NI: Dillen, Féret, Vanhecke

UPE: Aldo, van Bladel, Carrère d'Encausse

Bericht Castagnède A4-0252/98 — Harmonisierung der Umsatzsteuer Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Hory, Lalumière, Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Fassa, Frischenschlager, Larive, Nordmann, Olsson, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Puerta, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Hager, Sichrovsky

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, Coelho, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Ferber, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Funk, Garosci, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Pack, Poettering, Poggiolini, Posselt, Redondo Jiménez, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Berger, Bösch, Botz, Cabezón Alonso, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Cunningham, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Ford, García Arias, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Jöns, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, McGowan, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Paasio, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rothe, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Vecchi, Walter, Wemheuer, Willockx, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, van Bladel, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Fitzsimons, Gallagher, Girão Pereira, Hyland, Pasty, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Orlando, Schroedter, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Souchet, Striby

PSE: Falconer, Smith, Wibe

(O)

NI: Dillen, Féret, Vanhecke

PPE: Provan

Bericht Hendrick A4-0202/98 — Europäische Kapitalmärkte für KMU Änderungsantrag 3

(+)

ARE: Lalumière, Weber

GUE/NGL: Carnero González, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Puerta, Seppänen, Sornosa Martínez, Vinci

PPE: Thyssen

PSE: Falconer, Hindley, Wibe

UPE: Gallagher

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Orlando, Schroedter, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Frischenschlager, Larive, Nordmann, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Seillier, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Dillen, Féret, Hager, Sichrovsky, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Colombo Svevo, Corrie, Coelho, De Esteban Martin, Fabra Vallés, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Poettering, Poggiolini, Posselt, Provan, Redondo Jiménez, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Theato, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Bösch, Botz, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Cunningham, Delcroix, Ford, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hoff, Jöns, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, McGowan, Mann Erika, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Paasio, Peter, Pettinari, Rapkay, Rehder, Rothe, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Smith, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Vecchi, Walter, Wemheuer, Willockx, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, van Bladel, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

I-EDN: Berthu

Bericht Hendrick A4-0202/98 – Europäische Kapitalmärkte für KMU

Ziffer 13

(+)

ARE: Weber

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Frischenschlager, Larive, Nordmann, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Dillen, Féret, Hager, Sichrovsky, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Boniperti, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, Coelho, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Garosci, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Poettering, Poggiolini, Posselt, Provan, Redondo Jiménez, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Theato, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Verwaerde, von Wogau

PSE: d'Ancona, Apolinário, Avgerinos, Bösch, Botz, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Cunningham, Ford, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hoff, Jöns, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, McGowan, Mann Erika, Marinucci, Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Paasio, Peter, Pettinari, Rapkay, Rehder, Rothe, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Vecchi, Walter, Wemheuer, Willockx, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, van Bladel, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Gallagher, Hyland, Pasty, Rosado Fernandes

V: Orlando

(-)

ARE: Lalumière

GUE/NGL: Carnero González, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Puerta, Seppänen, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Buffetaut, Striby

PPE: Thyssen

PSE: Falconer, Hindley, Smith, Wibe

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Schroedter, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

Bericht Marinucci A4-0272/98 — Frauen: Auskwirkungen der Arbeitslosigkeit

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Hory, Weber

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Novo, Puerta, Seppänen, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Hager

PPE: Burtone, Colombo Svevo, Graziani, Poggiolini

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Berger, Bösch, Botz, Cabezón Alonso, Colajanni, Correia, Cunningham, Delcroix, Falconer, Ford, García Arias, Gebhardt, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Izquierdo Collado, Jöns, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, McGowan, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Paasio, Pons Grau, Rapkay, Rothe, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Smith, Swoboda, Tannert, Van Lancker, Vecchi, Wemheuer, Wibe, Willockx, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, van Bladel, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Gallagher, Girão Pereira, Hyland, Pasty, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Kerr, Lagendijk, Orlando, Schroedter, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Seillier, Souchet

NI: Sichrovsky

PPE: Bourlanges, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Posselt, Rübig, Schiedermeier

(O)

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Fassa, Frischenschlager, Larive, Olsson, Teverson, Wijsenbeek

I-EDN: Striby

NI: Amadeo, Dillen, Féret, Vanhecke

PPE: Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Boniperti, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Corrie, Coelho, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Flemming, Fontaine, Fraga Estévez, Garosci, Gillis, Gomolka, Grossetête, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malerba, Martens, Mayer, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Poettering, Provan, Redondo Jiménez, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva